



**ANDRÁSSY  
UNIVERSITÄT  
BUDAPEST**

**Kontenordnung  
der  
Andrassy Universität Budapest<sup>1</sup>**

---

<sup>1</sup> Angenommen von dem Senat der Andrassy Gyula Deutschsprachigen Universität durch den Senatsbeschluss Nr. 106/2019 vom 12.12.2019. Gültig ab dem 13.12.2019

Wirtschaftsteilnehmer, die die doppelte Buchführung anwenden, sind verpflichtet, unter Berücksichtigung der Vorschriften über den einheitlichen Kontenrahmen eine Kontenordnung zu erstellen, die die vollständige Erstellung des in diesem Gesetz vorgeschriebenen Berichts gewährleistet.

**Die Kontenordnung muss Folgendes enthalten:**

- a) die Ziffer und die Bezeichnung sämtlicher zur Anwendung bestimmter Konten,
- b) den Inhalt des Kontos, wenn dieser aus der Kontenbezeichnung nicht eindeutig ersichtlich ist, des Weiteren die Rechtstitel der Erhöhung bzw. Minderung des Kontensaldos, die die Konten betreffenden Geschäftsvorfälle und deren Verbindung mit anderen Konten,
- c) die Verbindung zwischen dem Hauptbuch und den analytischen Verzeichnissen (Nebenbüchern),
- d) die Belegordnung für den Nachweis.

**Der Kontenrahmen wird im Anhang 1** dargelegt, da jederzeit weitere Konten, Unterkonten und Detailverzeichnisse eröffnet werden können. Auf ihren Inhalt, die Rechtstitel für Erhöhungen und Minderungen und auf die Verbindungen mit anderen Konten und mit den analytischen Verzeichnissen sind die Ausführungen zu Konten bzw. Kontengruppen anzuwenden.

**Die Belegordnung wurde als Anhang 2 dieser Ordnung erstellt.**

Die analytischen Verzeichnisse müssen in enger Verbindung mit der Hauptbuchhaltung stehen, und es muss möglich sein, die numerischen Werte abzugleichen.

Für jedes nicht hervorgehobene Hauptkonto muss – wenn es nicht in einem für die Einzelzuordnung ausreichendem Maß aufgeschlüsselt wird – ein detailliertes analytisches Verzeichnis geführt werden. Dieses muss sämtliche Angaben enthalten, die für den Abgleich der Buchungen im Hauptbuch erforderlich sind.

Unternehmen mit doppelter Buchführung gemäß Rechnungslegungsgesetz (RLG) sind verpflichtet, über die Aktiva und Passiva, die sie nutzen bzw. die sich in ihrem Besitz befinden, sowie über die Geschäftsvorfälle ein Verzeichnis zu führen, das die Änderungen der Aktiva und Passiva in einem geschlossenen System wahrheitsgemäß, fortlaufend und übersichtlich darstellt.

Die Kontenklassen 1-4 beinhalten die Bestandskonten, wobei die Kontenklassen 1-3 die Aktivkonten, Klasse 4 die Passivkonten umfasst. Die Konten dieser Kontenklassen enthalten die für die Bilanzerstellung erforderlichen Angaben.

Die für das Erstellen der Gewinn- und Verlustrechnung und die Bestimmung des Ergebnisses nach Steuern benötigten Angaben sind in den Kontenklassen 5 und 8-9 enthalten.

## **KONTENKLASSE 1: ANLAGEVERMÖGEN**

Die Kontenklasse 1 enthält die für die Verzeichnung der immateriellen Güter, der Sachanlagen (einschließlich der nicht ordnungsgemäß in Gebrauch bzw. in Betrieb genommenen Investitionen) sowie der Finanzanlagen erforderlichen Konten.

Als Sachanlagen können Anlagen ausgewiesen werden, die dazu bestimmt sind, der Tätigkeit bzw. dem Betrieb langfristig, d.h. während mehr als eines Jahres zu dienen.

Den Anlagen sind die immateriellen Güter, die Sachanlagen und die Finanzanlagen zuzuordnen.

Wenn sich die Nutzung, bzw. Bestimmung einer Anlage ändert, weil die Anlage der Tätigkeit bzw. dem Betrieb nicht mehr dauerhaft dient, oder umgekehrt, dann muss ihre Zuordnung geändert werden; die Anlage muss ins Umlaufvermögen verschoben werden, bzw. umgekehrt.

Als Anlagen sind auch Investitionen bzw. Erneuerungen an im Rahmen eines Finanzleasings übernommenen und an gemieteten (zur Nutzung übernommenen) Anlagen aufzuführen, sowie der Wert von aufgrund von Konzessionen erworbenen bzw. realisierten Anlagen.

### **11: IMMATERIELLE GÜTER**

Bei den immateriellen Gütern sind die nicht materiellen Anlagen (Vermögensrechte mit Ausnahme von Vermögensrechten in Verbindung mit Immobilien, geistige Produkte, Geschäfts- bzw. Unternehmenswerte) sowie die Wertberichtigungen von immateriellen Gütern auszuweisen. Ebenfalls bei den immateriellen Gütern können der aktivierte Wert von Gründungen und Umstrukturierungen und der aktivierte Wert von experimentellen Entwicklungen ausgewiesen werden.

#### Erhöhungen:

T 111-117 - K 491 Eröffnung

T 111-115 - K 454 In Rechnung gestellter Kaufpreis  
466

T 111-115 - K 38 Verrechnung im ausgezahlten Betrag aufgrund der Bankanzeige, bzw.  
466 des Kassenbelegs.

T 111-115 - K 9683 Übernahme von Geschenken bzw. Nachlässen ohne Entgelt zum Marktwert,

T 111-115 - K 32, 33 Wert erhaltener Einbringungen gemäß Gesellschaftervertrag/  
Gründungsurkunde

#### Minderungen:

K 111-115 - T 118, 119 Übertrag der abgerechneten Wertminderung

bei Veräußerung, Einbringung, unentgeltlicher Übergabe, Fehlmengen, Vernichtung

K 111-115 - T 861 Abrechnung des Nettowerts bei Verkäufen

K 111-115 - T 868 Ausbuchung des um die abgerechnete Abschreibung verminderten Buchwerts bei Einbringungen, wenn die Differenz zwischen dem Wert der Beteiligung und dem Nettowert negativ ist

K 111-115 - T 968 Ausbuchung des um die abgerechnete Abschreibung verminderten Buchwerts bei Einbringungen, wenn die Differenz zwischen dem Wert der Beteiligung und dem Nettowert positiv ist

Der (um die abgerechnete Abschreibung verminderte) Buchwert der eingebrachten Anlagen ist vom Wert der Beteiligung gemäß Gründungsurkunde abzuziehen. Wenn die Differenz positiv ist, ist Konto 968, wenn sie negativ ist, Konto 868 als Gegenkonto bei der Erfassung des Bruttowerts der Anlage und der abgerechneten Wertminderung sowie des Anteilwerts zu verwenden.

K 111-115 - T 868 Abrechnung des Nettowerts bei Übergaben ohne Entgelt

467 8671 geschuldete Umsatzsteuer

K 111-115 - T 8692 Abrechnung des Nettowerts bei Verschrottung

K 111-115 - T 8693 Abrechnung des Nettowerts bei Fehlbeständen und Vernichtung

K 111-117 - T 492 Abschluss

*111: Aktivierter Wert von Gründungen und Umstrukturierungen:*

Als aktivierter Wert von Gründungen und Umstrukturierungen können von anderen Unternehmen in Rechnung gestellte, sowie bei der eigenen Tätigkeit entstandene, als direkte Selbstkosten geltende Kosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung, dem Beginn, einer bedeutenden Erweiterung oder einer Umwandlung bzw. Umstrukturierung der Tätigkeit ausgewiesen werden, die sich nach Abschluss der Gründung bzw. der Umstrukturierung während der Tätigkeit in den Einnahmen voraussichtlich auszahlen, sofern sie keine Investition oder Erneuerung darstellen. Hierher gehören die Kosten von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Einführung von Qualitätsmanagementsystemen.

T 111 - K 5821 Direkte Kosten von Gründungen und Umstrukturierungen im eigenen Unternehmen

*112: Aktivierter Wert von experimentellen Entwicklungen – beim Unternehmen nicht relevant*

*113: Vermögenswerte*

Als Vermögenswerte sind diejenigen erworbenen Rechte auszuweisen, die nicht mit Immobilien verbunden sind und kein geistiges Eigentum darstellen. Dies sind insbesondere: Mietrechte, Nutzungsrechte, Konzessionen, Spielrechte, des Weiteren Markenrechte und Lizenzen, sowie sonstige, nicht an Immobilien gebundene Rechte, z.B. Nutzungsrechte an Telefonnetzen.

*11311. Vermögenswert aus schweizerischen Fördermitteln*

*11312. Vermögenswert aus DAAD-Fördermitteln*

*11313. Vermögenswert -ETN-Anschaffung*

*113131. Vermögenswert -ETN-Anschaffung aus Fördermitteln*

*113132. Vermögenswert -ETN-Anschaffung aus eigenen Geldmitteln*

*11314. Vermögenswert von geringfügigem Wert*

*11315. Lizenzen*

*114: Geistiges Eigentum*

Als geistiges Eigentum sind einzuordnen: Erfindungen, von den geschützten gewerblichen Eigentumsrechten Patente und gewerbliche Muster, urheberrechtlich geschützte Softwareprodukte, sonstige geistige Werke, von den rechtlich nicht geschützten, aber aufgrund ihrer Vertraulichkeit monopolisierten Gütern Know-How und Herstellungsverfahren, sowie Marken unabhängig davon, ob sie erworben oder vom Unternehmen hergestellt wurden, bzw. ob sie genutzt werden oder nicht.

T 114 - K 5821 Inventarisierung von geistigem Eigentum aus eigener Produktion

*1141. Software*

*1142. DAAD forrás-software*

*1143. Software von geringfügigem Wert*

*1144. Anschaffung von Software aus Fördermitteln der Budapester deutschen Botschaft*

*115: Unternehmens- bzw. Gesellschaftswerte – beim Unternehmen nicht relevant*

*117: Wertberichtigung von immateriellen Gütern – beim Unternehmen nicht relevant*

*118: Überplanmäßige Abschreibung von immateriellen Gütern bzw. deren Wertaufholung*

– die Wertaufholung überplanmäßiger Abschreibungen ist nicht relevant

K 118 - T 491 Eröffnung

K 118 - T 8663 Abrechnung überplanmäßiger Abschreibungen

T 118 - K 111-115 Ausbuchung der abgerechneten überplanmäßigen Abschreibung bei Veräußerung, Einbringung, unentgeltlicher Übergabe, Fehlmengen bzw. Vernichtung

T 118 - K 492 Abschluss

*119: Planmäßige Abschreibung von immateriellen Gütern*

K 119 - T 491 Eröffnung

K 119 - T 57 Abrechnung planmäßiger Abschreibungen

T 119 - K 111-115 Übertrag der abgerechneten planmäßigen Abschreibung bei Veräußerung, Einbringung, unentgeltlicher Übergabe, Fehlmengen bzw. Vernichtung

T 119 - K 492 Abschluss

*1191. Planmäßige Abschreibung von aktiviertem Wert von Gründungen und Umstrukturierungen*

- 1192. Planmäßige Abschreibung von aktiviertem Wert von experimentellen Entwicklungen
- 1193. Planmäßige Abschreibung von Vermögenswerten
- 119311. Planmäßige Abschreibung von Vermögenswerten aus schweizerischer Fördermittel
- 119312. Planmäßige Abschreibung von Vermögenswerten aus DAAD-Fördermitteln
- 119313. Planmäßige Abschreibung von Vermögenswert -ETN-Anschaffung
- 119314. Planmäßige Abschreibung von Vermögenswert von geringfügigem Wert
- 119315. Planmäßige Abschreibung von Lizenzen
- 1194. Planmäßige Abschreibung von geistigem Eigentum
- 11941. Planmäßige Abschreibung von Software
- 11942. Planmäßige Abschreibung von Software aus DAAD-Fördermitteln
- 11943. Planmäßige Abschreibung von Software von geringfügigem Wert
- 11944. Planmäßige Abschreibung von Software aus Fördermitteln der Budapester deutschen Botschaft

#### Verbindung mit den analytischen Verzeichnissen:

Über die immateriellen Güter führt das Unternehmen ein Verzeichnis der Einzelposten (Anlagekartei) mittels der Buchungsanwendung für Sachanlagen. In diesem Verzeichnis müssen sämtliche Angaben verzeichnet werden, die für die Zuordnung erforderlich sind (Bezeichnung, Hauptbuchkonto, Name des Rechnungsstellers, Menge, usw.).

Das Verzeichnis enthält des Weiteren:

- den Zeitpunkt der Inbetriebnahme (des Erwerbs),
- den Wert bzw. Herstellungswert (Bruttowert), bzw. dessen Änderungen,
- den Restwert,
- Art und Maß der Abschreibung,
- Betrag der abgerechneten Abschreibung (überplanmäßige Abschreibungen gesondert),
- den Nettowert,
- den Zeitpunkt der Ausbuchung im Hauptbuch bei Verkauf bzw. Verschrottung.

Der summierte (nach Hauptbuchkonten gruppierte) Bruttowert sämtlicher in die analytischen Verzeichnisse aufgenommenen Anlagen, die Abschreibungen des Berichtsjahrs und die kumulierten Abschreibungen sowie der Nettowert müssen mindestens zum Jahresende mit den Konten des Hauptbuchs abgeglichen werden. Bei Differenzen müssen die Fehler eruiert und die Verzeichnisse korrigiert werden.

#### Buchungsbelege für immaterielle Güter:

- Bei Aktivierung, erneuter bzw. nachträglicher Aktivierung: Rechnung, Aktennotiz über den Beschluss der Unternehmensleitung, Beschluss des zuständigen Organs (Besitzers), Gründungsurkunde, Beleg über die Aufnahme in die Bestände,
- bei der Abrechnung überplanmäßiger Abschreibungen: Aktennotiz, Protokoll, amtliche Dokumente, Kalkulationen,
- bei Verschrottung: Verschrottungsprotokoll,
- bei Veräußerung: ausgestellte Rechnung, Anhang über die Details,
- bei Umbuchungen: interne Aufzeichnung bzw. Anweisung als Beleg.

### **12-16: SACHANLAGEN**

Als Sachanlagen sind die ordnungsgemäß genutzten bzw. in Betrieb genommenen Sachgüter (Ländereien, Grundstücke, Bodenverbesserungen, Wälder, Plantagen, Gebäude, sonstige Bauten, technische Einrichtungen, Maschinen, Fahrzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung, sonstige Einrichtungen, Vermögensrechte in Verbindung mit Immobilien) und Zuchttiere auszuweisen, die – direkt oder indirekt – langfristig der Tätigkeit des Unternehmens dienen, sowie Investitionen und die Wertberichtigung von Sachanlagen.

#### Erhöhungen:

T 12-16 - K 491 Eröffnung

- T 12-14 - K 161 Aktivierung von Sachanlagen bei der erstmaligen Nutzung
- T 12-14 - K 162 Abrechnung von Erneuerungen bei deren Abschluss
- T 12-16 - K 9683 Unentgeltliche Übernahme von Geschenken bzw. Nachlässen zum Marktwert,
- T 12-16 - K 32, 33 Wert der erhaltenen Einbringung gemäß Gründungsurkunde

Minderungen:

- K 12-14 - T 129,139,149 Bei Verkauf, Einbringung, unentgeltlicher Übergabe, Fehlmengen, 128, 138, 148 Übertrag der abgerechneten überplanmäßigen Wertminderung bei Vernichtung
- K 12-14 - T 861 Abrechnung des Nettowerts beim Verkauf
- K 12-14 - T 8681 Ausbuchung des um die abgerechnete Abschreibung verminderten Buchwerts bei Einbringungen, wenn die Differenz zwischen dem Wert der Beteiligung und dem Nettowert der Anlage negativ ist
- K 12-14 - T 9681 Ausbuchung des um die abgerechnete Abschreibung verminderten Buchwerts bei Einbringungen, wenn die Differenz zwischen dem Wert der Beteiligung und dem Nettowert der Anlage positiv ist
- Der (um die abgerechnete Abschreibung verminderte) Buchwert der eingebrachten Anlagen ist vom Wert der Beteiligung gemäß Gründungsurkunde abzuziehen. Wenn die Differenz positiv ist, ist Konto 968, wenn sie negativ ist, Konto 868 als Gegenkonto bei der Erfassung des Bruttowerts der Anlage und der abgerechneten Wertminderung, sowie des Anteilwerts zu verwenden.
- K 12-14 - T 868 Abrechnung des Nettowerts bei unentgeltlichen Übergaben  
467 8671 geschuldete Umsatzsteuer
- K 12-14 - T 8692 Abrechnung des Nettowerts bei Verschrottung
- K 12-14 - T 8693 Abrechnung des Nettowerts bei Fehlbeständen und Vernichtung
- K 12-14 - T 2 Umteilung von Sachanlagen zu Beständen (Material, Waren)
- K 12-16 - T 492 Abschluss

**12: IMMOBILIEN UND DAMIT VERBUNDENE VERMÖGENSRECHTE**

Als Immobilien gelten die ihrer Bestimmung entsprechend genutzten Ländereien und sämtliche Sachanlagen, die dauerhaft im Zusammenhang mit dem Land stehen. Als Immobilien sind auszuweisen: Grundbesitz, Grundstücke, Bodenverbesserungen, Gebäude, Gebäudeteile, sonstige Bauten, Immobilien außerhalb der Geschäftstätigkeit bzw. Anteile an solchen, sowie mit Immobilien verbundene Vermögensrechte unabhängig davon, ob diese erworben oder selbst hergestellt wurden, bzw. ob sie auf eigenen oder gemieteten Immobilien entstanden sind.

*121: Grundbesitz*

*122: Grundstücke, Bodenverbesserungen*

*123: Eigentumsanteile an Gebäuden und Gebäudeteilen*

*1231. Investitionen an Immobilien im fremden Eigentum*

*1232. Investitionen an Immobilien im fremden Eigentum aus DAAD-Fördermitteln*

*1233. Investitionen an Immobilien im fremden Eigentum aus sonstigen Fördermitteln*

*124: Sonstige Bauten*

*1241. Bayern overhead - sonstige Bauten*

*125: Immobilien und Gebäude außerhalb des Geschäftsbereichs*

*126: Mit Immobilien verbundene Vermögensrechte*

Mit Immobilien verbundene Vermögensrechte sind insbesondere: Bodennutzung, Nießbrauch und Nutzung, Mietrechte, Wegrechte, durch die Zahlung von Beiträgen für in Rechtsvorschriften bestimmte Genehmigungen erworbene Nutzungsrechte, die für die bestimmungsgemäße Nutzung Bedingung sind (Einverständnis für die Nutzung der Wasser- und Abwasserversorgung, Genehmigung für den Ausbau der Gasversorgung), sowie sonstige mit Immobilien verbundene Rechte.

*127: Wertberichtigungen von Immobilien – beim Unternehmen nicht relevant*

*128: Überplanmäßige Abschreibung von Immobilien und deren Wertaufholung*  
– die Wertaufholung überplanmäßiger Abschreibungen ist nicht relevant

K 128 - T 491 Eröffnung

K 128 - T 8664 Abrechnung überplanmäßiger Abschreibungen

T 128 - K 121-126 Übertrag der abgerechneten Abschreibungen bei Verkauf, Einbringung, unentgeltlicher Übergabe, Fehlmengen bzw. Vernichtung

T 128 - K 492 Abschluss

129: *Planmäßige Abschreibung von Immobilien*

K 129 - T 491 Eröffnung

K 129 - T 57 Abrechnung planmäßiger Abschreibungen

T 129 - K 121-126 Übertrag der abgerechneten Abschreibungen bei Verkauf, Einbringung, unentgeltlicher Übergabe, Fehlmengen bzw. Vernichtung

T 129 - K 492 Abschluss

12931. *Planmäßige Abschreibung von Investitionen an Immobilien im fremden Eigentum*

12932. *Planmäßige Abschreibung von Investitionen an Immobilien im fremden Eigentum aus DAAD-Fördermitteln*

12941. *Planmäßige Abschreibung von sonstigen Bauten - Bayern overhad*

### **13: TECHNISCHE EINRICHTUNGEN, MASCHINEN, KRAFTFAHRZEUGE**

Als technische Einrichtungen, Maschinen bzw. Kraftfahrzeuge sind die ordnungsgemäß genutzten bzw. in Betrieb genommenen und der Unternehmenstätigkeit direkt dienenden Kraftmaschinen, Kraftwerkanlagen, sonstige Maschinen, Anlagen, Instrumente und Werkzeuge, Beförderungsmittel, Telekommunikations- und IT-Einrichtungen, das Tätigkeitsprofil bestimmende Schienen-, Straßenverkehrs-, Wasser- und Luftverkehrsmittel, sowie an hier aufgezählten gemieteten Anlagen durchgeführte und aktivierte Investitionen und Erneuerungen auszuweisen.

131: *Produktionsmaschinen, Einrichtungen, Werkzeuge und Geräte*

132: *Für die Produktion direkt genutzte Fahrzeuge*

137: *Wertberichtigung von technischen Einrichtungen, Maschinen bzw. Kraftfahrzeugen – beim Unternehmen nicht relevant*

138: *Überplanmäßige Abschreibungen von technischen Einrichtungen und deren Wertaufholung*

– die Wertaufholung überplanmäßiger Abschreibungen ist nicht relevant

K 138 - T 491 Eröffnung

K 138 - T 8664 Abrechnung überplanmäßiger Abschreibungen

T 138 - K 131-132 Übertrag der abgerechneten Abschreibung bei Verkauf, Einbringung, unentgeltlicher Übergabe, Fehlmengen bzw. Vernichtung

T 138 - K 492 Abschluss

139: *Planmäßige Abschreibung von technischen Einrichtungen, Maschinen und Fahrzeugen*

K 139 - T 491 Eröffnung

K 139 - T 57 Abrechnung planmäßiger Abschreibungen

T 139 - K 131-132 Übertrag der abgerechneten Abschreibung bei Verkauf, Einbringung, unentgeltlicher Übergabe, Fehlmengen bzw. Vernichtung

T 139 - K 492 Abschluss

1391. *Planmäßige Abschreibung von technischen Einrichtungen, Maschinen, Kraftfahrzeugen - aus Projektmittel finanziert*

13911. *Planmäßige Abschreibung von technischen Einrichtungen, Maschinen, Kraftfahrzeugen - aus Projektmittel TAMOP 4.22*

### **14: ANDERE EINRICHTUNGEN, AUSSTATTUNGEN, FAHRZEUGE**

Zu den sonstigen Einrichtungen, Ausstattungen und Fahrzeugen gehören die ordnungsgemäß genutzten bzw. in Betrieb genommenen Maschinen, Einrichtungen, Ausstattungen und Fahrzeuge, die nicht zu den technische Einrichtungen, Maschinen und Fahrzeugen gehören und der Tätigkeit des Unternehmens indirekt dienen. Dies sind insbesondere: sonstige Maschinen, Geräte, Ausstattungen und Fahrzeuge des Betriebs (bzw. Geschäfts), Büro- und Verwaltungseinrichtungen und

Ausrüstungen, Einrichtungen, Ausstattungen und Fahrzeuge außerhalb des Geschäftsbereichs, sowie aktivierte Investitionen und Erneuerungen an den hier aufgezählten Anlagen.

*141: Betriebliche (geschäftliche) Maschinen, Geräte, Ausstattungen*

*1411. Andere Einrichtungen von geringfügigem Wert*

*1412. Andere Einrichtungen von geringfügigem Wert ab 2011*

*1413. Andere Einrichtungen von geringfügigem Wert - Projektmittel TAMOP 4.22*

*142: Sonstige Fahrzeuge*

*143: Büro- und Verwaltungseinrichtungen, Ausstattungen*

*1431. Büroeinrichtung, Ausstattung*

*1432. Büroanlagen von geringfügigem Wert*

*1433. Informatische Einrichtungen*

*1434. Möbeln und Ausstattung für Bibliotheksbestand*

*14351. Anschaffung von Büroanlagen aus Fördermitteln der Budapester deutschen Botschaft*

*14352. Anschaffung von Büroanlagen aus DAAD-Fördermittel*

*14353. Anschaffung von Büroanlagen aus DAAD-Fördermittel (Keller-Projekt)*

*14354. Anschaffung von Büroanlagen aus schweizerischen Fördermitteln*

*14355. Anschaffung von Sachanlagen von geringfügigem Wert - TAMOP 4.22*

*14356. Anschaffung von Büroanlagen - TAMOP 4.22*

*1436. Stilmöbeln*

*1437. Sonstige Büroeinrichtungen, Ausstattungen*

*1438. Bücher, Zeitschriften für Bibliotheksbestand*

*14381. Bücher für Bibliotheksbestand - aus Projektmittel*

*14382. Bücher für Bibliotheksbestand - Geschenk*

*14383. Bücher für Bibliotheksbestand - sonstige Anschaffung*

*14384. Zeitschriften für Bibliotheksbestand - zu Lasten vom Projektmittel*

*14385. Zeitschriften für Bibliotheksbestand - Geschenk*

*14386. Zeitschriften für Bibliotheksbestand - sonstige Anschaffung*

*144: Einrichtungen, Ausstattungen und Fahrzeuge außerhalb des Geschäftsbereichs*

*147: Wertberichtigung sonstiger Einrichtungen, Ausstattungen bzw. Fahrzeuge – beim Unternehmen nicht relevant*

*148: Überplanmäßige Wertminderung von sonstigen Einrichtungen, Ausstattungen und Fahrzeugen und deren Wertaufholung*

– die Wertaufholung überplanmäßiger Abschreibungen ist nicht relevant

K 148 - T 491 Eröffnung

K 148 - T 8664 Abrechnung überplanmäßiger Abschreibungen

T 148 - K 141-144 Übertrag der abgerechneten Abschreibungen bei Verkauf, Einbringung, unentgeltlicher Übergabe, Fehlmengen bzw. Vernichtung

T 148 - K 492 Abschluss

*149: Planmäßige Abschreibung anderer Einrichtungen, Ausstattungen und Fahrzeuge*

K 149 - T 491 Eröffnung

K 149 - T 57 Abrechnung planmäßiger Abschreibungen

T 149 - K 141-144 Übertrag der abgerechneten Abschreibungen bei Verkauf, Einbringung, unentgeltlicher Übergabe, Fehlmengen bzw. Vernichtung

T 149 - K 492 Abschluss

*14911. Planmäßige Abschreibung von Büroeinrichtung von geringfügigem Wert*

*14912. Planmäßige Abschreibung von sonstiger Einrichtung ab 2011*

*14913. Planmäßige Abschreibung von sonstiger Einrichtung - TAMOP 4.22*

*14931. Planmäßige Abschreibung von Büroeinrichtung*

*14932. Planmäßige Abschreibung von Büromitteln von geringfügigem Wert*

*14933. Planmäßige Abschreibung von informatischen Einrichtungen*

*14934. Planmäßige Abschreibung von Möbeln und Ausstattung an Bibliothek*

149351. *Planmäßige Abschreibung von Büromitteln aus Fördermitteln der Budapester deutschen Botschaft*
149352. *Planmäßige Abschreibung von Büromitteln aus DAAD-Fördermittel*
149353. *Planmäßige Abschreibung von Büromitteln aus DAAD-Fördermittel (Keller-Projekt)*
149354. *Planmäßige Abschreibung von Büromitteln aus schweizerischen Fördermitteln*
149355. *Planmäßige Abschreibung von Sachanlagen von geringfügigem Wert - TAMOP 4.22*
149356. *Planmäßige Abschreibung von Büroeinrichtung - TAMOP 4.22*
14936. *Planmäßige Abschreibung von Stilmöbeln*
14937. *Planmäßige Abschreibung von sonstigen Büroeinrichtungen*
14938. *Planmäßige Abschreibung von Büchern, Zeitschriften für Bibliotheksbestand*
149381. *Planmäßige Abschreibung von Büchern für Bibliotheksbestand - aus Projektmittel*
149382. *Planmäßige Abschreibung von Büchern für Bibliotheksbestand - Geschenk*
149383. *Planmäßige Abschreibung von Büchern für Bibliotheksbestand - sonstige Anschaffung*
149384. *Planmäßige Abschreibung von Zeitschriften für Bibliotheksbestand - zu Lasten vom Projektmittel*
149385. *Planmäßige Abschreibung von Zeitschriften für Bibliotheksbestand - Geschenk*
149386. *Planmäßige Abschreibung von Zeitschriften für Bibliotheksbestand - sonstige Anschaffung*

**15: ZUCHTTIERE** – beim Unternehmen nicht relevant

## **16: INVESTITIONEN UND ERNEUERUNGEN**

Unter Investitionen und Erneuerungen sind die Anschaffungswerte von nicht in Gebrauch bzw. Betrieb genommenen Anlagen sowie der noch nicht aktivierte Anschaffungswert von Arbeiten im Zusammenhang mit der Erweiterung, Bestimmungsänderung, Umwandlung, Verlängerung der Nutzungsdauer und Erneuerung von schon in Betrieb genommenen Sachanlagen auszuweisen.

*161: Nicht abgeschlossene Investitionen*

### Erhöhungen:

- T 161 - K 491 Eröffnung
- T 161 - K 455 In Rechnung gestellter Investitionswert  
466
- T 161 - K 38 Investitionswert im ausgezahlten Betrag aufgrund der Bankanzeige bzw.  
466 gemäß Kassenbeleg.
- T 161 - K 465 Zölle für Sachanlagen
- T 161 - K 384 Bis zur Aktivierung entstandene Zinsen
- T 161 - K 384 Bis zur Aktivierung entstandene Versicherungsprämien
- T 161 - K 5821 Mit Investitionen verbundene Eigenleistungen  
466 467

### Minderungen:

- K 161 - T 12-14 Aktivierung von Sachanlagen bei der erstmaligen Nutzung
- K 161 - T 868 Unentgeltlich weitergegebene Investitionen  
467 8671 geschuldete Umsatzsteuer
- K 161 - T 492 Abschluss

*162: Erneuerungen (nicht abgeschlossene)*

### Erhöhungen:

- T 162 - K 491 Eröffnung
- T 162 - K 455 In Rechnung gestellter Erneuerungswert  
466
- T 162 - K 38 Erneuerungswert im ausgezahlten Betrag aufgrund der Bankmitteilung bzw.  
466 gemäß Kassenbeleg
- T 162 - K 465 Zölle für Sachanlagen
- T 162 - K 384 Bis zur Aktivierung entstandene Zinsen

T 162 - K 384 Bis zur Aktivierung fällige Versicherungsprämien  
T 162 - K 5821 Mit Erneuerungen verbundene Eigenleistungen  
466 467

Minderungen:

K 162 - T 12-14 Abrechnung von Erneuerungen bei ihrem Abschluss  
K 162 - T 492 Abschluss  
K 164 - T 453 Lieferantenrechnungen

*168: Überplanmäßige Wertminderungen von Investitionen*

K 168 - T 8664 Abrechnung überplanmäßiger Abschreibungen bis zum Marktwert

Verbindung mit den analytischen Verzeichnissen:

Die analytischen Verzeichnisse werden mittels eines Computerprogramms geführt. Die Sachanlagen des Unternehmens werden einzeln im Verzeichnis der Sachanlagen verzeichnet. In diesem Verzeichnis müssen sämtliche Angaben erfasst werden, die für die Bestimmung der Anlage erforderlich sind (Bezeichnung, Typ, Herstellungsnummer, Name des Lieferanten, Mengeneinheit, Menge, usw.).

Außerdem muss Folgendes enthalten sein:

- Zeitpunkt der Inbetriebnahme (der Anschaffung), Datum der Erneuerung,
- Liste des Zubehörs,
- Anschaffungs- bzw. Herstellungswert (Bruttowert), sowie dessen Änderungen,
- Restwert,
- Art und Maß der Abschreibung,
- Betrag der abgerechneten Abschreibung (überplanmäßige Abschreibungen gesondert),
- Nettowert,
- bei Verkauf bzw. beendeter Abschreibung Zeitpunkt der Ausbuchung aus dem Hauptbuch.

Dem Körperschaftsteuergesetz entsprechend wird die Abschreibung auch im analytischen Verzeichnis der Sachanlage geführt.

Der summierte (nach Hauptbuchkonten gruppierte) Bruttowert sämtlicher in die analytischen Verzeichnisse aufgenommener Anlagen, die Abschreibungen des Berichtsjahrs und die kumulierten Abschreibungen sowie der Nettowert müssen mindestens zum Jahresende mit den Konten des Hauptbuchs abgeglichen werden. Bei Differenzen müssen die Fehler eruiert und die Verzeichnisse korrigiert werden. Wenn der Fehler in den Konten des Hauptbuches nicht bestimmt werden kann, muss das Hauptbuchkonto den überprüften analytischen Angaben angeglichen werden.

Über die Investitionen muss kein gesondertes analytisches Verzeichnis geführt werden, aber es muss durch eine entsprechende Gliederung der Hauptbuchkonten gewährleistet werden, dass jede Investition auf ein separates Konto gebucht wird. Zum Jahresende müssen die Investitionswerte mittels einer Inventur belegt werden.

Belege für die Buchung von Sachanlagen:

- Bei Aktivierung, erneuter bzw. nachträglicher Aktivierung: Rechnung, Aktennotiz über den Beschluss der Leitung, Beschluss des zuständigen Organs (Besitzers), Gründungsurkunde, Beleg über die Aufnahme in die Bestände
- bei der Abrechnung überplanmäßiger Abschreibungen: Aufzeichnung, Protokoll, amtlicher Beschluss, Kalkulation
- bei Verschrottung: Verschrottungsprotokoll,
- bei Verkauf: ausgestellte Rechnung, Anhang über die Details
- bei Umbuchungen: interne Aufzeichnungen bzw. Anweisung als Beleg
- als Beleg für Fehl- und Mehrbestände: Inventurprotokoll und Liste

Nach der Inbetriebnahme der Anlage bzw. der erstmaligen Nutzung der Sachanlage ist ein Beleg über die Inbetriebnahme zu erstellen, der auch eine Aufzeichnung auf der über die Anschaffung ausgestellten Rechnung sein kann, oder eine Kopie bzw. ein Ausdruck der Posten des der Investition zugeordneten Hauptbuchkontos. Der Beleg über die Inbetriebnahme hat sämtliche für Belege

vorgeschriebenen inhaltlichen Angaben zu enthalten. Über den auf dem Beleg über die Inbetriebnahme bzw. erstmalige Nutzung dokumentierten Geschäftsvorfall wird mittels des Programms für das Anlagenverzeichnis ein Beleg über die Aufnahme in die Bestände ausgestellt. Aufgrund dieses Belegs muss die aktivierte Anlage von den Investitionen zu den entsprechenden Sachanlagen umgebucht werden.

### **17-19: FINANZANLAGEVERMÖGEN**

Als Finanzanlagevermögen sind diejenigen Anlagen (Beteiligungen, Wertpapiere, gewährte Darlehen) auszuweisen, die vom Unternehmen bei anderen Unternehmen getätigt bzw. diesen übergeben wurden, um dort langfristig Einnahmen (Dividende bzw. Zinsen) zu erzielen oder die Möglichkeit zu haben, Einfluss bzw. eine Leitungs- und Kontrolltätigkeit auszuüben. Wertberichtigungen von investierten Finanzanlagen werden beim Unternehmen nicht angewendet.

### **17: ANLAGEN, DIE EIGENTUMSANTEILE DARSTELLEN (DAUERHAFTE BETEILIGUNGEN)**

Als Investitionen, die einen dauerhaften Eigentumsanteil darstellen, sind Investitionen auszuweisen, die eine Beteiligung an einem anderen Unternehmen darstellen und es ermöglichen, über diese dauerhaft Einfluss und Kontrolle auszuüben. Dazu gehören insbesondere: Aktien, Geschäftsanteile, Anteile an Genossenschaften, Vermögensscheine, sonstige Anteile an Gesellschaften, von Investmentfonds herausgegebene Fondsanteile mit unbestimmter Laufzeit, Anteile an geschlossenen Risikokapitalfonds, Risikokapitalanteilscheine.

#### Erhöhungen:

T 17 - K 491 Eröffnung

T 171-172 - K 384 Betrag des eingezahlten (überwiesenen) gezeichneten Kapitals bei der Gründung bzw. bei Erhöhungen des gezeichneten Kapitals der Gesellschaft

T 171-172 - K 384 Zum Anschaffungspreis berechneter Wert erworbener Beteiligungen

T 171-172 - K 32, 33 Wert eingebrachter Beteiligungen gemäß Gründungsurkunde

T 171-172 - K 972 Marktpreis von unentgeltlich, als Geschenk oder Nachlass erhaltenen Beteiligungen

T 171-172 - K 371-372 Umwidmung von nicht dauerhaften Beteiligungen zu dauerhaften Beteiligungen

#### Minderungen:

K 171-172 - T 366 Ausbuchung von Beteiligungen bei deren Verkauf

Verbundener Posten 1: Ausbuchung des Wertverlustes des ausgebuchten Anteils T 179 - K 366

Verbundener Posten 2: Buchung des Gegenwerts bei seiner Gutschrift T 38 - K 366

Verbundener Posten 3: Buchung des Transaktionsergebnisses (Gewinn) T 366 - K 972

Verbundener Posten 4: Buchung des Transaktionsergebnisses (Verlust) T 873 - K 366

K 171-172 - T 873 (Nenn)wert gemäß Gründungsurkunde von Beteiligungen an umgewandelten bzw. aufgelösten Gesellschaften, verzeichneter Wert von eingezogenen Beteiligungen

Verbundener Posten: Ausbuchung des Wertverlustes der ausgebuchten Beteiligung T 179 - K 873

K 171-172 - T 873 Buchwert von unentgeltlich weitergegebenen Beteiligungen

Verbundener Posten: Ausbuchung des Wertverlustes der ausgebuchten Beteiligung T 179 - K 873

K 171-172 - T 873/ 972 Buchwert von eingebrachten Beteiligungen

Verbundener Posten: Ausbuchung des Wertverlustes der ausgebuchten Beteiligung T 179 - K 873 / 972

Der (um die abgerechnete Abschreibung verminderte) Buchwert der eingebrachten Beteiligung ist vom Wert der Beteiligung gemäß Gründungsurkunde abzuziehen. Wenn die Differenz positiv ist, muss Konto 972, wenn sie negativ ist, Konto 873 als Hilfskonto für die Ausbuchung des Buchwerts des eingebrachten Anteils und des abgerechneten Wertverlustes, sowie für die Aufnahme des Beteiligungswertes ins Verzeichnis genutzt werden.

K 171-172 - T 371-372 Umwidmung von dauerhaften Beteiligungen zu nicht dauerhaften Beteiligungen

- K 17 - T 492 Abschluss  
 171: Dauerhafte Beteiligungen in verbundenen Unternehmen  
 1713. Stammkapital  
 172: Bedeutende dauerhafte Eigentumsanteile  
 173: Sonstige dauerhafte Beteiligungen  
 177: Wertberichtigung von Beteiligungen – beim Unternehmen nicht relevant  
 179: Wertverlust von Beteiligungen und deren Wertaufholung – die Wertaufholung ist nicht relevant

Bei Investitionen, die einen Eigentumsanteil an einer Wirtschaftsgesellschaft darstellen, muss – unabhängig davon, ob diese als Umlaufvermögen oder als Finanzanlagevermögen geführt werden – ein dem Betrag der Differenz zwischen dem Buch- und dem Marktwert der Anlage entsprechender Wertverlust abgerechnet werden, wenn diese Differenz einen Verlust darstellt, der sich als dauerhaft erweist und einen bedeutenden Betrag ausmacht.

K 179 - T 8741 Abrechnung des Wertverlustes

Ausbuchung des Wertverlustes: bei der Ausbuchung der Beteiligung muss als verbundener Posten auch der abgerechnete Wertverlust ausgebucht werden (s. bei den Rechtstiteln für Minderungen).

### **18: WERTPAPIERE, DIE EIN KREDITVERHÄLTNIS DARSTELLEN**

Als Wertpapiere, die ein dauerhaftes Kreditverhältnis darstellen, sind als langfristige Finanzinvestition erworbene Wertpapiere auszuweisen, deren Ablauf bzw. Einlösung im auf das laufende Jahr folgenden Jahr noch nicht fällig ist, und die das Unternehmen im auf das Berichtsjahr folgenden Jahr nicht zu veräußern gedenkt. Dazu gehören insbesondere: Anleihen, Schatzbriefe, Einlagenzertifikate, Kassenscheine, Zielanteilscheine, Spareinlagen, Hypothekendarlehen, Konnossements, Lagerpfandscheine, Warenbescheinigung, Pfandbriefe, [nach der Wende herausgegebene] Entschädigungsscheine und von geschlossenen Investmentfonds herausgegebene Fondsanteilscheine.

#### Erhöhungen:

T 18 - K 491 Eröffnung

T 181-182 - K 384 Anschaffung von Wertpapieren

T 181-182 - K 32, 33 Wert als Einbringung erhaltener Wertpapiere gemäß Gründungsurkunde

T 181-182 - K 9739 Übernahme ohne Vergütung zum Marktwert des Wertpapiers

T 181-182 - K 371-374 Umwidmung von nicht dauerhaften Wertpapieren zu dauerhaften Wertpapieren

#### Minderungen:

K 181-182 - T 366 Ausbuchung von Wertpapieren bei ihrem Verkauf

Verbundener Posten 1: Ausbuchung des Wertverlustes des ausgebuchten Wertpapiers T 189 - K 366

Verbundener Posten 2: Buchung des Gegenwerts bei seiner Gutschrift T 38 - K 366

Verbundener Posten 3: Buchung des Transaktionsergebnisses (Gewinn) T 366 - K 973

Verbundener Posten 4: Buchung des Transaktionsergebnisses (Verlust) T 871 - K 366

K 181-182 - T 8712 Buchwert von unentgeltlich weitergegebenen Wertpapieren

Verbundener Posten: Ausbuchung des Wertverlustes des ausgebuchten Wertpapiers T 189 - K 8712

K 181-182 - T 8714, 8732 / 9739 Ausbuchung von eingebrachten Wertpapieren zum Buchwert

Verbundener Posten: Ausbuchung des Wertverlustes des ausgebuchten Wertpapiers T 189 - K 8714, 8732 / 9739

Der (um die abgerechnete Abschreibung verminderte) Buchwert des eingebrachten Wertpapiers ist vom Wert der Beteiligung gemäß Gründungsurkunde abzuziehen. Wenn die Differenz positiv ist, muss Konto 9739, wenn sie negativ ist, müssen das Konto 8714 bei Wertpapieren und dauerhaften Darlehen, sowie 8732 als Gegenkonto für die Ausbuchung des Buchwerts des eingebrachten Anteils und des abgerechneten Wertverlustes, sowie für die Aufnahme des Beteiligungswertes ins Verzeichnis genutzt werden.

T 181-182 - K 371-372 Umwidmung von dauerhaften Wertpapieren zu nicht dauerhaften Wertpapieren

K 18 - T 492 Abschluss

*181: Staatsanleihen*

*182: Wertpapiere von verbundenen Unternehmen*

*183: Wertpapiere von sonstigen Unternehmen*

*184: Dauerhafte Diskontpapiere*

*189: Wertverlust von Wertpapieren*

Bei Wertpapieren mit einer Laufzeit von über einem Jahr, die ein Kreditverhältnis darstellen, muss – unabhängig davon, ob diese als Umlaufvermögen oder als Finanzanlagevermögen geführt werden – ein Wertverlust abgerechnet werden, wenn die Differenz zwischen dem Buchwert des Wertpapiers und seinem Marktwert ohne (kumulierte) Zinsen einen Verlust aufweist, der dauerhaft ist und einen bedeutenden Betrag darstellt.

K 189 - T 8742 Abrechnung von Wertverlusten

Ausbuchung des Wertverlustes: bei der Ausbuchung des Wertpapiers muss als verbundener Posten auch der abgerechnete Wertverlust ausgebucht werden (s. bei den Rechtstiteln für Minderungen)

## **19: LANGFRISTIG GEWÄHRTE DARLEHEN**

### Erhöhungen:

T 191-198 - K 491 Eröffnung

T 191-198 - K 384, 386 Auszahlung des Darlehens

T 191-198 - K 32, 33 Wert als Einbringung erhaltener Darlehen gemäß Gründungsurkunde

T 191-198 - K 9739 Unentgeltliche Übernahme von Darlehen zum Marktwert

T 191-198 - K 364 Umwandlung kurzfristiger Darlehen in langfristige

### Minderungen:

K 191-198 - T 384, 386 Rückzahlung des Darlehens

Verbundener Posten: Ausbuchung des anteilmäßigen Wertverlustes des getilgten Darlehens T 199 - K 191-198

K 191-198 - T 871 Ausbuchung von unentgeltlich weitergegebenen Darlehen zum Buchwert

Verbundener Posten: Ausbuchung des Wertverlustes des ausgebuchten Darlehens T 199 - K 871

K 191-198 - T 871 /9739 Ausbuchung von eingebrachten Darlehen zum Buchwert

Verbundener Posten: Ausbuchung des Wertverlustes des ausgebuchten Darlehens T 199 - K 871 /9739

Der (um die abgerechnete Abschreibung verminderte) Buchwert des eingebrachten Darlehens ist vom Wert der Beteiligung gemäß Gründungsurkunde abzuziehen. Wenn die Differenz positiv ist, muss Konto 9739, wenn sie negativ ist, Konto 871 als Gegenkonto für die Ausbuchung des Buchwerts des eingebrachten Darlehens und des abgerechneten Wertverlustes, sowie für die Aufnahme des Beteiligungswertes ins Verzeichnis genutzt werden.

K 191-198 - T 364 Umwandlung von langfristigen Darlehen in kurzfristige

K 191-198 - T 8691(!) Abgeschriebener Betrag von *uneinbringlichen* langfristigen Darlehen und Bankeinlagen mit langer Laufzeit

K 191-198 - T 492 Abschluss

*191: Verbundenen Unternehmen gewährte langfristige Darlehen*

Der Posten „verbundenen Unternehmen gewährte langfristige“ enthält Finanzdarlehen (einschließlich der Forderungen aufgrund von Finanzierungsleasing und Verkäufen mit Ratenzahlungen oder Zahlungsaufschüben) und langfristige Bankeinlagen, bei denen die Erfüllung der monetären Forderungen bzw. die Auflösung der Einlage im auf das laufende Jahr folgenden Geschäftsjahr noch nicht fällig ist.

*192: Dauerhafte Darlehen bei Unternehmen mit bedeutender bzw. sonstiger Beteiligung*

*193: Sonstige dauerhaft gewährte Darlehen*

*195: Langfristige Bankeinlagen bei verbundenen Unternehmen*

196: Langfristige Bankeinlagen bei Unternehmen mit sonstiger Beteiligung

197: Sonstige langfristige Bankeinlagen

198: Langfristige Forderungen wegen Finanzierungsleasing

199: Wertverlust von dauerhaft gewährten Darlehen bzw. Bankeinlagen

K 199 - T 8743 Abrechnung von Wertverlusten

Ausbuchung des Wertverlustes: bei der Ausbuchung des Wertpapiers muss als verbundener Posten auch der abgerechnete Wertverlust ausgebucht werden (s. bei den Rechtstiteln für Minderungen)

#### Verbindung mit den analytischen Verzeichnissen:

Über das Finanzanlagevermögen ist ein analytisches Verzeichnis zu führen, das (entsprechend der Art der Beteiligung) mindestens Folgendes enthalten muss:

- Bezeichnung und Kenndaten der Finanzanlage
- Zeitpunkt der Anlage bzw. des Kaufs
- Kaufpreis und Nennwert
- die seither erfolgten Minderungen
- Ablaufdatum
- (Börsen)kurse
- Betrag des Wertverlusts, Zeitpunkt der Abrechnung.

Über die den Angestellten bzw. Dritten gewährten langfristigen Darlehen muss ein analytisches Verzeichnis geführt werden, das

- die für die Bestimmung des Darlehensempfängers erforderlichen Daten,
- Zeitpunkt, Betrag und Art der Auszahlung,
- Das Ablaufdatum,
- die Fälligkeit und Größe der Ratenzahlungen,
- die tatsächlich geleisteten Raten und deren Zeitpunkt,
- die Zinsen,
- und falls vorhanden, die Sicherheiten enthält.

Die Vorfälle sind bei ihrem Eintreffen unverzüglich in der Analytik zu verzeichnen. Das Verzeichnis muss zum Jahresende mit dem Hauptbuchkonto abgeglichen und die Abweichungen bestimmt werden. Wenn der Grund für die Abweichung im Hauptbuchkonto nicht festgestellt werden kann, muss das Hauptbuchkonto den überprüften analytischen Angaben entsprechend korrigiert werden.

## **KONTENKLASSE 2: BESTÄNDE**

Kontenklasse 2 umfasst die erworbenen und die selbst produzierten Bestände.

Bestände sind Anlagen, die direkt oder indirekt der Tätigkeit des Unternehmens dienen, und

a) die im Rahmen der regulären (üblichen) Geschäftstätigkeit zu Verkaufszwecken erworben wurden und zwischen Erwerb und Verkauf in unverändertem Zustand bleiben (Waren, Leergut, Fremdleistungen), wobei sich ihr Wert ändern kann, bzw.

b) die sich vor der Veräußerung in einer Produktions- oder Verarbeitungsphase befinden (unfertige bzw. halbfertige Produkte) oder die in schon fertigem Zustand (Fertigprodukte) auf den Verkauf warten, bzw.

c) die bei der Herstellung der zu verkaufenden Produkte oder bei der Erbringung von Dienstleistungen gebraucht werden (Material).

Bei den Beständen sind des Weiteren aufzuführen:

a) bis zu ihrer ersten Nutzung Sachanlagen (Werkzeuge, Instrumente, Einrichtungen, Ausstattung, Arbeitskleidung, Uniformen, Schutzkleidung), die der Unternehmenstätigkeit während höchstens eines Jahres dienen,

b) Jung-, Mast- und sonstige Tiere, die als Resultat der Produktionskosten (ihrer Haltung) wachsen bzw. deren Masse (Gewicht) wächst, unabhängig davon, wie lange sie der Unternehmenstätigkeit dienen,

c) jene Anlagen, die von den Sachanlagen hierher umgeteilt worden sind.

Wenn sich die Nutzung bzw. Bestimmung einer Anlage ändert, weil die Anlage der Tätigkeit bzw. dem Betrieb nicht mehr dauerhaft dient, oder umgekehrt, dann muss ihre Zuordnung geändert werden; die Anlage muss ins Umlaufvermögen bzw. vom Umlaufvermögen ins Anlagevermögen verschoben werden.

Bei der regulären Geschäftstätigkeit während des Jahres führen wir nur ein Mengenverzeichnis, und die Anschaffungen werden sofort als Kosten bzw. Aufwendungen abgerechnet. Deshalb buchen wir in der Kontenklasse 2 die tatsächlichen Bestandswerte gemäß Inventar unter Berücksichtigung der laufenden Anschaffungen und Nutzung nach der FIFO-Methode (Eröffnung+Erhöhung-Minderung=Abschluss).

#### Erhöhungen:

T 2 - K 491 Buchung des Anfangswertes der Bestände

T 267 - K 12-16 Ausbuchung des Bruttowerts von Sachanlagen bei ihrer Umbuchung zu den Beständen

Verbundener Posten: a) Ausbuchung der bis zur Umbuchung abgerechneten planmäßigen Abschreibungen T129,..,149 - K267

b) Ausbuchung der bis zur Umbuchung abgerechneten überplanmäßigen Abschreibungen T128,..,148 - K 267

T 2 - K 32, 33 Wert der eingebrachten Bestände gemäß Gründungsurkunde

T 2 - K 9683 Marktwert unentgeltlich übernommener, als Geschenk erhaltener bzw. aufgefunder Bestände

#### Minderungen:

K 2 - T 8661 Abrechnung von Wertverlusten

K 2 - T 11-14 Umwandlung von Beständen in Sachanlagen

K 2 - T 8683 Buchwert von unentgeltlich weitergegebenen Beständen

Verbundener Posten: Ausbuchung des Wertverlustes der ausgebuchten Bestände T 229, 269 - K 8683

T 2 - K 8681 / 9681 Buchwert von eingebrachten Beständen

Verbundener Posten: Ausbuchung des Wertverlustes der ausgebuchten Bestände T 229, 269 - K 8681 / 9681

Der (um die abgerechnete Abschreibung verminderte) Buchwert der eingebrachten Bestände ist vom Wert der Beteiligung gemäß Gründungsurkunde abzuziehen. Wenn die Differenz positiv ist, muss Konto 9681, wenn sie negativ ist, Konto 8681 als Hilfskonto für die Ausbuchung des Buchwerts der eingebrachten Bestände und des abgerechneten Wertverlustes, sowie für die Aufnahme des Beteiligungswertes ins Verzeichnis genutzt werden.

K 2 - T 492 Buchung des Abschlusswerts der Bestände

#### **21-22: MATERIAL**

T 21-22 - K 51 Bestände gemäß Inventur

K 21-22 - T 51 Buchung der verwendeten Bestände bei der Eröffnung

21. Roh- und Grundmaterialien

211: Ausgangsmaterial

221: Hilfsmittel

222: Kraftstoffe und Heizmaterial

- 223: *Material für Unterhalt*  
 2233. *Sonstiges Material für Unterhalt*  
 224: *Baumaterial*  
 225: *Innerhalb eines Jahres verbrauchte Sachanlagen*  
 226: *Aus Sachanlagen übernommenes Material*  
     T 226 - K 12-14 Umteilung von Sachanlagen zu Beständen  
 227: *Sonstiges Material*  
 229: *Wertverlust von Material und deren Wertaufholung* – die Wertaufholung ist nicht relevant

- 23: UNFERTIGE PRODUKTION UND HALBFERTIGE PRODUKTE** – wird nicht angewendet  
**24: JUNG-, MAST- UND ANDERE TIERE** – wird nicht angewendet  
**25: FERTIGERZEUGNISSE** – wird nicht angewendet

**26-28: WAREN**

**26: HANDELSWAREN**

- T 26 - K 814 Warenwert gemäß Inventar  
 261: *Waren zum Anschaffungspreis*  
 darunter:  
 2611: *Anschaffung für Bibliotheksbestand*  
 26111. *Zeitschriften und CDs für Bibliotheksbestand*  
 26112. *Bücher für Bibliotheksbestand*  
 26113. *Bücher für Bibliotheksbestand - Pester Lloyd*  
 26114. *Bücher eigener Herstellung*  
 261141. *Bücher von Hamza*  
 261142. *Andrassy Schriftenreihe 5.*  
 261143. *Andrassy Schriftenreihe 4.*  
 261144. *Bücher "Von der Idee zum Konvent"*  
 2612: *AUB-Plakette*  
 2613. *Bücher vom Ungarischen Nationalmuseum*  
 2614. *Sonstige Anschaffung von Büchern*  
 26141. *Oseruropa/Quo vadis Hungaria*  
 26142. *Bücher "Der Donauraum in Europa"*  
 26143. *Zeitschrift "Külügyi szemle"*  
 26144. *Bücher "Resonanzen. Ybl im Palastviertel"*  
 262. *Sonstige Waren*  
 266: *Bei Dritten gelagerte und in Kommission gegebene Waren*  
 267: *Aus Sachanlagen umgeteilte Waren*  
 269: *Wertverlust von Handelswaren und deren Wertaufholung* – die Wertaufholung ist nicht relevant

Verbindung mit den analytischen Verzeichnissen:

Zum Jahresende ist die Buchung auf das Bestandskonto aufgrund des Inventars, d.h. des analytischen Verzeichnisses vorzunehmen. Bei sonstigen, von der regulären Geschäftstätigkeit abweichenden Bewegungen (unentgeltliche Weitergabe oder Übernahme, Einbringung) dient die Bestandsaufzeichnung des Übergabe- bzw. Übernahmeprotokolls als Inventar.

Das Inventar enthält als analytisches Verzeichnis Folgendes:

- Bezeichnung und Auffindungsort des Bestandes
- Kenndaten des Bestands (Bezeichnung, Mengeneinheit, Menge, Qualität)
- Einheitspreis bei der Beschaffung
- Gesamtbetrag des Bestands nach Kontogruppen des Hauptbuches

Die Bestandspreise zum Jahresende dienen hinsichtlich der Bestände als Analytik. Die Regeln für die Erstellung von Belegen und die übrigen Regeln sind in der Inventur- und Ausbuchungsordnung enthalten.

## **27: FREMDLEISTUNGEN**

T 27 - K 815 Bis zum Bilanzstichtag nicht in Rechnung gestellte Fremdleistungen zu ihrem Inventarwert gemäß Rechnung bzw. Beleg

271: *Fremdleistungen*

279: *Wertverlust von Fremdleistungen und deren Wertaufholung* – die Wertaufholung ist nicht relevant

**28: PFANDLEERGUT** – wird nicht verwendet

## **KONTENKLASSE 3: FORDERUNGEN, FLÜSSIGE MITTEL UND AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNGEN**

Kontoklasse 3 enthält das Umlaufvermögen mit Ausnahme der Bestände (Finanzanlagen, Wertpapiere, Forderungen gegen Käufer, Schuldner, Arbeitnehmer und Mitglieder, den Staatshaushalt und gegen andere Organisationen) sowie die Konten der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten.

### **31-36: Forderungen**

Forderungen sind aus verschiedenen Liefer-, Unternehmens-, Dienstleistungs- und anderen Verträgen rechtmäßig entstandene monetäre Zahlungsansprüche in Verbindung mit vom Unternehmen schon erfüllten und vom Partner anerkannten Verkäufen und erbrachten Leistungen, mit der Veräußerung von Wertpapieren, die ein Kreditverhältnis und von Investitionen, die einen Eigentumsanteil darstellen, mit der Vergabe von Darlehen und mit Vorauszahlungen (einschließlich der Zwischendividende), einschließlich sonstiger Forderungen, erworbener Forderungen und unentgeltlich oder aufgrund sonstiger Rechtstitel übernommener Forderungen.

#### Erhöhungen:

T 31-36 - K 491 Buchung des Eröffnungswerts der Forderungen

T 36 - K 32, 33 Wert von eingebrachten Forderungen gemäß Gründungsurkunde

T 31-36 - K 9683 Marktwert von unentgeltlich erhalten bzw. übernommenen Forderungen

#### Minderungen:

K 31-36 - T 8662 Wertverlust – Abrechnung des voraussichtlichen Verlusts von nicht uneinbringlichen Forderungen

K 31-36 - T 86831 Unentgeltliche Übergabe von Forderungen

K 31-36 - T 86833 Erlassene Forderungen – Ausbuchung von nicht uneinbringlichen Forderungen

K 31-36 - T 8681 Ausbuchung des um die abgerechnete Abschreibung verminderten Buchwerts bei Einbringungen, wenn die Differenz zwischen dem Wert der Beteiligung und dem Nettowert der Forderung negativ ist

K 31-36 - T 968 Ausbuchung des um die abgerechnete Abschreibung verminderten Buchwerts bei Einbringungen, wenn die Differenz zwischen dem Wert der Beteiligung und dem Nettowert der Forderung positiv ist

Der (um die abgerechnete Abschreibung verminderte) Buchwert der eingebrachten Forderungen ist vom Wert der Beteiligung gemäß Gründungsurkunde abzuziehen. Wenn die Differenz positiv ist, ist Konto 968, wenn sie negativ ist, Konto 868 als Gegenkonto bei der Ausbuchung des Bruttowerts der Forderung und der abgerechneten Wertminderung, sowie bei der Erfassung des Werts der Beteiligung zu verwenden.

K 31-36 - T 8691 Abschreibung von uneinbringlichen Forderungen

Verbundener Posten: Bei der Ausbuchung der Forderung ist als verbundener Posten der abgerechnete Wertverlust gegen das bei der Ausbuchung der Forderung verwendete Konto 86 des Hauptbuchs, bzw. bei Einbringungen gegen das Konto 96 auszubuchen.

K 31-36 - T 492 Buchung des Schlusswerts von Forderungen

### **31: FORDERUNGEN AUS WARENLIEFERUNGEN UND DIENSTLEISTUNGEN (KÄUFER)**

Unter den Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen (Käufer, Debitoren) sind alle aus vom Unternehmen geleisteten Warenverkäufen bzw. Dienstleistungserbringungen entstandenen – vom Käufer anerkannten – Forderungen aufzuführen, die weder sonstige Forderungen noch Darlehen darstellen.

#### Erhöhungen:

T 31 - K 491 Buchung des Eröffnungswertes der Debitoren

T 31 - K 91-94 Verkauf

467

#### Minderungen:

T 31 - T 384 Monetäre Begleichung von Rechnungen

K 31 - T 451, 452, 454, 458, 459, 479 Kompensierung von Käuferforderungen mit Verbindlichkeiten

K 31 - T 454 Begleichung von Rechnungen mittels Tauschgeschäft, bei Fremdwährungsgeschäften zum bei der ersten Erfüllung gültigen Wechselkurs

K 31 - T 8662 Abrechnung von Wertverlusten

K 31 - T 8691 Abschreibung von uneinbringlichen Käuferforderungen

K 31 - T 492 Buchung des Abschlusswertes der Debitoren

*311: Inländische Forderungen (in Forint)*

*312: Inländische Forderungen (in Fremdwährungen)*

*315: Wertverlust von inländischen Forderungen und deren Wertaufholung – die Wertaufholung ist nicht relevant*

*316: Ausländische Forderungen (in Forint)*

*317: Ausländische Forderungen (in Fremdwährungen)*

*319: Wertverlust ausländischer Forderungen und deren Wertaufholung – die Wertaufholung ist nicht relevant*

#### Verbindung mit den analytischen Verzeichnissen:

Über die Debitorenforderungen muss für jeden Käufer ein eigenes Verzeichnis geführt werden. Das Verzeichnis muss sämtliche Angaben enthalten, die für die Bestimmung des Käufers erforderlich sind, des Weiteren die Verweise auf die Belege (Rechnung bzw. gleichgestellte Dokumente), die in Rechnung gestellten Beträge (und deren Änderung), die vom Käufer entrichteten Beträge, Kompensationen, das Zahlungsdatum und den noch ausstehenden Betrag.

Das Debitorenverzeichnis muss mindestens entsprechend der Häufigkeit der Umsatzsteuererklärung (monatlich, vierteljährlich bzw. jährlich) mit Konto 31 „Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen (Käufer)“ abgeglichen werden.

### **32: FORDERUNGEN GEGEN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN**

Die Kontogruppe „Forderungen gegen verbundene Unternehmen“ enthält diejenigen Forderungen, bei denen der Schuldner ein verbundenes Unternehmen ist. Daher gehört auch das vom verbundenen Unternehmen gezeichnete, aber noch nicht eingezahlte Kapital in diese Gruppe.

#### Erhöhungen:

T 32 - K 491 Buchung des Anfangswertes der Forderungen gegen verbundene Unternehmen

#### Minderungen:

K 32 - T 8662 Abrechnung von Wertverlusten

K 32 - T 492 Buchung des Abschlusswertes der Forderungen bei verbundenen Unternehmen

*321: Forderungen gegen die Muttergesellschaft*

*322: Forderungen gegen Tochtergesellschaften*

*323: Forderungen gegen gemeinschaftlich geführte Unternehmen*

T 321, 322, 323 - K 381/384 Gelddarlehen an verbundene Unternehmen

T 321, 322, 323 - K 964 Von verbundenen Unternehmen erhaltene, finanziell noch nicht abgewickelte nachträgliche Rabatte (die sich nicht auf eine konkrete Rechnung beziehen) im Zusammenhang mit Verkäufen

325: *Von der Muttergesellschaft gezeichnetes, aber noch nicht eingezahltes Kapital*

326: *Von Tochtergesellschaften gezeichnetes, aber noch nicht eingezahltes Kapital*

327: *Von gemeinschaftlich geführten Unternehmen gezeichnetes, aber noch nicht eingezahltes Kapital*

T 325, 326, 327 - K 411 Aufgrund der Gründungsurkunde von verbundenen Unternehmen gezeichnetes, aber nicht eingezahltes Kapital bei der Eintragung ins Handelsregister

K 325, 326, 327 - T 381/384 Von verbundenen Unternehmen erhaltene Kapitaleinzahlungen gemäß Gutschriftanzeige

K 325, 326, 327 - T 1, 2, 3 Von verbundenen Unternehmen erhaltene Einbringungen zum Wert gemäß Gründungsurkunde, aufgrund des Übernahmeprotokolls

329: *Wertverlust von Forderungen gegen verbundene Unternehmen – die Wertaufholung ist nicht relevant*

### **33: FORDERUNGEN GEGEN UNTERNEHMEN MIT BEDEUTENDEM EIGENTUMSANTEIL UND SONSTIGER BETEILIGUNG**

Die Kontogruppe „Forderungen gegen Unternehmen mit bedeutendem Eigentumsanteil und sonstiger Beteiligung“ enthält die Forderungen, die gegenüber Schuldnern bestehen, bei denen ein bedeutender Besitzanteil bzw. eine sonstige Beteiligung besteht.

#### Erhöhungen:

T 33 - K 491 Buchung des Eröffnungswerts von Forderungen gegen Unternehmen mit bedeutender und sonstiger Beteiligung

#### Minderungen:

K 33 - T 8662 Abrechnung des Wertverlustes

K 33 - T 492 Buchung des Abschlusswerts von Forderungen gegen Unternehmen mit bedeutender und sonstiger Beteiligung

331: *Forderungen gegen Unternehmen mit bedeutendem Eigentumsanteil*

332: *Von Unternehmen mit bedeutendem Eigentumsanteil gezeichnetes, nicht eingezahltes Kapital*

333: *Wertverlust von Forderungen gegen Unternehmen mit bedeutendem Eigentumsanteil*

336: *Forderungen gegen Unternehmen mit sonstiger Beteiligung*

337: *Gezeichnetes, nicht eingezahltes Kapital von Unternehmen mit sonstiger Beteiligung*

339: *Wertverlust von Forderungen gegen Unternehmen mit sonstiger Beteiligung und deren Wertaufholung – die Wertaufholung ist nicht relevant*

T 331, 336 - K 381/384 Gelddarlehen an Unternehmen mit bedeutender bzw. sonstiger Beteiligung

T 331, 336 - K 964 Von Unternehmen mit bedeutender bzw. sonstiger Beteiligung erhaltene nachträgliche, finanziell noch nicht abgewickelte Rabatte im Zusammenhang mit Verkäufen (die sich nicht auf eine konkrete Rechnung beziehen)

T 332, 337 - K 411 Von Unternehmen mit bedeutender bzw. sonstiger Beteiligung gezeichnetes, aber nicht eingezahltes Kapital bei der Eintragung ins Handelsregister, gemäß Gründungsurkunde

K 332, 337 - T 381/384 Von Unternehmen mit bedeutender bzw. sonstiger Beteiligung erhaltene Kapitaleinzahlungen

K 332, 337 - T 1, 2, 3 Übergabe von von Unternehmen mit bedeutender bzw. sonstiger Beteiligung erhaltenen Einbringungen zum Wert gemäß der Gründungsurkunde des die Einbringung übernehmenden Unternehmens

### **34: WECHSELFORDERUNGEN**

Als Wechselforderungen dürfen nur Wechselforderungen gegen Schuldner ausgewiesen werden, mit denen kein Beteiligungsverhältnis besteht. Das Unternehmen verwaltet zur Zeit keine Wechselforderungen (Fremdwechsel).

#### Erhöhungen:

T 34 - K 491 Buchung des Eröffnungswertes von Wechselforderungen

T 34 - K 31 Von Käufern erhaltene Wechsel zum Wert der Debitorenforderung

#### Minderungen:

- K 34 - T 384 Vom Schuldner des Wechsels ausgezahlter Wechsel
- K34 - T 8662 Abrechnung von Wertverlusten
- K 34 - T 8691 Abschreibung von uneinbringlichen Wechselforderungen
- K 34 - T 492 Buchung des Abschlusswertes von Wechselforderungen

*341: Inländische Wechselforderungen*

*345: Wertverlust inländischer Wechselforderungen und deren Wertaufholung* – die Wertaufholung ist nicht relevant

*346: Ausländische Wechselforderungen*

*349: Wertverlust ausländischer Wechselforderungen und deren Wertaufholung* – die Wertaufholung ist nicht relevant

#### Verbindung mit den analytischen Verzeichnissen:

Über die Wechselforderungen ist ein analytisches Verzeichnis zu führen, das Folgendes enthalten muss:

- die Kenndaten des Schuldners (Name, Adresse)
- die Kenndaten des Wechsels
- den vom Schuldner anerkannten Betrag des Wechsels, den Nennwert und die Zinsen
- Zinsbetrag oder Zinssatz
- Datum der Ausstellung, Laufzeit und/oder Ablaufdatum des Wechsels
- Zeitpunkt der Einlösung des Wechsels.

Das Verzeichnis der Wechsel muss vierteljährlich mit dem Konto 34 „Wechselforderungen“ abgeglichen werden.

### **35: GEWÄHRTE VORAUSZAHLUNGEN**

#### Erhöhungen:

- T 35 - K 491 Buchung des Eröffnungswerts der geleisteten Vorauszahlungen
- T 35 - K 38 Auszahlung von Vorauszahlungen

#### Minderungen:

- K 35 - T 38 Rückzahlung von Vorauszahlungen
- K 35 - T 8662 Abrechnung von Wertverlusten
- K 35 - T 8691 Abschreibung von uneinbringlichen Forderungen
- K 35 - T 492 Buchung des Abschlusswertes von geleisteten Vorauszahlungen

*351: Vorauszahlungen für immaterielle Güter*

*352: Vorauszahlungen für Investitionen*

*353: Vorauszahlungen für Bestände*

Als Vorauszahlung für immaterielle Güter, Investitionen bzw. Bestände sind die unter diesem Rechtstitel an Dienstleister bzw. Material- und Warenlieferanten ausgezahlten Beträge ohne verrechnungsfähige Vorsteuern auszuweisen.

*354: Andere geleistete Vorauszahlungen*

– dient zur Buchung von Forderungen gegen Eigentümer, insbesondere von Zwischendividenden

*359: Wertverlust und Wertaufholung von geleisteten Vorauszahlungen* – die Wertaufholung ist nicht relevant

Das Konto „Wertverlust geleisteter Vorauszahlungen“ wird vom Unternehmen nach Rechtstiteln aufgegliedert.

#### Verbindung mit den analytischen Verzeichnissen:

Über die Vorauszahlungen muss ein Verzeichnis geführt werden. Dieses muss sämtliche Angaben enthalten, die für die Einzelzuordnung erforderlich sind.

Das Verzeichnis der Vorauszahlungen muss mindestens entsprechend der Häufigkeit der Umsatzsteuererklärung (monatlich, vierteljährlich bzw. jährlich) mit Konto 35 „geleistete Vorauszahlungen“ abgeglichen werden.

### **36: SONSTIGE FORDERUNGEN**

Als sonstige Forderungen sind Arbeitnehmerschulden, zurückgeforderte Vorsteuern, beantragte, aber noch nicht erhaltene Zuwendungen und kurzfristig gewährte Finanzdarlehen auszuweisen.

Als sonstige Forderungen sind bis zum Abschluss des Geschäfts bei echten Pensionsgeschäften der bezahlte Kaufpreis von mit der Verpflichtung zur Veräußerung erworbenen Anlagen bzw. der ausgezahlte Rückkaufpreis von mit Rückkaufsverpflichtung veräußerten Anlagen, des Weiteren bei Termin- und Optionsgeschäften der hinterlegte Betrag bzw. der Betrag der Geldsicherheiten und Preisdifferenzen.

Unter der Bilanzposition „sonstige Forderungen“ sind außerdem die Forderungen gegen Schuldner ohne Beteiligungsverhältnis, die innerhalb eines Jahres nach dem Bilanzstichtag fälligen Raten von langfristig gewährten Darlehen und bei rechtshängigen Forderungen der Betrag, dessen finanzielle Abwicklung zwischen dem Bilanzstichtag des Geschäftsjahres und der Bilanzerstellung erfolgt ist, auszuweisen.

#### Erhöhungen:

T 36 - K 491 Buchung des Eröffnungswerts der sonstigen Forderungen

#### Minderungen:

K 36 - T 8662 Abrechnung von Wertverlusten

K 36 - T 8691 Abschreibung von uneinbringlichen Forderungen

K 36 - T 492 Buchung des Abschlusswertes der sonstigen Forderungen

#### *361: Forderungen gegen Arbeitnehmer*

##### *3611: Arbeitnehmern ausgezahlte Vorschüsse*

T 3611 - K 38 Arbeitnehmern ausgezahlte Vorschüsse

K 3611 - T 38 Rückzahlung von geleisteten Vorauszahlungen

K 3611 - T 471 Abzug der geleisteten Vorschüsse vom Lohn

##### *3612: Vorgeschriebene Schulden*

T 3612 - K 9632 Auf Arbeitnehmer wegen Fehlmengen, Ausschuss und anderen Schäden abgewälzte Beträge

##### *3613: Sonstige Verrechnungen mit Arbeitnehmern*

Auf letzteres Konto ist der Betrag von ausgezahlten/überwiesenen Vorschüssen zu buchen, mit denen der Arbeitnehmer innerhalb von höchstens 30 Tagen abrechnet.

#### *362: Zahlungsansprüche gegen den Staatshaushalt*

##### *3629: Sonstige Zuwendungen*

#### *363: Auszahlung von Zahlungsansprüchen gegen den Staatshaushalt*

##### *3639: Auszahlung sonstiger Zuwendungen*

#### *364: Kurzfristig verliehene Geldmittel*

##### *3641: Kurzfristige Darlehen*

T 3641 - K 38 Vergabe von Darlehen

K 3641 - T 38 Rückzahlung von Darlehen

##### *3642: Aus langfristigen Darlehen umgeteilte Forderungen*

#### *365: Erworbene und erhaltene Forderungen*

##### *3651: Erworbene inländische Forderungen*

##### *3652: Erworbene ausländische Forderungen*

##### *3653: Als Gegenleistung für Forderungen oder durch Tausch übernommene Forderungen*

##### *3654: Als nicht monetärer Beitrag erhaltene (übernommene) Forderungen*

##### *3655: Unentgeltlich übernommene Forderungen*

##### *3658: Unter sonstigen Rechtstiteln erhaltene Forderungen*

#### *366: Forderungen im Zusammenhang mit Beteiligungen und Wertpapieren*

#### *367: Forderungen im Zusammenhang mit Termingeschäften, Optionen und Swaps*

#### *368: Verschiedene sonstige Forderungen*

##### *3681. Sonstige Forderungen - "BNE Kft"*

##### *3682. Sonstige Forderungen - Verwaltungsgebühr des Anerkennungsverfahrens*

##### *3683. Sonstige Forderungen - "Közalapítvány"*

3684. Abrechnung von sonstigen Forderungen - Hilfskonto

3685. Sonstige, nicht hervorgehobene Forderungen

369: Wertverlust von sonstigen Forderungen und deren Wertaufholung – die Wertaufholung ist nicht relevant

#### Verbindung mit den analytischen Verzeichnissen:

Über die sonstigen Forderungen muss nur dann ein Verzeichnis geführt werden, wenn das Hauptbuchkonto nicht als Kontokorrent geführt wird oder nicht geeignet ist, die zur eindeutigen Zuordnung erforderlichen Angaben zu verzeichnen. In diesem Fall müssen über die in der Kontogruppe „sonstige Forderungen“ – nicht auf einem Kontokorrent geführten – Posten jeweils nach deren Art gesonderte analytische Verzeichnisse geführt werden.

Dieses Verzeichnis muss mindestens einmal jährlich mit den Buchungen der Hauptbuchkontogruppe abgeglichen werden.

### **37: WERPAPIERE**

Im Umlaufvermögen sind diejenigen Wertpapiere aufzuführen, die zu Handelszwecken, vorübergehend, als nicht dauerhafte Investition erworben wurden und ein Kreditverhältnis darstellen, sowie Anlagen, die einen Eigentumsanteil darstellen, eigene Aktien und Geschäftsanteile.

#### Erhöhungen:

T 37 - K 491 Buchung des Eröffnungswerts der Wertpapiere

T 37 - K 38 Kauf von Wertpapieren

T 37 - K 32, 33 Wert von als Einbringung erhaltenen Wertpapieren gemäß Gründungsurkunde

T 37 - K 9759 unentgeltliche Übernahme

T 371, 372 - K 171, 172 Umwidmung dauerhafter Beteiligungen zu nicht dauerhaften

#### Minderungen:

K 37 - T 38 Verkauf von Wertpapieren

K 371, 372 - T 171, 172 Umwidmung nicht dauerhafter Beteiligungen zu dauerhaften

K 37 - T 874 Abrechnung von Wertverlusten

K 37 - T 875 Ausbuchung des verzeichneten Werts bei Umwandlungen, Auflösungen und unentgeltlicher Übergabe

K 37 - T 8755/ 9755 Ausbuchung von eingebrachten Wertpapieren, dem Nettoergebnis des Geschäfts entsprechend (bei einem Nettoverlust: T 8755, bei einem Nettogewinn: T 9755)

K 37 - T 492 Buchung des Abschlusswertes der Wertpapiere

#### *371: Beteiligungen in verbundenen Unternehmen*

Hier sind die Investitionen, die einen Eigentumsanteil in verbundenen Unternehmen darstellen und zu Handelszwecken bzw. um im Allgemeinen einen Kursgewinn zu erzielen erworben wurden (Aktien, Geschäftsanteile, Vermögenseinlagen) auszuweisen.

*3711: Beteiligungen an der Muttergesellschaft*

*3712: Beteiligungen an Tochtergesellschaften*

*3713: Beteiligungen an gemeinschaftlich geführten Unternehmen*

*3719: Wertverlust von Beteiligungen an verbundenen Unternehmen – die Wertaufholung ist nicht relevant*

#### *372: Bedeutender Eigentumsanteil und sonstige Beteiligungen*

Bedeutender Eigentumsanteil: Rechte am Kapital anderer Unternehmen in der Form von Wertpapieren oder in sonstiger Form, deren Zweck es ist, mittels einer dauerhaften Beziehung mit diesem Unternehmen zu seiner Tätigkeit beizutragen, und deren Maß 20 Prozent übersteigt.

Sonstige Beteiligung: Eigentumsanteil im Kapital von anderen Unternehmen von höchstens 20 Prozent

*3721: Zu Verkaufszwecken erworbene bedeutende Eigentumsanteile*

*3722: Zu Verkaufszwecken erworbene sonstige Beteiligungen*

*3729: Wertverlust von bedeutenden Eigentumsanteilen und sonstigen Beteiligungen – die Wertaufholung ist nicht relevant*

### *373: Eigene Aktien und Geschäftsanteile*

Eigene Aktien, Geschäftsanteile und vom Unternehmen zurückgekaufte Investitionen, die einen Eigentumsanteil darstellen. Einpersonengesellschaften verfügen über keine zurückgekauften Geschäftsanteile.

### *374: Zu Handelszwecken erworbene Wertpapiere, die ein Kreditverhältnis darstellen*

Unter zu Handelszwecken erworbene Wertpapieren, die ein Kreditverhältnis darstellen, sind Wertpapiere auszuweisen, die zu Handelszwecken, zum Erzielen von Zinseinnahmen bzw. Kursgewinnen erworben wurden, sowie diejenigen, die im auf das laufende Jahr folgenden Jahr ablaufen.

*3741: Zu Verkaufszwecken erworbene Wertpapiere, die ein Kreditverhältnis darstellen*

*3742: Zu Verkaufszwecken erworbene Diskontwertpapiere*

*3749: Wertverlust von Wertpapieren zu Handelszwecken, die ein Kreditverhältnis darstellen – die Wertaufholung ist nicht relevant*

### Verbindung mit den analytischen Verzeichnissen:

Über die in der Kontogruppe „Wertpapiere“ geführten Posten sind nach ihrer Art gesonderte Verzeichnisse mit den für die Einzelzuordnung erforderlichen Angaben zu führen (Hauptbuchnummer, Bezeichnung des Wertpapiers, Aussteller, Datum der Anschaffung, Nennwert, Gegenwert, Laufzeit, Ablaufdatum, Maß der Beteiligung, Zinssatz und Betrag, Tag der Einlösung bzw. des Verkaufs usw.)

Diese Verzeichnisse müssen mindestens einmal jährlich mit den Buchungen der Hauptbuchkontogruppe abgeglichen werden.

## **38: GELDMITTEL**

Die Gruppe „Geldmittel“ enthält das Bargeld, die elektronischen Geldmittel und Schecks, sowie die Bankeinlagen

### Erhöhungen:

T 38 - K 491 Buchung des Eröffnungswerts der Geldmittel

T 38 - K 9, 3, 4 Geldeinzahlungen

### Minderungen:

K 38 - T 1, 3, 4, 5, 8 Geldauszahlungen

K 38 - T 492 Buchung des Abschlusswertes der Geldmittel

### *381: Kasse*

*3811: Hauptkasse*

*3812: Kasse „HÖK“*

*3813: Elektronische Zahlungsmittel*

Der Begriff „elektronische Zahlungsmittel“ wird in der Regierungsverordnung über einzelne Vorschriften für die Ausgabe und Nutzung von elektronischen Zahlungsinstrumenten definiert. Z.B. Barion-Konto

*382: Fremdwährungskasse – wird nicht verwendet*

*383: Schecks – wird nicht verwendet*

*384: Bankguthaben*

*3841. HUF Hauptkonto MKB Bank*

*3842. HUF Unterkonto MKB Bank - TAMOP 4.11*

*3843. HUF Unterkonto MKB Bank - Schweizer Projekt*

*3844. HUF Unterkonto MKB - DAAD-Fördermittel*

*3845. HUF Unterkonto MKB –HÖK*

*3846. HUF Unterkonto MKB Bank - TAMOP 4.22*

*3847. HUF Unterkonto MKB Bank - AAL Projekt*

*3848. Bankkonten bei MKB*

*38481. HUF Unterkonto MKB Bank - Schweizer Projekt II.*

38482. HUF Unterkonto MKB Bank - Visegrad Projekt

385: Gesonderte Bankkonten

3851: Verzinsliche Bankkonten

3853: Entwicklungsmaßnahmen zugewiesene Geldmittel

3854: Sonstige zweckgebundene Geldmittel

386: Einlagekonto in Fremdwährungen

3861: Einlagekonto in Fremdwährungen

3862: Einlagekonto in Fremdwährungen in Ausland

3863: Stammeinlagekonto in Fremdwährungen

3864: Devisenkonto- Erasmus

3865: Devisenkonto -Visegrad West Balkan

3868: Sonstiges Devisenkonto

3869: Konto für Differenz

389: Verbindungskonto

3891: Verbindung zwischen Kasse und Bankkonto

3892: Verbindung zwischen Bankkonten

3893: Verbindung zwischen Kassen

3894: Technische Bank

Das Konto „technische Bank“ ist das für die Verrechnung der Differenzen bei den im Buchhaltungsprogramm auf die Debitoren- und Kreditorenkonten gebuchten Posten erforderliche Verbindungskonto.

Verbindung mit den analytischen Verzeichnissen:

Die Kassenposten müssen zum Zeitpunkt der Bewegung gemäß Beleg über die Geldbewegung im analytischen Verzeichnis erfasst werden. Das Unternehmen verwaltet keine Fremdwährungen. Die Belegordnung für Geldbewegungen ist in der Ordnung für die Geldverwaltung enthalten.

Der Abgleich des analytischen Verzeichnisses der Kasse mit dem Hauptbuch erfolgt bei der monatlichen elektronischen Erfassung.

Über die Bankkonten wird unter der Bezeichnung Bank- bzw. Devisenbuch ein analytisches Verzeichnis geführt, das Folgendes enthält:

- die Hauptbuchnummer des Bankkontos,
- die Laufnummer des erfassten Belegs,
- den Zeitpunkt der Geldbewegung,
- die Hauptbuchnummer des an der Geldbewegung beteiligten Gegenkontos,
- die Nummer des Belegs der Geldbewegung (Kontonummer, Nummer des Kontoauszugs),
- die Bezeichnung der Geldbewegung,
- den Gesamtbetrag der Erhöhung bzw. Verminderung und das Saldo der Geldmittel.

Bei der Buchung der einzelnen Posten der von der Bank übermittelten Umsatzbescheide (Kontoauszüge) werden die Tagessalden der Konten gemäß Kontoauszug nach der Erfassung sofort mit dem analytischen Verzeichnis und zugleich mit dem Schlusssaldo des Hauptbuches abgeglichen.

### **39: AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNGEN**

Das Unternehmen rechnet als aktive Rechnungsabgrenzungsposten jene, den entsprechenden Zeitraum betreffenden Posten ab, die das Ergebnis des Geschäftsjahres positiv beeinflussen. Die beim Unternehmen angewendeten aktiven Rechnungsabgrenzungsposten sind in der Rechnungslegungspolitik und der Bewertungsordnung enthalten.

391: Aktive Rechnungsabgrenzungen von Einnahmen

T 391 - K 9 Bildung aktiver Rechnungsabgrenzungsposten

K 391 - T 9 Auflösung aktiver Rechnungsabgrenzungen im Folgejahr

3911: Abgrenzung der anteiligen Zinsen von Diskontwertpapieren

T 3911 - T 9737 Anteilige Zinsen von Diskontwertpapieren, die unter den Finanzanlagen geführt werden

T 3911 - T 9744 Anteilige Zinsen von Diskontwertpapieren im Umlaufvermögen

3913: *Abgrenzung von Verkaufserlösen, sonstigen Zinseinnahmen und sonstigen Einnahmen*

T 3913 - T 91-93 Aktive Abgrenzung von Verkaufserlösen

T 3913 - T 963 Aktive Abgrenzung von im Bilanzierungszeitraum finanziell abgewickelten sonstigen Einnahmen

T 3913 - K 967 Aktive Abgrenzung nachträglich abzurechnender gewährter Zuwendungen und Leistungen

T 3913 - K 9721 Aktive Abgrenzung des Kursgewinns bei der Veräußerung von langfristigen Beteiligungen

T 3913 - K 973 Aktive Abgrenzung des anteiligen Zinses bzw. Kursgewinns von als Finanzanlagen verbuchten Wertpapieren und gewährten Darlehen

T 3913 - K 974 Aktive Abgrenzung des anteiligen Zinses bzw. zinsähnlicher Einnahmen bei der Veräußerung bzw. Einlösung von Wertpapieren und gewährten Darlehen im Umlaufvermögen

T 3913 - K 975 Aktive Abgrenzung des Kursgewinns bei der Veräußerung von Beteiligungen im Umlaufvermögen

T 3913 - K 978 Aktive Abgrenzung von Gewinnen in Verbindung mit erworbenen Forderungen

392: *Aktive Abgrenzung von Kosten und Aufwendungen*

T 392 - K 5, 8 Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten

K 392 - T 5, 8 Auflösung der Rechnungsabgrenzungsposten im Folgejahr

3923: *Abgrenzung von Kosten, sonstigen gezahlten Zinsen und sonstigen Aufwendungen*

393: *Latente Aufwendungen*

3931: *Abgrenzung von Aufwendungen wegen übernommener Schulden*

T 3931 - K 8682 Abgrenzung des anteiligen Betrags gemäß Vertrag über die Schuldenübernahme

399: *Wertverlust aktiver Rechnungsabgrenzungen, die Forderungen entsprechen – die Wertaufholung ist nicht relevant*

#### Verbindung mit den analytischen Verzeichnissen:

Über die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten muss zum Jahresende ein Einzelverzeichnis erstellt werden, dem jeweils eine Kopie des Originalbelegs für den Posten beigelegt werden muss.

Die Abweichungen zwischen den analytischen Verzeichnissen und den Konten des Hauptbuches sind zu bereinigen. Wenn der Fehler in den Konten des Hauptbuches nicht bestimmt werden kann, muss das Hauptbuchkonto den überprüften analytischen Angaben angeglichen werden.

### **KONTENKLASSE 4: PASSIVA**

In Kontoklasse 4 ist die Herkunft der Mittel (Passiva) auszuweisen. Hierher gehören die Konten des Eigenkapitals, der Rückstellungen, der lang- und kurzfristigen Verbindlichkeiten und der passiven Rechnungsabgrenzungen.

#### **41: EIGENKAPITAL**

Als Eigenkapital dürfen nur Kapitalteile ausgewiesen werden, die dem Unternehmer vom Eigentümer (Gesellschafter) zur Verfügung gestellt wurden, bzw. die vom Eigentümer (Gesellschafter) vom Gewinn nach Steuern beim Unternehmen belassen wurden. Als Teil des Eigenkapitals sind auch dem Betrag der Wertberichtigungen aus der Marktbewertung entsprechende Bewertungsrücklagen auszuweisen.

Das Eigenkapital setzt sich aus dem – um den Wert des gezeichneten, aber noch nicht eingezahlten Kapitals verminderten – gezeichneten Kapital, den Kapitalrücklagen, den Gewinnrücklagen, den gebundenen Rücklagen und dem Gewinn nach Steuern des entsprechenden

Jahres zusammen. Weil es keine Bewertung bzw. Wertberichtigung zum beizulegenden Zeitwert anwendet, weist das Unternehmen keine Neubewertungsrücklagen aus.

Für die Vorbeugung von Eigenkapitalverlusten sind die Bestimmungen des BGB maßgebend.

Möglichkeiten für die Kapitalberichtigung bei ungenügendem Eigenkapital:

- 1) Nachschuss von Eigentümern (Gesellschaftern): Geld oder Einlagen
- 2) Herabsetzung des gezeichneten Kapitals zugunsten des Teils Eigenkapitals, der über das gezeichnete Kapital hinausgeht
- 3) Erhöhung des gezeichneten Kapitals durch Agio/Aufgeld (mittels gleichzeitiger Erhöhung des gezeichneten Kapitals und der Kapitalrücklagen) – Geld oder Einlage
- 4) Erlassen von Verbindlichkeiten (Gesellschafterdarlehen, Lieferschulden) gegen die Eigentümer
- 5) Endgültiges Überlassen von Geldmitteln durch die Eigentümer
- 6) Anwendung von Wertberichtigung – beim Unternehmen nicht relevant
- 7) Umwandlung in eine andere Gesellschaftsform – gemäß Gesellschaftsrecht (BGB)
- 8) Auflösung: Insolvenz oder Liquidation – Spezialfälle

Erhöhungen:

K 41 - T 491 Buchung des Eröffnungswerts des Eigenkapitals

Minderungen:

T 41 - K 492 Buchung des Abschlusswerts des Eigenkapitals

#### *411: Gezeichnetes Kapital*

Das gezeichnete Kapital von zum Eintrag ins Handelsregister verpflichteten Gesellschaften zum in der im Handelsregister eingetragenen Gründungsurkunde bestimmten Betrag, bis zu dem die Eigentümer (Gesellschafter) haften. Die Gründungsurkunde ist eine für die Gründung des Unternehmens erforderliche, gesetzlich vorgeschriebene Urkunde.

Das Unternehmen wirtschaftet als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) mit einem Gesellschafter. Seine Gründungsurkunde ist die Satzung. Sein gezeichnetes Kapital ist das Stammkapital, das aus der Stammeinlage des Gründungsgesellschafters besteht. Kapitaländerungen mittels Erhöhung bzw. Herabsetzung des Gründungskapitals sind aufgrund des Handelsregistereintrags zum Zeitpunkt des Eintrags in den Büchern zu verzeichnen.

Als gezeichnetes, aber noch nicht eingezahltes Kapital muss bei der Gründung bzw. bei Kapitalerhöhungen der Betrag des im Handelsregister eingetragenen, aber durch den/die Gesellschafter nicht eingezahlten Kapitals ausgewiesen werden.

Die Erhöhung des gezeichneten Kapitals kann aus eigenen (Kapitalrücklagen, Gewinnrücklagen bzw. gebundenen Rücklagen) und aus fremden (z.B. durch die Ausgabe von Mitarbeiteranteilen) Mitteln erfolgen.

Die Erhöhung des gezeichneten Kapitals zulasten des Eigenkapitals (zulasten nicht gebundener Kapital- und Gewinnrücklagen) kann dann und in dem Maß erfolgen, wenn der Betrag des gezeichneten Kapitals den um die gebundenen Rücklagen und die Gewinnrücklagen verminderten Betrag des Eigenkapitals nach der Kapitalerhöhung nicht überschreitet.

Die gebundenen Rücklagen sind besondere Eigenmittel und können nur dann für die Erhöhung des gezeichneten Kapitals verwendet werden, wenn die Gesellschaft das gezeichnete Kapital zuvor den Rechtsvorschriften entsprechend zugunsten der gebundenen Rücklagen herabgesetzt hat.

Erhöhungen:

K 411 - T 32, 33 Buchung des gezeichneten Kapitals gemäß Gründungsurkunde bei der Eintragung der Gründung bzw. Kapitalerhöhung ins Handelsregister – bei Einzahlung bzw. Erhalt von Fremdmitteln

K 411 - T 412, 413, 414 Buchung der Erhöhung des gezeichneten Kapitals gemäß Gründungsurkunde bei der Eintragung ins Handelsregister

#### Minderungen:

T 411 - K 412 Herabsetzung des gezeichneten Kapitals zugunsten der Kapitalrücklagen bei der Eintragung ins Handelsregister

T 411 - K 413 Herabsetzung des gezeichneten Kapitals zugunsten der Gewinnrücklagen bei der Eintragung ins Handelsregister

T 411 - K 414 Herabsetzung des gezeichneten Kapitals zugunsten der gebundenen Rücklagen bei der Eintragung ins Handelsregister

T 411 - K 4792 Herabsetzung des gezeichneten Kapitals mittels Kapitalentnahme bei der Eintragung ins Handelsregister

#### Verbindung mit den analytischen Verzeichnissen:

Im analytischen Verzeichnis des gezeichneten Kapitals sind auszuweisen:

- Kenndaten der Eigentümer,
- Größe der einzelnen Geschäftsanteile,
- Fälligkeit der Einzahlung(en),
- Betrag des eingezahlten Kapitals nach Währung,
- der gemäß Gründungsurkunde berechnete Wechselkurs des in Fremdwährungen einzuzahlenden Kapitals,
- Wechselkurs des in Fremdwährung eingezahlten Kapitals bei der Überweisung,
- Datum und kurze Zusammenfassung der das gezeichnete Kapital betreffenden Beschlüsse des Eigentümers/der Eigentümerversammlung,
- Datum und kurze Zusammenfassung der das gezeichnete Kapital betreffenden Handelsregistereinträge,
- bei Kapitalherabsetzungen der Betrag der Kapitalentnahme und deren Aufteilung.

#### *412: Kapitalrücklagen*

Als Kapitalrücklagen gelten sämtliche, nicht als gezeichnetes Kapital im Handelsregister eingetragenen, dem Unternehmen von den Eigentümern ohne Gegenleistung, unbelastet und endgültig überlassenen Vermögensgegenstände und Finanzmittel bzw. der Wert von aufgrund Rechtsvorschriften übernommenen Anlagen, die in der Gründungsurkunde bzw. in den Beschlüssen der Gründer bzw. der Gesellschafterversammlungen als Kapitalrücklage zur Verfügung gestellt werden. Die Änderung der Kapitalrücklage setzt immer die gleichzeitige Änderung des gezeichneten Kapitals voraus, ohne eine solche ist die Bildung bzw. Auflösung nicht möglich. Der Betrag der Kapitalrücklage kann nur positiv oder null sein.

#### Erhöhungen:

K 412 - T 4792 Abrechnung des Zeichnungswerts und des Nennwerts (Agio) bei der Eintragung ins Handelsregister

K 412 - T 1, 2, 3 Wert der von den Eigentümern bei der Gründung bzw. Kapitalerhöhung als über das gezeichnete Kapital hinausgehende Kapitalrücklage endgültig übergebenen Anlagen gemäß Gründungsurkunde, beim Eintrag ins Handelsregister

K 412 - T 411 Herabsetzung des gezeichneten Kapitals zugunsten der Kapitalrücklage bei der Eintragung ins Handelsregister

K 412 - T 384/1, 2, 3 Wert der aufgrund von Rechtsvorschriften als Kapitalrücklage geführten Finanzmittel und übernommenen Anlagen bei der Eintragung ins Handelsregister, wenn die Übernahme der Anlage vor dem Eintrag ins Handelsregister erfolgt ist. Der Posten ist nach der Eintragung ins Handelsregister zum Tag der Übernahme zu buchen, wenn die Übernahme nach der Eintragung erfolgt.

K 412 - T 414 Rückführung gebundener Rücklagen aus den Kapitalrücklagen bei der Aufhebung

#### Minderungen:

T 412 - K 411 Erhöhung des gezeichneten Kapitals aus freien Kapitalrücklagen bei der Eintragung ins Handelsregister

- T 412 - K 413 Für den Ausgleich der wegen Verlusten negativen Gewinnrücklage verwendeter Betrag (höchstens bis zum positiven Betrag der Kapitalrücklagen)
- T 412 - K 414 Bildung gebundener Rücklagen zulasten der Kapitalrücklagen
- T 412 - K 45 / 4792 Kapitalentnahme zulasten der Kapitalrücklagen bei der Herabsetzung des gezeichneten Kapitals zum dem gezeichneten Kapital entsprechenden anteiligen Betrag
- T 412 - K 384/1, 2, 3 Wert von aufgrund von Rechtsvorschriften gegen Kapitalrücklagen übergebenen Finanzmitteln und Anlagen

#### *413: Gewinnrücklagen*

Die Gewinnrücklage ist der Betrag der vor dem laufenden Jahr angehäuften Gewinne nach Steuern (früher: bilanziertes Ergebnis). Die Gewinnrücklagen entsprechen im Grunde genommen den bisherigen Geschäftsergebnissen bzw. den Beiträgen des Unternehmens zum Eigenkapital. Bei der Umwidmung des Eigenkapitals können sie auch durch fremde Mittel erhöht werden (z.B. durch Kapitalherabsetzungen zugunsten der Gewinnrücklagen mittels Einzug von Geschäftsanteilen). Ihr Wert kann sowohl positiv als auch negativ sein. Wenn dem Unternehmen wegen während mehrerer Jahre angehäuften negativen Gewinnrücklagen ein Kapitalverlust droht, schreibt das BGB zur Vorbeugung bzw. zum Schutz des Eigenkapitals bestimmte Maßnahmen vor.

#### Erhöhungen:

- K 413 - T 419 Übertrag des Ergebnisses (Gewinns) nach Steuern des Vorjahres nach der Eröffnung
- T 413 - K 411 Herabsetzung des gezeichneten Kapitals zugunsten der Gewinnrücklagen bei der Eintragung ins Handelsregister
- K 413 - T 412 / 414 Ausgleich von wegen Verlusten negativer Gewinnrücklagen aus den Kapitalrücklagen bzw. gebundenen Rücklagen
- K 413 - T 1, 2, 3, 4 Buchung der Gewinnerhöhung der summierten Auswirkungen der korrigierten Posten von bei der Überprüfung bzw. Selbstkontrolle der Vorjahre festgestellten Fehlern im Jahr der Feststellung
- K 413 - T 1, 2, 3, Wert der von den Eigentümern bei der Gründung bzw. Kapitalerhöhung als über das gezeichnete Kapital hinausgehende Gewinnrücklagen endgültig überlassenen Anlagen gemäß Gründungsurkunde, beim Eintrag ins Handelsregister
- K 413 - T 384/1, 2, 3 Wert der aufgrund von Rechtsvorschriften als Gewinnrücklage geführten Finanzmittel und übernommenen Anlagen bei der Eintragung ins Handelsregister, wenn die Übernahme der Anlage vor dem Eintrag ins Handelsregister erfolgt ist. Der Posten ist nach der Eintragung ins Handelsregister zum Tag der Übernahme zu buchen, wenn die Übernahme nach der Eintragung erfolgt.
- K 413 - T 414 Rückführung gebundener Rücklagen aus den Gewinnrücklagen bei der Aufhebung aufgrund des Beschlusses des Unternehmens (z.B. bei der Verwendung von Rücklagen für Investitionen)
- K 413 - T 384 Buchung der Rückzahlung von zur Deckung von Verlusten eingezahlten Beträgen beim Eigentümer

#### Minderungen:

- T 413 - K 419 Übertrag des Ergebnisses (Verlustes) nach Steuern aus dem Vorjahr nach der Eröffnung
- T 413 - K 411 Erhöhung des gezeichneten Kapitals zulasten freier Gewinnrücklagen bei der Eintragung ins Handelsregister
- T 413 - K 45 / 4792 Kapitalentnahme zulasten der Gewinnrücklagen bei der Herabsetzung des gezeichneten Kapitals zum dem gezeichneten Kapital entsprechenden anteiligen Betrag
- T 413 - K 1, 2, 3, 4 Buchung der Gewinnminderung der summierten Auswirkung der korrigierten Posten von bei der Überprüfung bzw. Selbstkontrolle abgeschlossener Vorjahre festgestellten Fehlern im Jahr der Feststellung
- T 413 - K 414 Bildung gebundener Rücklagen zulasten der Gewinnrücklagen aufgrund von Rechtsvorschriften

T 413 - K 414 Buchung des Wertes der für die Deckung von Verlusten vorgeschriebenen Nachschüsse beim Eigentümer, zum Zeitpunkt des Entschlusses des zuständigen Gremiums (Gesellschafterversammlung), gemäß Beschluss

Verbundener Posten: Buchung des Nachschusses beim Eigentümer am Tag der Auszahlung: T 414 - K 384

T 413 - K 384/1, 2, 3 Wert von aufgrund von Rechtsvorschriften zulasten der freien Gewinnrücklagen übergebenen Finanzmitteln und Anlagen beim Eigentümer. Die übergebenen Anlagen sind den Vorschriften für Veräußerungen entsprechend, über das entsprechende Konto 86 und die so entstandene Forderung gegen die Gewinnrücklagen auszubuchen.

T 413 - K 384/1, 2, 3 Rückzahlung bzw. Rückgabe von für die Deckung von Verlusten eingezahlten Beträgen bzw. übergebenen Anlagen beim Unternehmen, das die Anlage übernommen hat, wenn der Nachschuss bzw. die Anlage nicht mehr benötigt wird.

#### *414: Gebundene Rücklagen*

Die gebundenen Rücklagen enthalten die aufgrund von Rechtsvorschriften oder Unternehmensbeschlüssen gebundenen (nicht frei verfügbaren) Beträge der Kapital- und Gewinnrücklagen, sowie den Betrag der für die Deckung von Verlusten erhaltenen Nachschüsse. Die gebundenen Rücklagen zeigen somit die Grenzen der Verwendung des Eigenkapitals (Dividendenzahlungen) auf. Gebundene Rücklagen aus den Kapitalrücklagen sind gegen die Kapitalrücklagen, gebundene Rücklagen aus den Gewinnrücklagen gegen die Gewinnrücklagen aufzulösen.

#### Erhöhungen:

K 4141 - T 412 Bildung gebundener Rücklagen zulasten der Kapitalrücklagen, und zwar

1. aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften oder aufgrund eines Unternehmensbeschlusses für die Deckung von Verbindlichkeiten gebundene Rücklagen;
2. der Teil des Werts von aufgrund von Rechtsvorschriften zugunsten der Kapitalrücklagen übernommenen Finanzmitteln und Anlagen, die wegen der Nichterfüllung der in der Rechtsvorschrift, im Vertrag bzw. in der Vereinbarung enthaltenen Bedingungen zurückzuzahlen ist, zum Tag der Rückgabe

Der Betrag der Kapitalrücklagen kann nicht negativ sein, deshalb können gebundene Rücklagen höchstens bis zu ihrem Betrag aus den Kapitalrücklagen gebildet werden.

K 4142 - T 413 Bildung gebundener Rücklagen zulasten der Gewinnrücklagen, und zwar

1. Rückkauf eigener Geschäftsanteile zum Buchwert;
2. vom aktivierten Wert von Gründungen bzw. Umwandlungen noch nicht abgeschriebener Betrag;
3. noch nicht abgeschriebener Wert vom aktivierten Wert experimenteller Entwicklungen – beim Unternehmen nicht relevant
4. die Differenz von durch die Fremdwährungsbestände nicht gedeckten, nicht realisierten, als latente Aufwendung abgegrenzten Kursverlusten von für die Realisierung von Investitionen aufgenommenen Fremdwährungskrediten und der sonstigen zu diesem Zweck gebildeten Rückstellungen – beim Unternehmen nicht relevant
5. der Teil von aufgrund von Rechtsvorschriften aus den Kapitalrücklagen zu bildenden gebundenen Rücklagen, die durch die Kapitalrücklagen nicht mehr gedeckt sind
6. Buchung des Wertes des für die Deckung von Verlusten vorgeschriebenen Nachschusses beim Eigentümer, zum Zeitpunkt des Entschlusses des zuständigen Gremiums (Gesellschafterversammlung), gemäß Beschluss
7. aufgrund von Rechtsvorschriften oder eigenen Beschlüssen vorgenommene Bildung von gebundenen Rücklagen zulasten der Gewinnrücklagen für die Deckung von Verbindlichkeiten oder für sonstige eigene Zwecke

Die Bindung ist auch dann gegen die Gewinnrücklagen zu buchen, wenn die Gewinnrücklage wegen der Erhöhung der gebundenen Rücklage negativ wird bzw. sich ihr Negativwert erhöht.

K 4141 - T 411 Herabsetzung des gezeichneten Kapitals zugunsten der gebundenen Rücklagen bei der Eintragung ins Handelsregister

K 4143 - T 384 Buchung von zur Deckung von Verlusten erhaltenen Nachschüssen

K 4143 - T 1, 2, 3 (Anschaffungs-)Wert von als Nachschuss für die vorgeschriebene Deckung von Verlusten übernommenen Anlagen gemäß Beschluss am Tag der Übernahme.

Minderungen:

T 4141 - K 412 Aufhebung gebundener Rücklagen zugunsten der Kapitalrücklagen

T 4142 - K 413 Aufhebung gebundener Rücklagen zugunsten der Gewinnrücklagen

T 4143 - K 384 / 1, 2, 3 Rückzahlung von für die Deckung von Verlusten erhaltenen Nachschüssen (Geldmittel, Anlagen) an die Eigentümer, wenn der Nachschuss vom Unternehmen nicht mehr benötigt wird

*417: Neubewertungsrücklagen*

Als Neubewertungsrücklage ist der Betrag der zum beizulegenden Zeitwert bzw. zum Marktwert bestimmten Wertberichtigung auszuweisen. Neubewertungsrücklagen und Wertberichtigungen können ausschließlich gegen einander und zum selben Betrag geändert werden. Zulasten der Neubewertungsrücklagen können weder andere Elemente des Eigenkapitals ergänzt noch Verbindlichkeiten erfüllt werden.

Das Unternehmen nutzt die Möglichkeit zur Anwendung von Neubewertungsrücklagen nicht.

*419: Ergebnis nach Steuern*

Das Ergebnis nach Steuern des Geschäftsjahres muss als um die geschuldeten Steuern verminderte Summe des Betriebs(Geschäfts-)ergebnisses und des Ergebnisses der Finanztransaktionen (im Weiteren zusammen: Ergebnis vor Steuer) bestimmt werden, den Zeilen der Gewinn- und Verlustrechnung entsprechend.

Zulasten der um das Ergebnis nach Steuern des Vorjahres erhöhten nicht gebundenen Gewinnrücklagen können dann Dividende, Beteiligungen bzw. den Inhabern von Vorzugsaktien Zinsen ausgezahlt werden, wenn der Betrag des um die gebundenen Rücklagen sowie die Neubewertungsrücklagen verminderten Eigenkapitals auch nach der Auszahlung nicht unter den Betrag des gezeichneten Kapitals sinkt.

Zwischendividende können – aufgrund der Zwischen- bzw. Jahresbilanz – nur dann ausgezahlt werden, wenn die o.g. Bedingungen erfüllt und sonstige – in anderen Rechtsvorschriften bestimmte – Bestimmungen berücksichtigt werden.

Erhöhungen:

K 419 - T 493 Abrechnung des Jahresergebnisses nach Steuern beim Abschluss, bei Gewinnen

K 419 - T 413 Übertrag des Vorjahresergebnisses nach Steuern nach der Jahreseröffnung, bei Verlusten

Minderungen:

T 419 - K 493 Abrechnung des Jahresergebnisses nach Steuern beim Abschluss, bei Verlusten

T 419 - K 413 Übertrag des Vorjahresergebnisses nach Steuern nach der Jahreseröffnung, bei Gewinnen

Verbindung mit den analytischen Verzeichnissen:

Über jede, das gezeichnete Kapital betreffende Änderung muss gesondert ein detailliertes Verzeichnis nach Eigentümern geführt werden, mit deren Anteilen, den Beträgen von Ein- und Auszahlungen, deren Zeitpunkt, sowie über Datum und Inhalt von Eigentümerbeschlüssen, die das gezeichnete Kapital betreffen.

Über Rechtstitel von Änderungen der Kapital- und Gewinnrücklagen sowie der gebundenen Rücklagen muss nur dann ein analytisches Verzeichnis geführt werden, wenn die Vorfälle im Rahmen der Hauptbuchhaltung nicht auf gesonderten Unterkonten gebucht werden. In diesem Fall müssen separate Verzeichnisse nach Rechtstitel der Erhöhungen und Minderungen geführt werden. Über die

Bildung und Auflösung von gebundenen Rücklagen ist ein nach Rechtstiteln gesondertes detailliertes Verzeichnis erforderlich, um die Auflösungen genau nachvollziehen zu können.

#### **42: RÜCKSTELLUNGEN**

Rückstellungen sind vom Jahresergebnis zwingend, optional oder aus besonderen Gründen abgesonderte eigene Mittel für die Deckung vorhersehbarer Risiken bzw. Verluste. Für regelmäßig auftretende und laufende Kosten der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit können keine Rückstellungen gebildet werden.

Das Unternehmen bildet nur für die zwingend vorgeschriebenen Fälle Rückstellungen. Dies sind:

- gesetzlich vorgeschriebene Garantieverpflichtungen,
- hängige Verpflichtungen (Bürgschaften, Optionsgeschäfte, Verpflichtungen, Verpflichtungen aus hängigen Gerichtsverfahren),
- sichere (zukünftige) Verpflichtungen (Termingeschäfte),
- Vorruhestandszahlungen (früher: Frührente) – beim Unternehmen nicht relevant,
- Zahlungsverpflichtungen wegen Abfindungen,
- Umweltschutzgebühren – beim Unternehmen nicht relevant

##### Erhöhungen:

- K 42 - T 491 Buchung des Eröffnungswerts der Rückstellungen
- T 42 - T 865 Bildung von Rückstellungen

##### Minderungen:

- T 42 - K 492 Buchung des Abschlusswerts von Rückstellungen
- T 42 - K 965 Verminderung bzw. Auflösung von Rückstellungen

421: *Bildung von Rückstellungen für vorhersehbare Verbindlichkeiten (obligatorisch)*

422: *Bildung von Rückstellungen für zukünftige Kosten (optional)* – beim Unternehmen nicht relevant

429: *Sonstige Rückstellungen (besondere Posten)* – beim Unternehmen nicht relevant

#### **43-47: VERBINDLICHKEITEN**

Verbindlichkeiten sind mittels ihres Geldwertes ausgedrückte, auf vom Vertragspartner schon erfüllten Verträgen beruhende Schulden, die vom Unternehmen anerkannt wurden. Verbindlichkeiten können sich aus Liefer-, Unternehmens-, Dienstleistungs-, Kredit-, Darlehens-, Bürgschafts-, Treuhand- und sonstigen Verträgen ergeben. Verbindlichkeiten können kurz- oder langfristig sein. Innerhalb der langfristigen Verbindlichkeiten bilden die nachrangigen Verpflichtungen eine eigene Gruppe und sind gesondert auszuweisen.

##### Erhöhungen:

- K 43-47 - T 491 Buchung des Eröffnungswerts der Verbindlichkeiten

##### Minderungen:

- T 43-47 - K 492 Buchung des Abschlusswerts der Verbindlichkeiten

#### **43: NACHRANGIGE VERBINDLICHKEITEN**

Nachrangige Verbindlichkeiten stellen eine spezielle langfristige Verbindlichkeit dar: dies sind für länger als fünf Jahre erhaltene Darlehen, die mit dem Einverständnis des Gläubigers in Schuldenbereinigungsverfahren einbezogen werden können und in der Reihenfolge der Tilgung vor den Eigentümern stehen. Der Rückzahlungstermin des Darlehens ist entweder unbestimmt oder hängt von zukünftigen Ereignissen ab, die Rückzahlung des Darlehens vor dem ursprünglichen Ablauftermin oder vor der vertraglich bestimmten Kündigungsfrist ist nicht möglich. Die nachrangigen Verbindlichkeiten sind nach Beteiligungsart gruppiert zu verzeichnen.

##### Erhöhungen:

- K 43 - T 38 Buchung des nachrangigen Darlehens am Tag der Gutschrift
- K 43 - T 44, 45, 46, 47 Umwidmung von Verbindlichkeiten zu nachrangigen Darlehen aufgrund eines Vertrags bzw. Beschlusses
- K 43 - T 367 Neubewertungsdifferenzen von nachrangigen Fremdwährungsdarlehen zum Stichtag (-)

Verbundener Posten: T 8763 - K 367 Abrechnung der (summierten) Kursverluste der Neubewertung

Minderungen:

T 43 - K 38 Tilgung von nachrangigen Verbindlichkeiten (Darlehen)  
T 43 - T 44, 45, 46, 47 Umbuchung nachrangiger Verbindlichkeiten zu normalen lang- und kurzfristigen Verbindlichkeiten  
T 43 - K 311 Kompensierung nachrangiger Verbindlichkeiten mit Debitorenforderungen  
T 43 - K 17, 37 Bereinigung nachrangiger Verbindlichkeiten mittels Übergabe von Beteiligungen  
T 43 - K 96834 Erlass nachrangiger Verbindlichkeiten  
T 43 - K 96837 Verjährung nachrangiger Verbindlichkeiten  
T 43 - K 367 Neubewertungsdifferenzen von erhaltenen nachrangigen Fremdwährungsdarlehen zum Stichtag (+)

Verbundener Posten: T 367 - K 9763 Abrechnung der (summierten) Kursgewinne der Neubewertung

*431: Nachrangige Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen*

*4311 Nachrangige Verbindlichkeiten gegen die Muttergesellschaft*

*4312 Nachrangige Verbindlichkeiten gegen Tochtergesellschaften*

*4313 Nachrangige Verbindlichkeiten gegen gemeinschaftlich geführte Unternehmen*

*432: Forderungen gegen Unternehmen mit bedeutendem Eigentumsanteil oder sonstiger Beteiligung*

*433: Nachrangige Verbindlichkeiten gegen sonstige Unternehmen*

#### **44: LANGFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN**

Langfristige Verbindlichkeiten sind die – gemäß Vertrag mit dem Gläubiger – für länger als ein Geschäftsjahr erhaltenen Darlehen (einschließlich Anleiheemissionen) und Kredite ohne die innerhalb eines Jahres nach Bilanzstichtag fälligen Raten, sowie sonstige langfristige Verbindlichkeiten.

Verbindlichkeiten wegen zu Aktien umwandelbaren Anleihen und wegen vom Unternehmen herausgegebenen sonstiger Anleihen sind gesondert auszuweisen.

Erhöhungen:

K 44 - T 384 Entstehung langfristiger Verbindlichkeiten, Kredit- bzw. Darlehensaufnahme am Tag der Gutschrift

K 44 - T 45, 46, 47 Begleichung innerhalb eines Jahres fälliger Schulden zulasten langfristiger Verbindlichkeiten

K 44 - T 367 Neubewertungsdifferenzen von langfristigen Verbindlichkeiten in Fremdwährungen zum Stichtag (-)

Verbundener Posten: T 8763 - K 367 Abrechnung der (summierten) Kursverluste der Neubewertung

Minderungen:

T 44 - K 384 Rückzahlung/Tilgung langfristiger Verbindlichkeiten am Tag der Belastung

T 44 - K 31, 32, 33, 37 Rückzahlung/Tilgung langfristiger Verbindlichkeiten mittels Verrechnung mit Forderungen, aufgrund eines entsprechenden Vertrags bzw. Beschlusses

T 44 - T 1, 2, 3 Bereinigung langfristiger Verbindlichkeiten mittels Übergabe von Anlagen (die Ausbuchung der Anlagen erfolgt gemäß der Bestimmungen für Veräußerungen gegen das entsprechende Konto 86)

T 44 - T 96834 Erlass langfristiger Verbindlichkeiten aufgrund eines entsprechenden Nachweises

T 44 - T 96837 Verjährung langfristiger Verbindlichkeiten

T 44 - T 367 Neubewertungsdifferenzen von langfristigen Verbindlichkeiten in Fremdwährungen zum Stichtag (+)

Verbundener Posten: T 367 - K 9763 Abrechnung der (summierten) Kursgewinne der Neubewertung

*441: Langfristig erhaltene Darlehen*

*442: Umwandelbare Anleihen – beim Unternehmen nicht relevant*

- 443: *Schulden wegen Anleiheemission* – beim Unternehmen nicht relevant
  - 4431: *Schulden wegen Anleiheemission in Forint* – beim Unternehmen nicht relevant
  - 4432: *Schulden wegen Anleiheemission in Fremdwährungen* – beim Unternehmen nicht relevant
- 444: *Kredite für Investitionen und Entwicklungen*
  - 4441: *Kredite für Investitionen und Entwicklungen in Forint*
  - 4442: *Kredite für Investitionen und Entwicklungen in Fremdwährungen*
- 445: *Sonstige langfristige Kredite*
  - 4451: *Sonstige langfristige Kredite in Forint*
  - 4452: *Sonstige langfristige Kredite in Fremdwährungen*

#### 446: *Langfristige Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen*

Die Kontogruppe „Langfristige Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen“ enthält die Verbindlichkeiten, bei denen gemäß dem mit dem Gläubiger abgeschlossenen Vertrag der Ablauf der in Geldmitteln ausgedrückten Zahlungsverpflichtung die Dauer eines Jahres übersteigt, einschließlich der Verbindlichkeiten wegen umwandelbarer Anleihen und sonstiger Anleiheemissionen, wenn deren finanziellen Abwicklung im auf das laufende Jahr folgenden Jahr noch nicht fällig ist.

- 4461: *Langfristige Verbindlichkeiten gegen die Muttergesellschaft*
- 4462: *Langfristige Verbindlichkeiten gegen Tochtergesellschaften*
- 4463: *Langfristige Verbindlichkeiten gegen gemeinschaftlich geführte Unternehmen*
- 447: *Langfristige Verbindlichkeiten gegen Unternehmen mit bedeutendem Eigentumsanteil und sonstiger Beteiligung*

Die Kontogruppe „Langfristige Verbindlichkeiten gegen Unternehmen mit bedeutendem Eigentumsanteil und sonstiger Beteiligung“ enthält sämtliche Verbindlichkeiten gegen nicht verbundene Gläubiger. Dies sind Verbindlichkeiten von über einem Jahr, deren finanzielle Abwicklung im Jahr nach dem laufenden Jahr noch nicht fällig ist.

#### 448: *Verbindlichkeiten wegen Finanzierungsleasing*

Als sonstige langfristige Verbindlichkeit ist beim Leasingnehmer die dem vom Leasinggeber (oder dem Verkäufer) in Rechnung gestellten Gegenwert der übernommenen und als Investition abgerechneten Anlage entsprechende Verbindlichkeit auszuweisen, sowie Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Verwaltung von Anlagen, die Teil des staatlichen Vermögens bilden.

K 448 - T 16 Erfassung der vom Leasinggeber in Rechnung gestellten Anlage als Investition gemäß Leasingvertrag (bei offenem und geschlossenem Finanzierungsleasing)

#### 449: *Sonstige langfristige Verbindlichkeiten*

4491: *Verpflichtungen im Zusammenhang von verwalteten Anlagen, die Teil des staatlichen Vermögens sind.*

K 4499 - T 16 Übernahme von Anlagen des Staatsvermögens am Tag des Vertragsabschlusses über die Vermögensverwaltung, zum vertraglich bestimmten Wert

Verbundener Posten: Aktivierung von verwalteten Anlagen bei der erstmaligen Nutzung T 12, 13, 14 - K16

Wenn beim Vermögensverwalter keine der dem Betrag Abschreibung der verwalteten Anlagen entsprechende Erneuerung hinsichtlich der verwalteten Anlagen erfolgt, kann der Inhaber der Eigentümerrechte beschließen, den als Kosten abgerechneten Wertverlust zu entziehen.

T 4499 - K 384 Entzug der Ersatzverpflichtung zum bei der planmäßigen Abschreibung der verwalteten Anlagen abgerechneten Betrag

#### 4492: *Langfristige Verbindlichkeiten gegen die Gründer*

#### 4499: *Sonstige langfristige Verbindlichkeiten*

K 4499 - T 38 Gutschrift langfristig erhaltener Kauttionen

K 4499 - T 45 Buchung langfristiger Garantieeinhalte bei Schulden (Kreditoren) aus Warenlieferungen bzw. Dienstleistungen gemäß Vertrag, aufgrund der Rechnung

Verbindung mit den analytischen Verzeichnissen:

Über die langfristigen Kredite und Darlehen ist ein analytisches Verzeichnis zu führen, das Folgendes enthält:

- die für die Bestimmung des Gläubigers erforderlichen Daten,
- Zeitpunkt und Betrag des erhaltenen Kredits bzw. Darlehens,
- das Ablaufdatum,
- die Zinsen,
- Größe und Fälligkeit der Raten,
- die tatsächlich geleisteten Raten und deren Zeitpunkt,
- die Sicherheiten.

Über die im Zusammenhang mit der Verwaltung von staatlichem Eigentum entstehenden langfristigen Verbindlichkeiten ist ein spezielles analytisches Verzeichnis mit gesetzlich vorgeschriebenem Inhalt zu führen.

#### **45-47: KURZFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN**

Kurzfristige Verbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten, erhaltene Darlehen und Kredite von höchstens einem Jahr Laufzeit, sowie die vom Stichtag an innerhalb eines Jahres fälligen Rückzahlungsraten der langfristigen Verbindlichkeiten (deren Betrag im ergänzenden Anhang aufzuschlüsseln ist).

Hierzu gehören noch: Vorauszahlungen von Käufern, Verbindlichkeiten aus der Erfüllung von Warenlieferungen und Dienstleistungen (Lieferanten), Wechselschulden, auszuzahlende Dividende, Zinsen für Vorzugsaktien, Steuerverbindlichkeiten und sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten.

##### Erhöhungen:

K 45-47 - T 38 Durch Bargeldübernahme entstandene kurzfristige Verbindlichkeiten am Tag des Erhalts

K 45-47 - T 45, 46, 47 Begleichung von innerhalb eines Jahres fälligen Schulden zulasten anderer kurzfristiger Verbindlichkeiten (Kredit, Darlehen)

K 45-47 - T 367 Neubewertungsdifferenzen von kurzfristigen Verbindlichkeiten in Fremdwährungen zum Stichtag (-)

Verbundener Posten: T 8763 - K 367 Abrechnung der (summierten) Kursverluste der Neubewertung

##### Minderungen:

T 45-47 - K 384 Rückzahlung bzw. Tilgung kurzfristiger Verbindlichkeiten am Tag der Belastung

T 45-47 - K 31, 32, 33, 37 Rückzahlung/Tilgung kurzfristiger Verbindlichkeiten mittels Verrechnung mit Forderungen, aufgrund eines entsprechenden Vertrags/Beschlusses

T 45-47 - K 1, 2, 3 Begleichung kurzfristiger Verbindlichkeiten durch Übergabe von Anlagen (die Ausbuchung der Anlagen erfolgt gemäß der Bestimmungen für Veräußerungen gegen das entsprechende Konto 86)

T 45-47 - K 96834 Erlass kurzfristiger Verbindlichkeiten aufgrund eines entsprechenden Belegs

T 45-47 - K 96837 Verjährung kurzfristiger Verbindlichkeiten

T 45-47 - K 367 Neubewertungsdifferenzen von kurzfristigen Verbindlichkeiten in Fremdwährungen zum Stichtag (+)

Verbundener Posten: T 367 - K 9763 Abrechnung der (summierten) Kursgewinne der Neubewertung

*451: Kurzfristige Darlehen*

*4511: Kurzfristige umwandelbare Anleihen – beim Unternehmen nicht relevant*

*4512: Sonstige kurzfristige Darlehen*

*452: Kurzfristige Kredite*

*4521: Kurzfristige Kredite in Forint*

*4522: Kurzfristige Kredite in Fremdwährungen*

##### Verbindung mit den analytischen Verzeichnissen:

Über die kurzfristigen Kredite und Darlehen ist ein analytisches Verzeichnis zu führen, das Folgendes enthält:

- die für die Bestimmung des Gläubigers erforderlichen Daten,
- Zeitpunkt und Betrag des erhaltenen Kredits bzw. Darlehens,
- das Ablaufdatum,
- die Zinsen,
- Größe und Fälligkeit der Raten,
- die tatsächlich geleisteten Raten und deren Zeitpunkt,
- die Sicherheiten.

*453: Von Käufern erhaltene Vorauszahlungen*

K 453 - T 38 Buchung der von Käufern erhaltenen Vorauszahlungen (einschließlich Ust.)

T 453 - K 31 Verrechnung von von Käufern erhaltenen Vorauszahlungen mit dem Betrag der Forderung bei der tatsächlichen Erfüllung

*454-456: Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Dienstleistungen (Lieferanten)*

K 454-456 - T 1, 2, 5, 8 Warenanschaffungen bzw. Inanspruchnahme von Dienstleistungen gemäß Lieferantenrechnung

466

T 454-456 - K 38 Begleichen der Lieferantenrechnung mittels Geldmitteln

T 454-456 - K 31 Begleichung von Lieferantenrechnungen durch Käuferforderungen aufgrund einer Vereinbarung über ein Tauschgeschäft

Verbindung mit den analytischen Verzeichnissen:

Über die Lieferanten ist ein Verzeichnis nach Lieferanten zu führen. Das Verzeichnis muss sämtliche Angaben enthalten, die für die Bestimmung des Lieferanten erforderlich sind, des Weiteren die Verweise auf die Belege (Rechnung bzw. gleichgestellte Dokumente), die in Rechnung gestellten Beträge (und deren Änderung), die gezahlten Beträge, Kompensationen, das Zahlungsdatum und den noch nicht beglichenen Betrag.

*454: Lieferanten*

*4541: Inländische Warenlieferanten*

*4542: Ausländische Warenlieferanten*

*4543: Inländische Dienstleister*

*4544: Ausländische Dienstleister*

*4549: Nicht in Rechnung gestellte Lieferungen bzw. Dienstleistungen*

*455: Lieferanten bei Investitionen*

*4551: Inländische Lieferanten bei Investitionen*

*4552: Ausländische Lieferanten bei Investitionen*

*4559: Nicht in Rechnung gestellte Investitionen*

*456: Faktoringsschulden – beim Unternehmen nicht relevant*

*457: Wechselschulden – beim Unternehmen nicht relevant*

*458: Kurzfristige Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen*

*4581: Kurzfristige Verbindlichkeiten gegen die Muttergesellschaft*

*4582: Kurzfristige Verbindlichkeiten gegen Tochtergesellschaften*

*4583: Kurzfristige Verbindlichkeiten gegen gemeinschaftlich geführte Unternehmen*

*459: Kurzfristige Verbindlichkeiten gegen Unternehmen mit bedeutendem Eigentumsanteil und sonstiger Beteiligung*

*461-479: Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten*

Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten sind insbesondere: Abrechnungen mit Arbeitnehmern, dem Staatshaushalt bzw. den lokalen Selbstverwaltungen, sowie in rechtskräftigen Beschlüssen vorgeschriebene Verbindlichkeiten.

Verbindung mit den analytischen Verzeichnissen:

Im analytischen Verzeichnis der Verbindlichkeiten gegen den Staatshaushalt und die lokale Selbstverwaltung sind der monatliche und der seit Jahresanfang angehäufte Betrag der

Verpflichtung, die in den Steuererklärungen enthaltenen (gerundeten) monatlichen und seit Jahresanfang angehäuften Beträge sowie die geleisteten Zahlungen aufzuführen.

Über die Umsatzsteuer ist in jedem Fall ein analytisches Verzeichnis nach Erfüllungstag zu führen, das die für das Ausfüllen der Steuererklärung benötigten, für die Berechnung der zu zahlenden, der verrechnungsfähigen, der zurückzufordernden und der nicht verrechnungsfähigen Beträge erforderlichen Angaben enthält.

Die von der Steuerbehörde erhaltenen Kontoauszüge müssen mit den Angaben der Buchhaltung abgeglichen werden. Nach dem Abgleich sind die Abweichungen, sofern der Fehler in den Büchern des Unternehmens aufgetreten ist, in den analytischen Verzeichnissen und im Hauptbuch zu berichtigen. Wenn die Abweichung wegen eines Fehlers im Konto der Steuerbehörde aufgetreten ist, muss die Steuerbehörde benachrichtigt werden. Der Übertrag zwischen den Steuerarten ist gemäß der Mitteilung der Steuerbehörde zu buchen.

Die Verbindlichkeiten gegen die Arbeitnehmer, insbesondere die Beträge von Einkünften und Abzügen aufgrund des Arbeitsentgelts bzw. Vertrags, die Einzelnen auszahlenden sonstigen Zulagen, die Lohnvorschüsse, die gerichtlich verfügbaren Abzüge, bzw. die dem Arbeitnehmer wegen Fehlmengen oder aus anderen Gründen belasteten Verpflichtungen sind nach Person und Monat zu verzeichnen. Der summierte Saldo der Auszahlungen und vorgeschriebenen Verpflichtungen gegen den Arbeitnehmer ist spätestens beim Jahresabschluss aufgrund der Angaben der Gehaltsabrechnungssoftware und der sonstigen analytischen Verzeichnisse mit denen des Hauptbuches abzugleichen und allfällige Buchungsfehler im Hauptbuch sind dem tatsächlichen Zustand entsprechend zu bereinigen.

#### Buchung von steuerartigen Verbindlichkeiten gegen den Staatshaushalt bzw. die lokale Selbstverwaltung

T 384 - K 46, 47 Erfüllte Rückforderungen bei Steuerüberzahlungen an den Staatshaushalt am Tag der Gutschrift

T 46 - T 46, 47 Übertrag von Steuerüberzahlungen auf andere Steuerarten

##### *461: Abrechnung der Körperschaftssteuer*

K 461 - T 891 Geschuldete Körperschaftssteuer zum Jahresende

K 461 - T 8695 Abrechnung von Rundungsdifferenzen (-) zum Jahresende

T 461 - K 38 Vorauszahlungen und Einzahlungen der Körperschaftssteuer

T 461 - K 9691 Abrechnung von Rundungsdifferenzen (+) zum Jahresende

##### *462: Abrechnung der Personeneinkommenssteuer (im Weiteren: SZJA)*

###### *4621: vom Arbeitgeber bzw. Auszahler zu übernehmende SZJA*

K 4621 - T 5591 Buchung der Zahlstellen-SZJA mittels Lohnanweisung bzw. sonstigen Belegen (z.B. Rechnungskopie bei Privatnutzung des Telefons)

K 4621 - T 8695 Abrechnung von Rundungsdifferenzen (-) zum Jahresende

T 4621 - K 9691 Abrechnung von Rundungsdifferenzen (+) zum Jahresende

###### *4622: von Privatpersonen im Voraus abgezogene SZJA*

K 4622 - T 471 Buchung der von Privatpersonen abziehenden Vorauszahlungen am Tag der Lohnanweisung

###### *4629: SZJA-Einzahlungen*

T 4629 - K 384 SZJA-Einzahlung gemäß Bankbelastung

K 4629 - T 4621 Zusammenführung zum Jahresende, Bestimmung der Differenz beim Abschluss

##### *463: Zahlungsverpflichtungen gegen den Staatshaushalt*

###### *46310: Gesundheitsbeitrag (EHO)*

K46310 - T 562 Buchung des für Gehaltszulagen fälligen Gesundheitsbeitrags mittels Lohnanweisung bzw. sonstiger Belege (z.B. Rechnungskopie und Kalkulation bei Privatnutzung des Telefons)

T46310 - K 384 Einzahlung des Gesundheitsbeitrags am Tag der Belastung

###### *46311: Gesondert nicht aufgeführte Zahlungsverpflichtungen*

4632: *Preisdifferenzen im Zusammenhang mit Warenaußenhandel und besonderen natürlichen Faktoren* – beim Unternehmen nicht relevant

4633: *Zahlungsverpflichtungen wegen Einnahmen aus besonderen Situationen und natürlichen, Produktions-, bzw. Handelsumständen* – beim Unternehmen nicht relevant

4634: *Verbrauchssteuern* – nicht relevant

4635: *Rehabilitationsbeitrag*

K 4635 - T 5692 Buchung des berechneten Rehabilitationsbeitrags zum Quartalsende

K 4635 - T 8695 Abrechnung von Rundungsdifferenzen (-) zum Jahresende

T 4635 - K 384 Auszahlung des Rehabilitationsbeitrags

T 4635 - K 9691 Abrechnung von Rundungsdifferenzen (+) zum Jahresende

465: *Kontokorrent mit der Zoll- und Finanzkontrollbehörde*

4651: *Kontokorrent für Zölle und sonstige Zollabgaben*

T 16, 814 - K 4651 Abrechnung der Zollkosten von Importanschaffungen am Tag des elektronischen Zollbeschlusses

4652: *Kontokorrent für die für Importanschaffungen geschuldete Umsatzsteuer*

T 368 - K 4652 Importumsatzsteuer aufgrund des Zollbeschlusses

T 4652 - K 384 Zahlung der Importumsatzsteuer am Tag der Belastung

Verbundener Posten:

Buchung der verrechnungsfähigen / nicht verrechnungsfähigen Vorsteuer bei der Zahlung der Importumsatzsteuer T 466 / 814, 16 - K 368

4653: *Sonstige Abrechnungen mit der Zoll- und Finanzkontrollbehörde*

466: *Vorsteuer*

Die Erhöhungen der Kontogruppe 466 sind auf der T-Seite (Soll), die Verminderungen auf der K-Seite (Haben) zu buchen.

T 466 - K 454, 381 Buchung der verrechnungsfähigen Vorsteuer gemäß Rechnung bzw. gleichgestellten Dokumenten zum Erfüllungstag

Verbundener Posten: T 16, 35, 5, 814 - K 454, 381 Buchung von Waren, Dienstleistungen bzw. geleisteten Vorauszahlungen gemäß Rechnung bzw. gleichgestellten Dokumenten

K 466 - T 468 Übertrag der Vorsteuerkonten beim Jahresabschluss

4661 27 % Vorsteuer

4662 5 % Vorsteuer

4663 25 % Vorsteuer – nicht relevant

4664 Vorsteuerfrei – nicht relevant

4665 18 % Vorsteuer

467: *Geschuldete Umsatzsteuer*

K 467 - T 31, 381 Buchung der geschuldeten Umsatzsteuer aufgrund einer Rechnung bzw. eines gleichgestellten Dokuments

T 467 - K 31, 381 Rechnungskorrekturen, die die Berechnungsgrundlage berühren, und nachträgliche Rabatte (+)

gemäß Rechnung

T 467 - K 468 Übertrag der Konten über die geschuldeten Vorsteuern beim Jahresabschluss

4671 geschuldete Umsatzsteuer zu 27%

4672 geschuldete Umsatzsteuer zu 5%

4673 geschuldete Umsatzsteuer zu 25% – nicht relevant

4674 umsatzsteuerfrei

4675 geschuldete Umsatzsteuer zu 18%

468: *Verrechnungskonto für Umsatzsteuern*

K 468 - T 384 Vorsteuerabzug aufgrund der Steuererklärung zum Tag der Gutschrift

K 468 - T 8695 Abrechnung von Rundungsdifferenzen (-) zum Jahresende

T 468 - K 384 Zahlung der geschuldeten Umsatzsteuer am Tag der Belastung

T 468 - K 9691 Abrechnung von Rundungsdifferenzen (+) zum Jahresende

469: *Verrechnungskonto für lokale Steuern (Gemeindesteuern)*

- K 469 - T 8672 Buchung der lokalen Steuern zum Jahresende, aufgrund der Kalkulation
- K 469 - T 384 Erstattungsantrag wegen Überzahlung
- T 469 - K 384 Vorauszahlungen und Einzahlungen lokaler Steuern aufgrund Steuererklärung bzw. -bescheid
- 4691: *Verrechnungskonto für Gebäudesteuern*
- 4692: *Verrechnungskonto für Grundstücksteuern*
- 4693: *Verrechnungskonto für Kommunalsteuern*
- 4694: *Verrechnungskonto für Beherbergungstaxen*
- 4695: *Verrechnungskonto für Gewerbesteuern*
- 4696: *Verrechnungskonto für Fahrzeugsteuern*
- 4697: *Verrechnungskonto für ausländische Fahrzeugsteuern*
- 4699 *Verrechnungskonto für sonstige Gemeindesteuern*
- 471: *Verrechnungskonto für Einkommen*
- 4711: *Verrechnungskonto für Gehälter*
- 4712. *Auftragshonorare*
- 4713. *Abrechnung von sonstigen Personalkosten*
  - K 4711 - T 541 K 4711 - T 541 Abrechnung von Bruttolöhnen und Prämien aufgrund der Lohnabrechnung
  - K 4711 - T 551 Abrechnung von Zulagen gemäß Lohnabrechnung
  - Verbundener Posten: Buchung von Zulagen mittels Lohnanweisung: T 56 - K 46
  - T 4711 - K 454 Buchung von Zulagen via Karten (z.B. SZÉP, EDENRED) als Gesamtbetrag aufgrund der Rechnung des Dienstleisters
  - T 4711 - K 4621 Abzug der SZJA-Vorauszahlungen gemäß Lohnabrechnung
  - T 4711 - K 4732 Abzug des Rentenversicherungsbeitrags gemäß Lohnabrechnung
  - T 4711 - K 4733 Abzug des Kranken- und Arbeitslosenversicherungsbeitrags gemäß Lohnabrechnung
  - T 4711 - K 361 T 4711 - K 361 Abzug von ausgezahlten Lohnvorschüssen und vorgeschriebenen Schuldentilgungen
  - T 4711 - K 384 Auszahlung des Nettogehalts
  - T 4711 - K 384 Überweisung von Zulagen für ergänzende Renten- und Krankenversicherungen
- 472: *Nicht abgeholte Zulagen*
- 473: *Sozialversicherungsverpflichtungen*
  - K 473 - T 491 Buchung des Eröffnungswerts zu Jahresbeginn
  - K 473 - T 8695 Abrechnung von Rundungsdifferenzen (-) zum Jahresende
  - T 473 - K 384 Überweisung der Arbeitgeberlasten und -beiträge aufgrund Erklärung bzw. Beschluss
  - T 473 - K 9691 Abrechnung von Rundungsdifferenzen (+) zum Jahresende
  - T 473 - K 492 Buchung des Jahresabschlusses
- 4731: *Verrechnungskonto für die staatliche Krankenversicherung*
  - K 4731 - T 4711 Buchung der Einzelbeiträge gemäß Lohnanweisung
- 4732: *Verrechnungskonto für Rentenbeiträge*
  - K 4732 - T 4711 Buchung der abgezogenen Beiträge aufgrund der Lohnanweisung
- 4733: *Verrechnungskonto für den Sozialbeitrag SZOCHO*
  - K 4733 - T 561 Abrechnung der vom Arbeitgeber zu entrichtenden Lasten (Sozialbeitragssteuer) aufgrund der Lohnanweisung
- 4734 *Krankengeldmittel*
  - K 4734 - T 554 Buchung des Krankengeldbeitrags gemäß Beschluss der Krankenversicherung
- 4735. *Verrechnungskonto für private Rentenbeiträge*
- 474: *Verbindlichkeiten gegen Sonderfonds*
- 4742: *Fachausbildungsbeitrag*
  - K 4742 - T 564 Zahlungsverpflichtung Fachausbildungsbeitrag
- 4743: *Zur Abrechnung erhaltene Geldmittel*

- 4744: *Umweltschutzgebühr* – beim Unternehmen nicht relevant
- 4749: *Sonstige Einzahlungen an Sonderfonds* – beim Unternehmen nicht relevant
- 475: *Verbindlichkeiten gegen Treuhänder*
- 476: *Kurzfristige und sonstige Verbindlichkeiten gegen Arbeitnehmer und Gesellschafter*
- 477: *Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Termingeschäften, Optionen und Swaps*
- 478: *Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Beteiligungen und Wertpapieren*
- 479: *Verschiedene sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten*
- 4791: *Übernommene Verbindlichkeiten*
- 4792: *Kurzfristige Verbindlichkeiten gegen Gründer*
- K 4792 - T 1, 2, 3 Erfassung von erhaltenen eingebrachten Anlagen zum Wert gemäß Gründungsurkunde am Tag der Übernahme, vor der Eintragung ins Handelsregister
- K 4792 - T 466 Ust. der erhaltenen Anlage
- K 4792 - T 411 Herabsetzung des gezeichneten Kapitals mittels Kapitalentnahme
- K 4792 - T 413 Buchung von Dividenden am Tag des Gesellschafterbeschlusses
- T 4792 - K 32, 33 Ausbuchung von Verbindlichkeiten gegen Eigentümer zum Betrag der Einbringung am Tag des Handelsregistereintrags
- verbundener Posten: Buchung des gezeichneten Kapitals beim Eintrag ins Handelsregister T 32, 33 - K 411
- T 4792 - T 1, 2, 3 Bei Herabsetzung des gezeichneten Kapitals Rückgabe des Kapitalteils an den Eigentümer als Anlage (die Ausbuchung der Anlagen erfolgt gemäß der Bestimmungen für Veräußerungen)
- T 4792 - K 38 Auszahlung des Kapitalteils an den Eigentümer bei der Herabsetzung des gezeichneten Kapitals
- T 4792 - K 354 Buchung der Umwandlung von Zwischendividenden zu Dividenden zum Tag des Eigentümerbeschlusses über die Dividendenausschüttung
- 4793: *Sonstige vorgeschriebene Verbindlichkeiten, die Teil des Anschaffungspreises sind*
- 4794: *Abrechnung von kurzfristigen Verbindlichkeiten*
47941. *Abrechnung von DAAD-Fördermitteln*
47942. *Abrechnung von Fördermitteln der Budapester deutschen Botschaft*
47943. *Abrechnung von Förderprogrammen*
47944. *Abrechnung von Südtiroler Saatsförderungen*
47945. *Abrechnung von Stipendien*
47946. *Abrechnung von Programm von Young Danubiens*
47947. *Kaution für Hausausweise*
47948. *Abrechnung von Programm Donaübüro*
47949. *Abrechnung von Overhead-Kosten der österreichischen Staatsförderungen*
4795. *Abrechnung von kurzfristigen Verbindlichkeiten II.*
47951. *Abrechnung der Förderung des Unternehmens Szerencsejáték Zrt*
47952. *Abrechnung der Förderung von Holcim Group Support Ltd.*
47953. *Abrechnung vom schweizerischen Förderprogramm NFU*
47954. *Abrechnung der Förderung von BMWF*
47955. *Abrechnung der Förderung von Vienna Insurance Group AG*
47956. *Abrechnung der Förderung des Unternehmens MVM*
47957. *Abrechnung des Förderprogrammes NFÜ-TÁMOP 4.2.2*
47958. *Abrechnung von Overhead-Kosten der bayerischen Staatsförderungen*
47959. *Abrechnung von Förderprogrammen der öffentlichen Stiftung TEMPUS*
4796. *Abrechnung von kurzfristigen Verbindlichkeiten III.*
47961. *Abrechnung von Fördermittel der Schweizerischen Botschaft*
47962. *Abrechnung der Förderung von ABT*
47963. *Abrechnung von Förderprogrammen Visegrad West-Balkan*
47964. *Abrechnung der Förderung von Fritz Thyssen Stiftung*
47965. *Kautionen für Sprach- und Tanzkurse*

#### **48: PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNGEN**

Das Unternehmen rechnet diejenigen bis zum Tag der Bilanzerstellung bekannten Geschäftsvorfälle als passive Rechnungsabgrenzungsposten ab, die sich negativ auf das Ergebnis des Geschäftsjahres auswirken, sich aber auf den entsprechenden Zeitraum beziehen.

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten sind auszuweisen:

- vor dem Bilanzstichtag erhaltene abgerechnete Einnahmen, die Erlöse bzw. Einnahmen der auf den Stichtag folgenden Zeiträume, dies sind z.B. Mieteinnahmen;
- der nicht verwendete Teil von während des Berichtszeitraums erhaltenen, als sonstige Einnahmen verbuchten, für den Ausgleich von Kosten und Aufwendungen ohne Verpflichtung zur Rückzahlung erhaltenen Zuwendungen (in diesem Fall ist die Abgrenzung zum tatsächlichen Zeitpunkt der Kosten bzw. Aufwendungen bzw. bei der Erfüllung der Inhalte des Fördervertrags aufzulösen);
- Kosten bzw. Aufwendungen zulasten des Berichtszeitraums, die erst nach dem Bilanzstichtag entstehen bzw. in Rechnung gestellt werden, so z.B. Telefonkosten, Bankkosten, Gebühren für die öffentliche Versorgung, Vertragsstrafen, Gerichtskosten;
- Entschädigungsforderungen, Verzugszinsen, Entschädigungen und Gerichtskosten, die während der Bilanzerstellung gegen das Unternehmen eingereicht wurden und sich auf das Berichtsjahr beziehen;
- vom dazu berechtigten Gremium genehmigte Gehaltsprämien, Boni und deren Nebenkosten für das Berichtsjahr, die nicht als Verbindlichkeit ausgewiesen wurden;
- das Ergebnis von noch nicht abgeschlossenen Börsen- und sonstigen Finanztransaktionen bis zu ihrem Abschluss (Termin- und Optionsgeschäfte, Swaps, Geschäfte zur Risikodeckung);
- negative Geschäfts- und Unternehmenswerte (Differenz zwischen dem für erworbene Unternehmenszweige, Niederlassungen bzw. Ladenketten gezahlten Gegenbetrag und sämtlichen erworbenen Anlagen und Verpflichtungen, wenn der Kaufpreis niedriger ist) – beim Unternehmen nicht relevant

#### Erhöhungen:

K 48 - T 491 Buchung des Eröffnungswerts der passiven Rechnungsabgrenzungen

K 48 - T 5, 8, 9 Bildung passiver Rechnungsabgrenzungen

#### Minderungen:

T 48 - K 492 Buchung des Abschlusswerts der passiven Rechnungsabgrenzungen

T 48 - K 5, 8, 9 Auflösung passiver Rechnungsabgrenzungen

#### *481: Passive Abgrenzung von Einnahmen*

##### *4811: Abgrenzung eingenommener und abgerechneter Einnahmen*

K 4811 - T 91-94 Im Berichtsjahr realisierte, aber das Folgejahr betreffende Einnahmen (Mieteinnahmen)

##### *48111. Abgrenzung von Fördermittel OTKA*

##### *48112. Abgrenzung von Fördermittel EON*

##### *4812: Abgrenzung von zur Deckung von Kosten erhaltenen Zuwendungen*

K 4812 - T 967 Abgrenzung von im Berichtsjahr zur Deckung von Kosten erhaltenen und als sonstige Einnahmen abgerechneten Zuwendungen, die das Unternehmen noch nicht oder nur teilweise verbraucht hat

##### *4814. Einnahmen für kommende Jahre*

#### *482: Passive Abgrenzung von Kosten und Aufwendungen*

##### *4821: Abgrenzung von Kosten und Aufwendungen zulasten des Zeitraums vor dem Bilanzstichtag*

K 4821 - T 51-57, 86, 87 Kosten und sonstige Aufwendungen, die das laufende Jahr betreffen, aber erst im Folgejahr entstehen

4822: Abgrenzung des anteiligen Kursverlustes von Differenzen im Zusammenhang mit der Anschaffung von Wertpapieren – beim Unternehmen nicht relevant

4823: *Abgrenzung geschuldeter Zinsen*

K 4823 - T 872 Zinsen für das laufende Jahr, die erst im Folgejahr fällig werden  
dazu gehören: Zinsen für erhaltene Darlehen und Kredite

483: *Latente Einnahmen*

4831: *Abgrenzungen wegen erlassener Verbindlichkeiten*

K 4831 - T 9682 Betrag von erlassenen oder von Dritten übernommenen Verbindlichkeiten, wenn dies mit den daraus erworbenen Anlagen in Zusammenhang steht (höchstens bis zum Buchwert der entsprechenden Anlage);

4832: *Abgrenzung von Zuwendungen für Entwicklungen*

K 4832 - T 96835, 96836 Abgrenzung des Betrags von finanziell abgewickelten, ohne Rückzahlungsverpflichtungen für Entwicklungs- und sonstige Ziele erhaltenen Zuwendungen bzw. übernommenen Geldmitteln

4833: *Abgrenzung des Werts unentgeltlich übernommener (als Geschenk erhaltener oder aufgefunder) Anlagen*

K 4833 - T 96831-96833 Abgrenzung des Werts von ohne Gegenleistung übernommenen Anlagen bei der Erfassung

Die für Zuwendungen, für endgültig übernommene Finanzwerten, bzw. für ohne Gegenleistung übernommene Anlagen ausgewiesenen passivischen Abgrenzungen müssen bei der Abrechnung des Anschaffungswerts bzw. des anteiligen Betrags des Anschaffungswerts der im Zuge der Entwicklung verwirklichten, der mit der erlassenen oder von Dritten übernommenen Verbindlichkeit zusammenhängenden bzw. der unentgeltlich (einschließlich der als Geschenk oder Nachlass erhaltenen bzw. als Mehrmenge vorgefundenen) erhaltenen Anlage als Kosten bzw. Aufwendung gegen die sonstigen Einnahmen und die Einnahmen aus Finanztransaktionen aufgelöst werden.

48331. *Abgrenzung des Werts unentgeltlich übernommener Anlagen*

48332. *Abgrenzung des Werts als Geschenk erhaltener Anlagen*

48333. *Anschaffung von Anlagen und Vorräten*

483331.. *Anschaffung von Anlagen aus DAAD-Fördermitteln*

483332. *Erneuerung des Kellers aus DAAD-Fördermittel (Keller-Projekt)*

483333. *Anschaffung von Büchern für Bibliotheksbestand - aus DAAD-Fördermitteln*

483334. *Anschaffung von Büchern für Bibliotheksbestand - aus EON-Fördermittel*

483335. *Anschaffung von Anlagen aus EON-Fördermittel*

483336. *Anschaffung von Anlagen aus Fördermittel der Budapester Deutschen Botschaft*

483337. *Anschaffung von Büchern für Bibliotheksbestand aus Fördermittel der Budapester Deutschen Botschaft*

483338. *Anschaffung von Anlagen aus schweizerischen Fördermitteln*

483339. *Anschaffung von ETN-Anlagen aus Fördermittel der Budapester Deutschen Botschaft*

483340. *Anschaffung von Anlagen aus Fördermittel DALEC*

483341. *Anschaffung von Büchern für Bibliotheksbestand aus Fördermitteln*

483342. *Anschaffung von Anlagen aus Fördermitteln TAMOP 4.22*

483343. *Anschaffung von Anlagen des Förderprogramms der Budapester Deutschen Botschaft für Donau Institut*

483344. *Anschaffung von Büchern für Bibliotheksbestand des Förderprogramms der Budapester Deutschen Botschaft für Donau Institut*

483345. *Anschaffung von Anlagen aus Fördermittel der Budapester Deutschen Botschaft -14000*

483346. *Anschaffung von Anlagen als Overhead-Kosten der Staatsförderungen Bayern*

483347. *Anschaffung von Anlagen aus Staatsförderungen Baden-Württemberg*

Verbindung mit den analytischen Verzeichnissen:

Über die passiven Rechnungsabgrenzungsposten ist zum Jahresende ein Einzelverzeichnis zu erstellen, dem als Nachweis für den entsprechenden Posten jeweils die Kopie des Originalbelegs

beizulegen ist. Für die latenten Einnahmen, die zur Abrechnung der Anlage gehören, ist der Abgleich der analytischen Verzeichnisse der Finanzanlagevermögen, bzw. der Sachanlage entsprechend und unter Berücksichtigung der abgerechneten Wertminderung vorzunehmen.

Die Abweichungen zwischen den analytischen Verzeichnissen und den Konten des Hauptbuches sind zu bereinigen. Wenn der Fehler in den Konten des Hauptbuches nicht eruiert werden kann, muss das Hauptbuchkonto den überprüften analytischen Angaben angeglichen werden.

#### **49: JAHRESBILANZKONTEN**

*491: Eröffnungsbilanzkonto*

T 491 - K 1,2,3,4

K 491 - T 1,2,3,4

*492: Konto der Schlussbilanz*

T 492 - K 1,2,3,4

K 492 - T 1,2,3,4

*493: Abrechnung des Ergebnis nach Steuern*

T 493 - K 8

K 493 - T 9, 58

#### **KONTENKLASSE 5: KOSTENARTEN**

Die für das Erstellen der Gewinn- und Verlustrechnung und die Bestimmung des Ergebnisses nach Steuern benötigten Angaben sind in den Kontenklassen 5 und 8-9 enthalten. Kontoklasse 5 gruppiert die Kosten nach Kostenarten. Für die im Gesamtkostenverfahren erstellte Ergebnisrechnung müssen innerhalb der Kontoklasse 5 die Werte der aktivierten Eigenleistungen gesondert ausgewiesen werden, was aber keine Kosten darstellt.

##### Kostenarten (51-57):

- Materialkosten (Kontengruppe 51)
- Kosten von beanspruchten Dienstleistungen (Kontengruppe 52)
- Kosten von sonstigen Dienstleistungen (Kontengruppe 53)
- Lohnkosten (Kontengruppe 54)
- sonstige Personalkosten (Kontengruppe 55)
- Lohnnebenkosten (Kontengruppe 56)
- Abschreibungen (Kontengruppe 57)

##### Wert der aktivierten Eigenleistungen (Kontengruppe 58):

- aktivierter Wert selbst hergestellter Anlagen: Änderungen des laufenden Werts der aktivierten eigenen Leistungen, der zur Deckung der Kosten in gleicher Höhe dient;
- Änderung der Bestände aus eigener Herstellung: den direkten Selbstkosten entsprechender Wert der nicht verkauften Leistungen, der ebenfalls der Deckung der Kosten dient.

#### **51: MATERIALKOSTEN**

Als Materialkosten gelten:

- um die Abschreibung verminderter und um die Wertaufholung erhöhter Anschaffungswert des während des Geschäftsjahres verbrauchten erworbenen Materials,
- Anschaffungswert von Jung-, Zucht- und sonstigen Tieren – beim Unternehmen nicht relevant,
- (-) mit negativem Vorzeichen die bei der Produktion, der Tätigkeit bzw. der Dienstleistungserbringung entstandenen Abfälle und Wertstoffe – beim Unternehmen nicht relevant,

- (-) mit negativem Vorzeichen der Betrag von im Anschaffungswert des Materials berücksichtigten, zurückerstatteten Zöllen und speziellen Verbrauchsteuern.

Da das Unternehmen die Materialbestände nicht laufend nach Wert verzeichnet, rechnet es sie bei der Anschaffung sofort als Kosten (Aufwendung) ab:

T 51 - K 454, 381 Buchung von Materialkäufen (im Allgemeinen)

T466

T 51 - K 4792 Buchung von als Einbringung erhaltenem Material während des Jahres bis zur Eintragung ins Handelsregister

K 51 - T 465 Rückerstattung von beim Anschaffungswert von Material berücksichtigten Zöllen und speziellen Verbrauchsteuern

K 51 - T 814 Übertrag von Materialkosten bei der Veräußerung (Buchung des Anschaffungswerts der verkauften Ware)

K 51 - T 8681 Buchung des verzeichneten Werts von während des Jahres angeschafftem, eingebrachtem Material bei der Übergabe

K 51 - T 86831 Buchung des verzeichneten Werts von während des Jahres angeschafftem, unentgeltlich übergebenem Material bei der Übergabe

*511: Kosten für erworbenes Material*

*5111: Materialkosten für Gebäude*

*5112. Verbrauch von Wasser, Gas, Strom*

*5113. Vordrucke, Büromaterial*

*5115. Verbrauchsmaterial, Putzmittel*

*5118. Sonstige Materialkosten*

*512: Kosten von innerhalb eines Jahres verbrauchten Sachanlagen*

*519: Rückführung von Materialkosten – beim Unternehmen nicht relevant*

## **52: KOSTEN VON GENUTZTEN DIENSTLEISTUNGEN**

Beanspruchte Dienstleistungen: Anschaffungswert von materiellen und nicht materiellen Dienstleistungen einschließlich der nicht verrechnungsfähigen Umsatzsteuer, die vom Unternehmen nicht zur Weiterveräußerung in Anspruch genommen werden.

Solche sind z.B.: Personenbeförderung und -unterbringung, Lieferung und Verlad, Verpackung, Verleih, Miete, Wartung von Anlagen, Reinigung, Wachdienst, Gebäudemanagement, Post- und Fernsprechdienste, Maklerdienstleistungen, Aus- und Weiterbildung, Anzeigen, Werbung, Verpflegung, Forschung und Entwicklung, Planung und Ausführung, Buchprüfung, Buchhaltung, Unternehmensberatung, Übersetzungen, sowie Softwarebetrieb.

T 52 - K 454, 381 Nutzung von Dienstleistungen

T466

*521: Kosten für Lieferung, Verladung, Reise, Entsendung*

*5211: Kosten für inländische Dienstreisen*

*5212: Kosten für ausländische Dienstreisen*

*5213. Transportkosten*

*5214. Taxikosten*

*5215. Teilnahmegebühren*

*522. Mietkosten*

*5221. Mietkosten für Immobilien*

*5222. Mietkosten für Anlagen*

*5223. Ausleihen von Sachmitteln*

*523. Wartungskosten*

*5231. Reparier-, Wartungskosten*

*5232. Software-update*

*5233. Wartung von Computer*

*524. Kosten für Anzeigen, Werbung, Telekommunikation, Post*

5241. Portokosten  
 5242. Festnetztelefonkosten  
 5243. Mobiltelefonkosten  
 5244. Domain-Registrierung  
 5245. Telefonkosten durch Internet  
 5246. Kosten für Anzeigen, Werbung, Propaganda  
 5247. Fotografierung  
 525: Kosten für Aus- und Weiterbildung  
 5251. Fachbücher, Zeitschriften  
 5252. Aus- und Weiterbildung  
 5253. Unterrichtskosten an der Universität  
 5254. Elektronische Bücher und Zeitschriften  
 526: Sonstige Verwaltungskosten  
 5261. Behandlungs-, Verpackungskosten  
 5262. Datenveränderung, Registrierungsgebühren  
 527: Kosten für die Rechnungslegung  
 5272: Buchprüfung  
 5273. Rechentechnische Dienstleistungen  
 5274. Expertisierung  
 5275. Fachberatung  
 528: Kosten für Auftragsarbeiten – beim Unternehmen nicht relevant  
 529: Kosten für sonstige beanspruchte Dienstleistungen  
 52901. Forschung und Entwicklung - unternehmerische Tätigkeit  
 52902. Drucken  
 52903. Kosten für die Organisation von Veranstaltungen und die technische Überwachung  
 52904. Fotokopieren, Schlüsselervielfältigung  
 52905. Putzen, Reinigung  
 52906. Vermögensschutz  
 52907. Nebenkosten  
 52908. Übersetzen  
 52909. Dolmetschen  
 52910. Lektorierung  
 52911. Brandschutz  
 5299. Sonstige genutzte Dienstleistungen

### **53: KOSTEN FÜR SONSTIGE DIENSTLEISTUNGEN**

Sonstige Dienstleistungen: Finanz-, Investitions- und Versicherungsdienstleistungen, Amtsgebühren und sonstige amtliche Dienste, die nicht im Anschaffungswert des erworbenen Produkts bzw. der genutzten Dienstleistung berücksichtigt werden können.

Solche sind z.B.: Abgaben, Amtsgebühren gemäß Rechtsvorschriften, sonstige amtliche Verwaltungsgebühren, Bankkosten (ohne Zinsen), Versicherungsprämien.

T 53 - K 442, 381 Nutzung sonstiger Dienstleistungen

T466

531: Amts-, Verwaltungs- und Dienstleistungsgebühren, amtliche Abgaben

5311. Amtsgebühren - Tantieme für Artisjus

5312. Zulage für Kosten als Mitgliedseinrichtung des Ungarischen Promotionskollegiums

5313. Mitgliedsbeitrag

532. Gebühren für Finanz- und Anlagendienstleistungen

5321. Bankkosten

533: Versicherungsprämien

534: Als Kosten abzurechnende Steuern, Beträge und Produktgebühren – beim Unternehmen nicht relevant

539: Verschiedene sonstige Kosten – z.B. Kosten für Bürgschaften

#### Verbindung mit den analytischen Verzeichnissen:

Die analytische Verzeichnung der sonstigen Kosten unterscheidet sich nach Kostenart, deshalb sind als Belege für das Hauptbuch bei den einzelnen Dienstleistungsarten jeweils entsprechende Nachweise und Verzeichnisse erforderlich.

Solche sind:

- bei Amts- bzw. Verwaltungsgebühren (Bescheide): offizielle Mitteilung bzw. Beschluss des zuständigen Amtes
- bei Gebühren für Finanz- und Anlagendienstleistungen: Bankauszug, Schreiben der Bank, Anlagevertrag, offizielle Mitteilungen über die Konditionen, usw.
- bei Versicherungsprämien: Rechnung bzw. gleichgestelltes Dokument der Versicherung, Versicherungspolice, offizielle Benachrichtigung über Prämienänderungen
- bei verschiedenen sonstigen Kosten: z.B. bei Bürgschaften schriftliche Vereinbarung oder Vertrag

### **54: PERSONALKOSTEN**

Personalkosten sind sämtliche an Privatpersonen getätigte Auszahlungen, die diesen als Gegenleistung für ihre persönliche Mitwirkung an der Tätigkeit des Unternehmens bzw. für ihre Arbeit als Arbeitnehmer, Angestellte, Mitglieder bzw. Führungskräfte zustehen.

Solche Kosten sind: Gehälter, Zulagen, Gehaltsprämien, Gratifikationen, Löhne von Gelegenheitsarbeitern, Auftragshonorare, Honorare für Führungskräfte, Gesellschaftereinkommen, usw.

T 54 - K 4711 Abgerechnete Bruttogehaltskosten

541: Gehälter

542: Auftragshonorare

#### Verbindung mit den analytischen Verzeichnissen:

Die Abfragemöglichkeiten der Gehaltsabrechnungssoftware ermöglichen eine detaillierte Aufschlüsselung nach Person und Monat und dienen dadurch als analytisches Verzeichnis für die an Angestellte bzw. Mitglieder getätigten persönlichen Auszahlungen. Über die summierten Angaben der Einkommensabrechnungen, der abgezogenen Steuervorauszahlungen und der Beitragsleistungen wird monatlich eine zusammenfassende Aufstellung erstellt (Gehaltsabrechnung). Die monatlichen Daten der Gehaltsabrechnung werden automatisch mittels Lohnanweisung auf die Konten der Gruppen 54-55, 46 bzw. 47 gebucht.

### **55: SONSTIGE PERSONALZAHLUNGEN**

Sonstige Personalzahlungen sind: Auszahlungen bzw. abgerechnete Vergütungen an natürliche Personen, die vom Unternehmen aufgrund von Rechtsvorschriften oder eigenen Beschlüssen an natürliche Personen getätigt werden, und die keine Gehaltskosten bzw. Vergütungen und Honorare für Aufträge darstellen.

Beim Unternehmen übliche Personalzahlungen sind:

Vergütungen für Anfahrtskosten und Heimreisen, Sachprämien, Geschenkkarten, SZÉP-Karte, Krankengeldergänzungen, Arbeitgeberbeiträge für freiwillige Vorsorgekassen, vom Auszahler zu tragende SZJA, übernommene SZJA, Kosten für Wohlfahrt und Kultur, sonstige Zulagen in Naturalien, Abfindungen, Repräsentationskosten, sonstige Personalzahlungen aufgrund von Rechtsvorschriften, etc.

T 55 - K 4711 Abgerechnete sonstige Auszahlungen (steuerpflichtige und steuerfreie Zulagen),

T 55 - K 454 Repräsentationskosten (einschließlich Umsatzsteuer) gemäß Rechnung bzw. sonstigen Belegen

551: Personalzahlungen an Arbeitnehmer bzw. Mitglieder

5511: Repräsentationskosten

5512: Anfahrtskostenvergütung – für außerhalb Wohnhafte

5513: Essenszulage- Elisabeth Essensbon– beim Unternehmen nicht relevant

5514: Schulbeginnzulage

5515: Krankenurlaub

5516: Gastgeschenk

5517: Kulturbon – Elisabeth

5518: Barzulage – ab 2019 nicht relevant

5519: Edenred -Geschenkkarte– ab 2019 nicht relevant

552: Kosten für Wohlfahrt und Kultur

5521: SZÉP-Karte Übernachtungen – ab 2019 nicht relevant

5522: SZÉP-Karte Verpflegung – ab 2019 nicht relevant

5523: SZÉP-Karte Freizeit – ab 2019 nicht relevant

553: Ergänzende Zulage für selbst auferlegten Kassenbeitrag von Arbeitgeber

5531: Ergänzende Zulage für selbst auferlegten Rentenversicherungsbeitrag

5532: Ergänzende Zulage für selbst auferlegten Gesundheitsversicherungsbeitrag

554: Krankengeldmittel – gemäß Beschluss der Krankenversicherung vom Arbeitgeber zu übernehmen

559: Sonstige Personalzahlungen

5591: SZJA der Personalzahlungen – vom Arbeitgeber bzw. Auszahler zu übernehmende SZJA der Personalzahlungen und sonstigen Leistungen

5593: Kosten von Dienstreise

5594: Kostenerstattung – Schweiz

5595: Auszahlung von Stipendien

5596: Sonstige Verpflegung

5599: Sonstige, nicht hervorgehobene Personalzahlungen

## **56: LOHNNEBENKOSTEN**

Lohnnebenkosten sind: Sozialbeitragssteuern, Gesundheitsbeiträge, Fachausbildungsbeiträge bzw. sonstige Beiträge, die aufgrund des Personalaufwands oder der Zahl der Beschäftigten festzulegen sind.

561: Beiträge für Rentenversicherung und Gesundheitsversicherung

5611: Sozialbeitragssteuer

T 5611 - K 4733 Abrechnung der vom Arbeitgeber zu zahlenden Sozialbeitragssteuer mittels Lohnanweisung

5612: Beiträge für ausländische Sozialversicherung von Arbeitgeber

562: Gesundheitsbeitrag – ab 2019 nicht relevante Steuerart

564: Fachausbildungsbeitrag - beim Unternehmen nicht relevant

569: Sonstige Lohnnebenkosten

5692: Rehabilitationsbeitrag

T 5692 - 4635 Buchung des Rehabilitationsbeitrags zum Quartalsende, gemäß Kalkulation bzw. aufgrund weiterer Angaben (Anzahl der Beschäftigten, gültige Quote)

### Verbindung mit den analytischen Verzeichnissen:

Das analytische Verzeichnis der Lohnnebenkosten ist die zum Monatsende nach der Abrechnung der Beiträge erstellte Lohnzusammenfassung. Diese enthält jeweils die auf die Konten der Gruppen 46 und 47, sowie auf die Konten 56 „Lohnnebenkosten“ zu buchenden Posten.

## **57: ABSCHREIBUNGEN**

Als Abschreibungen müssen ausgewiesen werden:

- a) der Betrag des planmäßigen Wertverlusts von immateriellen Gütern und Sachanlagen, sowie
- b) der bei der Erstnutzung von Vermögensrechten, geistigem Eigentum und Sachanlagen mit einem Einzelanschaffungs- bzw. Herstellungswert von weniger als 100 000 Forint abgerechnete Anschaffungswert.

T 57 - K 119,129,139,149,159 Abrechnung der Planmäßigen Abschreibungen

*571: Planmäßige Abschreibung*

*572: Abschreibung des Gesamtwerts bei der Erstnutzung*

*573: Abschreibung des Gesamtwerts bei der Erstnutzung - Bücher, Zeitschriften für Bibliotheksbestand*

## **58: WERT DER AKTIVIERTEN EIGENLEISTUNGEN**

Als Wert der aktivierten Eigenleistungen ist die Summe der im laufenden Jahr aktivierten (in die Anlagebestände aufgenommenen) Werte von Anlagen aus eigener Herstellung und der Änderungen der Bestände aus eigener Herstellung auszuweisen.

*581: Änderung der Bestände aus eigener Herstellung*

Als Bestandsänderung ist die Differenz zwischen den Beständen aus eigener Herstellung zum Jahresende und denen zum Jahresanfang zu berücksichtigen:

K 581 - T 23-25

T 581 - K 23-25

*582: Aktivierter Wert von Anlagen eigener Herstellung*

Der aktivierte Wert von Anlagen aus eigener Herstellung ist der Wert der von den aus eigenen Mitteln (bzw. Humanressourcen) während des laufenden Jahres hergestellten und in Betrieb genommenen Anlagen, sowie der aktivierte Wert der an den vorhandenen Anlagen vorgenommenen werterhöhenden Erneuerungen bzw. der auf die vorhandenen Anlagen entfallenden Kosten und Aufwendungen für Erneuerungen.

Kontogruppe 58 ist beim Unternehmen nicht relevant, weil es keine Produktion betreibt bzw. über keine Humanressourcen für die Herstellung von Sachanlagen verfügt.

## **59: VERBINDUNGSKONTO FÜR KOSTENARTEN**

Konto 59 ist ein Hilfskonto für den Jahresabschluss der Aufwandsrechnungen.

Das Unternehmen führt die Kosten bei der Buchhaltung nur nach Kostenarten und erstellt zum Jahresende die Gewinn- und Verlustrechnung im Gesamtkostenverfahren.

Der Abschluss und der Übertrag der Kosten vom Zwischenkonto zum entsprechenden Aufwandskonto erfolgt dabei aufgrund zuvor festgelegter Parameter mittels der die Saldierung der Bücher vorbereitenden Funktion der Buchhaltungssoftware:

T 59 - K 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57 Abschluss der Kostenkonten

K 59 - T 811 Übertrag der Materialkosten

K 59 - T 812 Übertrag der Kosten von genutzten Dienstleistungen

K 59 - T 813 Übertrag der Kosten von sonstigen Dienstleistungen

K 59 - T 821 Übertrag der Lohnkosten

K 59 - T 822 Übertrag sonstiger Personalzahlungen

K 59 - T 823 Übertrag der Lohnnebenkosten

K 59 - T 83 Übertrag der Abschreibungen

## **KONTENKLASSE 8: ABGERECHNETE SELBSTKOSTEN UND AUFWENDUNGEN FÜR VERKÄUFE**

Kontenklasse 8 enthält den Sach- und Personalaufwand, Abschreibungen sowie sonstige Aufwendungen, Kosten für Finanztransaktionen und Steuern, die das Betriebsergebnis mindern.

## KONTEGRUPPE 81-85

### 81 SACHAUFWAND

Als Sachaufwand sind auszuweisen:

- der Wert des erworbenen und verbrauchten Materials (Materialkosten),
- der Wert der genutzten (erworbenen) Dienstleistungen einschließlich nicht verrechnungsfähiger Umsatzsteuern,
- der Wert sonstiger Dienstleistungen,
- der Anschaffungswert der verkauften Waren,
- der Wert der verkauften (vermittelten) Fremdleistungen.

Für die jährliche Saldierung der Aufwandskonten werden als Hilfskonten Konto 811 „Materialkosten“, Konto 812 „genutzte Dienstleistungen“ und Konto 813 „Wert sonstiger Dienstleistungen“ benutzt.

#### *811: Materialkosten*

T 811 - K 59 (K 51) Übertrag der Materialkosten beim Jahresabschluss

T 493 - K 811 Übertrag der Materialkosten auf das Abrechnungskonto des Ergebnisses nach Steuern beim Jahresabschluss der Buchhaltung

#### *812: Wert genutzter Dienstleistungen*

T 812 - K 59 (K 52) Übertrag der Kosten für Dienstleistungen beim Jahresabschluss der Buchhaltung

T 493 - K 812 Übertrag der Kosten für Dienstleistungen auf das Abrechnungskonto des Ergebnisses nach Steuern beim Jahresabschluss der Buchhaltung.

#### *813: Wert sonstiger Dienstleistungen*

T 813 - K 59 (K 53) Übertrag der Kosten für sonstige Dienstleistungen beim Jahresabschluss der Buchhaltung

T 493 - K 813 Übertrag der Kosten für sonstige Dienstleistungen auf das Abrechnungskonto des Ergebnisses nach Steuern beim Jahresabschluss der Buchhaltung.

#### *814: Anschaffungswert erworbener Waren*

Auf diesem Konto wird der Anschaffungswert von zu Verkaufszwecken erworbenen Produkten gebucht, und zum Jahresende wird der abgerechnete Anschaffungswerts der verkauften Ware den tatsächlich vorgefundenen Warenbeständen entsprechend gegen die Warenkonten korrigiert.

T 814 - K 454 Warenanschaffungen gemäß Rechnung

T 814 - K 26 Aufnahme des Warenwertes gemäß Inventur in die Bestände zum Jahresende, wenn der Abschlusswert zum Jahresende niedriger ist als der Eröffnungswert bei Jahresbeginn

K 814 - T 26 Aufnahme des Warenwertes gemäß Inventur in die Bestände zum Jahresende, wenn der Abschlusswert zum Jahresende höher ist, als der Eröffnungswert bei Jahresbeginn

#### *815: Wert der verkauften (vermittelten) Fremdleistungen*

Als Wert der verkauften (vermittelten) Fremdleistungen ist der Anschaffungswert der erworbenen und unverändert veräußerten Dienstleistung bei deren Verkauf abzurechnen.

T 815 - K 454, 38 Buchung von Fremdleistungen aufgrund Rechnung bzw. Beleg

T 466

K 815 - T 27 Inventarwert von bei Jahresende noch nicht in Rechnung gestellten Fremdleistungen

### 82: PERSONALAUFWAND

Der Personalaufwand besteht aus den Lohnkosten, den sonstigen Personalzahlungen und den Lohnnebenkosten. Für die jährliche Saldierung der entsprechenden Aufwandskonten werden als Hilfskonten Konto 821 „Personalkosten“, Konto 822 „Sonstige Personalzahlungen“ und Konto 823 „Lohnnebenkosten“ verwendet.

#### *821: Lohnkosten*

T 821 - K 59 (K 54) Übertrag der Kosten für Personalkosten beim Jahresabschluss der Buchhaltung

T 493 - K 821 Übertrag der Lohnkosten auf das Abrechnungskonto des Ergebnisses nach Steuern beim Jahresabschluss der Buchhaltung

*822: Sonstige Personalzahlungen*

T 822 - K 59 (K 55) Übertrag der Kosten für Personalkosten beim Jahresabschluss der Buchhaltung

T 493 - K 821 Übertrag der sonstigen Personalkosten auf das Abrechnungskonto des Ergebnisses nach Steuern beim Jahresabschluss der Buchhaltung

*823: Lohnnebenkosten*

T 823 - K 59 (K 56) Übertrag der Lohnnebenkosten beim Jahresabschluss der Buchhaltung

T 493 - K 821 Übertrag der Lohnnebenkosten auf das Abrechnungskonto des Ergebnisses nach Steuern

### **83: ABSCHREIBUNGEN**

Dient zur Abrechnung der Kosten für planmäßige Abschreibungen. Wird beim Abschluss als Hilfskonto verwendet.

T 83 - K 59 (K 57) Übertrag der Abschreibungen beim Jahresabschluss der Buchhaltung

T 493 - K 83 Übertrag der Abschreibungen auf das Abrechnungskonto des Ergebnisses nach Steuern

**84: DIREKTE VERKAUFSKOSTEN** – beim Unternehmen nicht relevant

**85: INDIREKTE VERKAUFSKOSTEN** – beim Unternehmen nicht relevant

### **86: SONSTIGE AUFWENDUNGEN**

Sonstige Aufwendungen sind mit dem Nettoerlös aus Verkäufen nicht direkt oder indirekt verbundene Auszahlungen und sonstige ergebnismindernde Posten, die bei der regulären Tätigkeit (Geschäftsbetrieb) entstehen und keine Aufwendungen für Finanztransaktionen darstellen.

Die Vorgänge im Zusammenhang mit den sonstigen Aufwendungen sind bis zum Stichtag und die Auszahlung der Aufwendung bis zum Stichtag oder spätestens bis zum Tag der Bilanzerstellung erfolgt, bzw. ihr Betrag ist bis zum Tag der Bilanzerstellung bekannt geworden. Als Grundregel können sonstige Aufwendungen nur dann abgerechnet werden, wenn die finanzielle Abwicklung spätestens bis zur Bilanzerstellung erfolgt ist. Von der finanziellen Abwicklung kann nur aufgrund des RLG bzw. sonstiger Rechtsvorschriften abgesehen werden.

Als sonstigen Aufwendungen sind abzurechnen:

- der Buchwert der verkauften immateriellen Güter und Sachanlagen;
- der Buchwert der veräußerten bzw. übertragenen (erlassenen) Forderungen;
- Auszahlungen im Zusammenhang mit Schadensfällen (bei Schadensfällen, die das Unternehmen verursacht hat und bei solchen, die an seinen Anlagen entstanden sind)
- Bußgelder, Vertragsstrafen, Lagerzinsen, Verzugszinsen, Inkassopauschalen, Schadenersatz, Wiedergutmachungen;
- anderen Unternehmen als Ausgleich für Kosten (Aufwendungen) bzw. zu Entwicklungszwecken ohne Rückzahlungspflicht gewährte Unterstützung bzw. Zuwendungen;
- Betrag der gemäß Steuererklärung an die EU, den zentralen Staatshaushalt bzw. die lokale Selbstverwaltung einzuzahlenden Steuern, Abgaben bzw. Beiträge, die nicht Teil des Anschaffungswerts sind;
- Differenz des Buchwerts und des in der Gründungsurkunde bestimmten Werts von eingebrachten Anlagen (keine Wertpapiere, keine Anteile), wenn der Buchwert höher ist (d.h. in der Summe ein Verlust entsteht);
- Wert von erlassenen, nicht als uneinbringlich bewerteten Forderung (bei nicht erworbenen Forderungen);

- Wert gemäß Vertrag (Vereinbarung) von unentgeltlich übernommenen Verbindlichkeiten (solange sie finanziell nicht abgewickelt sind, sind sie als latente Aufwendung abzugrenzen, und die Abgrenzung ist bei der Abwicklung zulasten der Aufwendungen aufzulösen);
- Betrag endgültig übergebener Geldmittel;
- zurückzahlender Betrag von in den Jahren zuvor ohne Rückzahlungsverpflichtung erhaltenen und als Einnahmen verbuchten Zuwendungen;
- Anschaffungswert von unentgeltlich übergebenen Anlagen bzw. Dienstleistungen einschließlich der vom übernehmenden Unternehmen nicht erstatteten Umsatzsteuer; (ohne: Übergabe von Anteilen, Wertpapieren, als Finanzanlagen ausgewiesenen Darlehen und von erworbenen Forderungen);
- Bildung von Rückstellungen;
- Wertminderungen von Beständen und Forderungen;
- überplanmäßige Abschreibungen von immateriellen Gütern und Sachanlagen;
- im Berichtsjahr abgeschriebener Betrag von uneinbringlichen Forderungen (bei nicht erworbenen Forderungen);
- Buchwert von aus den Beständen ausgebuchten fehlenden oder zerstörten immateriellen Gütern, Sachanlagen und Beständen;
- Differenz bei der Bestandsbewertung von Handelswaren, die einen Verlust darstellen (Fehlmengen);
- Rundungsdifferenzen, die einen Verlust darstellen;
- Rabatte und nachträgliche Payback-Aktionen, die keinen bestimmten Rechnungen zugeordnet werden können.

Erhöhungen:

T 86 - K 1, 2, 3, 4 Abrechnung sonstiger Aufwendungen

Minderungen:

K 86 - K 493 Übertrag der Konten für sonstige Aufwendungen auf das Konto des Ergebnisses nach Steuern beim Jahresabschluss

*861: Buchwert verkaufter immaterieller Güter und Sachanlagen*

T 861 - T 11, 12, 13, 14 Ausbuchung des Bruttowerts der verkauften immateriellen Güter und Sachanlagen

K 861 - T 119, 129, 139, 149 Ausbuchung der abgerechneten planmäßigen Abschreibungen von verkauften immateriellen Gütern und Sachanlagen

K 861 - T 118, 128, 138, 148, 168 Ausbuchung der abgerechneten überplanmäßigen Abschreibungen von verkauften immateriellen Gütern und Sachanlagen

*862: Buchwert verkaufter bzw. übertragener (erlassener) Forderungen*

T 862 - K 31, 32, 33, 34, 35, 36 Ausbuchung des Buchwerts verkaufter bzw. übertragener (erlassener) Forderungen

K 862 - T 319, 329, 339, 349, 359, 369 Ausbuchung des abgerechneten Wertverlusts verkaufter bzw. übertragener Forderungen

*863: Aufwendungen von vor dem Bilanzstichtag eingetretenen Vorgängen des Berichtsjahres*

*8631: Auszahlung bzw. fällige Beträge im Zusammenhang mit Schadensfällen*

K 8631 - K 384 Erstattung des Rechnungsbetrags mit Ust. über die Reparatur von durch das Unternehmen verursachter Schäden an andere Unternehmen bzw. Privatpersonen

*8632: Bußgelder, Vertragsstrafen, Lagerzinsen, Verzugszinsen, Schadenersatzzahlungen* – hier sind aufgrund von amtlichen Beschlüssen, Verträgen bzw. Vereinbarungen ausgezahlte Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Schadenersatzzahlungen, Wiedergutmachungen, durchgesetzte Inkassopauschalen sowie dem Steueramt (NAV) und lokalen Steuerbehörden zu zahlende Eigenrevisionszuschläge zu verbuchen

*86321. Bemessungsgrundlage NICHT erhöhende Verzugszinsen, Bußgelder*

*86322. Bemessungsgrundlage erhöhende Verzugszinsen, Bußgelder*

*8634: Als Ausgleich für Kosten (Aufwendungen) bzw. zu Entwicklungszwecken ohne Rückzahlungspflicht gewährte Zuwendungen* – hier sind die aufgrund von Rechtsvorschriften oder von Verträgen mit anderen Organisationen über Zuwendungen ohne Rückzahlungsverpflichtung gewährte Zuwendungen zu verbuchen

*864: Nachträglich gewährte – indirekt verbundene – finanziell abgewickelte Rabatte* – dazu gehören Payback-Aktionen, Gutscheine bzw. Nachlässe für „Großkunden“

*865: Bildung von Rückstellungen*

T 865 - K 42 Bildung von Rückstellungen

*8651: Bildung von Rückstellungen für voraussichtliche Verpflichtungen*

*8652: Bildung von Rückstellungen für zukünftige Kosten*

*8653: Bildung sonstiger Rückstellungen*

*866: Wertverluste, überplanmäßige Abschreibungen*

*8661: Abgerechneter Wertverlust von Beständen*

T 8661 - K 2 Abrechnung von Wertverlusten

*8662: Abgerechnete Wertverluste von Forderungen*

T 8662 - K 31-37 Abrechnung von Wertverlusten innerhalb der Kontenklasse des entsprechenden Forderungstyps gegen das zur Abrechnung von Wertverlusten bestimmte Konto – bei nicht uneinbringlichen Forderungen

*8663: Abgerechnete überplanmäßige Abschreibungen immaterieller Güter*

T 8663 - K 118 Abrechnung überplanmäßiger Abschreibungen

*8664: Abgerechnete überplanmäßige Abschreibung von Sachanlagen*

T 8664 - K 128, 138, 148, 168 Abrechnung überplanmäßiger Abschreibungen

*867: Steuern, Abgaben, Beiträge*

*8671: Beim Staatshaushalt abgerechnete Steuern, Abgaben bzw. Beiträge* – hier sind die nicht verrechnungsfähigen Umsatzsteuern zu buchen, die nicht Teil des Anschaffungswertes bilden (z.B. vom Übergabenden zu entrichtende Umsatzsteuern bei unentgeltlichen Übergaben oder Entnahmen aus dem Unternehmen)

*8672: Bei lokalen Selbstverwaltungen abgerechnete Steuern, Abgaben und Beiträge*

*8673: Bei gesonderten Kassen abgerechnete Steuern, Abgaben und Beiträge* – hier sind z.B. der nationale Kulturbeitrag, der Tourismusbeitrag, der Bergbaubeitrag, der Innovationsbeitrag und die Umweltbelastungsgebühr abzurechnen

- beim Unternehmen nicht relevant

*8674: Als Kosten abgerechnete Verbrauchsteuern und spezielle Verbrauchsteuern* – beim Unternehmen nicht relevant

*868: Spezielle sonstige Aufwendungen*

*8681: Gesamtverlust von in die Gesellschaft eingebrachten Anlagen*

– Dient dazu, die negative Differenz zwischen dem Wert gemäß Gründungsurkunde und dem Buchwert von in die Gesellschaft eingebrachten nicht monetären Anlagen (immateriellen Gütern, Sachanlagen, Beständen und Forderungen) auszuweisen. Wenn der Nettoanlagenwert der eingebrachten Anlage größer ist, als der Wert des erworbenen Anteils gemäß Gründungsurkunde (d.h. wenn die Einbringung einen Verlust zur Folge hat), muss für die Ausbuchung des Buchwerts der eingebrachten Anlage und des abgerechneten Wertverlusts Konto 8681 als Gegenkonto benutzt werden.

Buchung der Einbringung bei nicht monetären Anlagen:

1: Ausbuchung der eingebrachten Anlage

a) Bei der Einbringung von immateriellen Gütern und Sachanlagen

T 8681 - K 11-16 Ausbuchung des Bruttowerts

K 8681 - T 119-149 Ausbuchung der angehäuften planmäßigen Abschreibungen

K 8681 - T 118-168 Ausbuchung der überplanmäßigen Abschreibungen

b) Bei der Einbringung von Beständen

T 8681 - K 2 Ausbuchung des Anschaffungswerts der Bestände

K 8681 - T 229, 269 Ausbuchung des Wertverlusts der Bestände

c) Bei der Einbringung von Forderungen

T 8681 - K 31-36 Ausbuchung des Anschaffungswerts

K 8681 - T 319, 329, 339, 359, 369 Ausbuchung des abgerechneten Wertverlusts

2: Aufnahme von Beteiligungen in die Verzeichnisse

K 8681 - T 366 Verzeichnung des Wertes gemäß Gründungsurkunde bei der Übergabe der (Anlage vor dem Eintrag ins Handelsregister)

Verbundener Posten: Buchung der Beteiligung beim Eintrag ins Handelsregister T17 -K

366

*8682: Betrag von übernommenen Schulden gemäß Vertrag*

T 8682 - K 4791 Buchung unentgeltlich übernommener Schulden beim Abschluss des Vertrags über die Schuldenübernahme;

Verbundener Posten 1: Abgrenzung für die latente Aufwendung bei der Übernahme: T 3931 - K

8682

Verbundener Posten 2: Auszahlung der übernommenen Schuld T 4791 - K 38

Verbundener Posten 3: Auflösung der Abgrenzung zum ausgezahlten Betrag für die latente

Aufwendung T 8682 - K 3931

*8683: Sonstige, mit Vermögensverlusten verbundene Aufwendungen*

In diese Kontogruppe sind diejenigen vor dem Jahr 2016 als außerordentliche Aufwendungen verbuchten Posten zu buchen, die nicht im Zusammenhang mit Beteiligungen, vergebenen Darlehen oder Wertpapieren standen, und zwar unabhängig davon, ob sie vom Unternehmen dauerhaft oder zu Handelszwecken angeschafft wurden.

*86831: Wert von unentgeltlich übergebenen Anlagen gemäß Verzeichnis* – über dieses, als Gegenkonto genutzte Konto wird der Bruttowert von nicht aufgrund von Rechtsvorschriften unentgeltlich übergebenen, aus der Produktion zurückgezogenen immateriellen Gütern, Sachanlagen, Beständen bzw. unentgeltlich erlassenen Forderungen, des Weiteren bei immateriellen Gütern und Sachanlagen die abgerechneten planmäßigen und überplanmäßigen Abschreibungen, bzw. eventuelle Wertverluste bei Beständen und Forderungen ausgebucht.

*86832: Anschaffungswert von unentgeltlich geleisteten Dienstleistungen* – dient der Abrechnung des Anschaffungswerts unentgeltlich erbrachter bzw. erworbener Dienstleistungen,

a) bei nicht als gemeinnützige Spenden geltenden unentgeltlich erbrachten Dienstleistungen:

T 86832 - K 815 Übertrag des Anschaffungswerts von Fremdleistungen zu unentgeltlichen Dienstleistungen aufgrund der über das kostenlose Geschäft ausgestellten Rechnung

Verbundener Posten: T 8671 - K 467 bei unentgeltlich erbrachten Dienstleistungen fällige Ust. aufgrund der über das kostenlose Geschäft ausgestellten Rechnung, wenn die Ust. der Fremdleistung vom Unternehmer bei der Anschaffung abgezogen wurde

b) bei als gemeinnützige Spende erbrachten, erworbenen Dienstleistungen

T 86832 - K 454 Buchung des Anschaffungswerts von Fremdleistungen als gespendete Dienstleistungen aufgrund einer Bestätigung bzw. Vereinbarung

(die Umsatzsteuer kann nicht als Vorsteuer verrechnet werden, aber bei der Übergabe wird keine Umsatzsteuer fällig)

*86833: Buchwert von erlassenen Forderungen* – dient zur Ausbuchung von (z.B. mittels eines Bescheids) belegten Forderungen, die nicht uneinbringlich sind, weil das Unternehmen sie nicht im Rahmen eines amtlichen Verfahrens (Konkursverfahren, Insolvenzverfahren, Vereinbarung bei einem Schuldenbereinigungsverfahren durch die Lokalbehörde), sondern aus anderen Gründen erlassen hat

*86834: Für Entwicklungen ausgezahlte endgültige Zuwendungen* – hierher gehören Zuwendungen für die Verwirklichung bzw. Anschaffung von immateriellen Gütern bzw. Sachanlagen

*86835: Nicht für Entwicklungen ausgezahlte endgültige Zuwendungen*

*86836: Zurückgezahlte, für Entwicklungen erhaltene Zuwendungen*

*869: Verschiedene sonstige Aufwendungen*

*8691: Abgeschriebener Betrag von uneinbringlichen Forderungen*

T 8691 - K 31 Abschreibung (Ausbuchung) von uneinbringlichen Käuferforderungen

8692: Buchwert von fehlenden, zerstörten, aus den Beständen ausgeführten immateriellen Gütern und Sachanlagen – wird bei Fehlbeständen, Schadensfällen, Diebstahl, Sachbeschädigung genutzt

8693: Buchwert von fehlenden, zerstörten bzw. ausgeführten Beständen

8694: Verluste bei der Bestandsbewertung von Handelswaren

8696: Rundungsverluste

8699. Sonstige, nicht hervorgehobene Aufwendungen

## 87: AUFWENDUNGEN FÜR FINANZTRANSAKTIONEN

Zu den Aufwendungen für Finanztransaktionen gehören Aufwendungen und Kursverluste aus Beteiligungen und Finanzanlagen (aus Wertpapieren und Darlehen), fällige (ausgezahlte) Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen, andere Aufwendungen für Finanztransaktionen, sowie Wertverluste von Anteilen, Wertpapieren, langfristig gewährten Darlehen und Bankeinlagen.

871: Kursverluste von als Finanzanlagen verzeichneten Wertpapieren und gewährten Darlehen

Hier sind zum Zeitpunkt ihres Verkaufs bzw. ihrer Einlösung abgerechnete Wertverluste von als langfristige Anlagen erworbenen Wertpapieren abzurechnen. Auch die Ausbuchung des verzeichneten Werts von unentgeltlich übergebenen, fehlenden und zerstörten Wertpapieren sowie die Einbringung von insgesamt defizitären Wertpapieren wird hier abgerechnet. Hier ist der verzeichnete Wert von übertragenen (abgetretenen), erlassenen oder uneinbringlichen Käuferforderungen zu buchen, wenn der verzeichnete Wert höher als der Verkaufswert bzw. der vom Zessionar anerkannte Wert ist. Zugehörige Anlagenkategorien:

- a) Verzinsliche und unverzinsliche Wertpapiere mit einer Laufzeit von über einem Jahr, die ein Kreditverhältnis darstellen: Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, Schatzwechsel, Sparanlagen, Pfandbriefe usw.
- b) Fondsanteile: Wertpapiere zu Investitionszwecken von mehr als einem Jahr Laufzeit, die Vermögensrechte, d.h. eine Rendite bzw. einen Liquidationsanteil darstellen
- c) Dauerhafte Darlehen: anderen Unternehmen bzw. Arbeitnehmern gewährte Gelddarlehen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr

Erhöhungen:

T 871 - K (366) 18, 19 Buchung des Anschaffungswerts der Anlage bei Verkauf, Einlösung bzw.

Ausbuchung (beim Verkauf bzw. bei der Einlösung von Wertpapieren unter Einbezug von Hilfskonto 366)

Minderungen:

K 871 - T 189 Ausbuchung des Wertverlusts des Wertpapiers bei nicht monetärer Verwertung (Einbringung, Erlöschen, unentgeltliche Weitergabe)

8711: Realisierter Kursverlust bei Wertpapieren, die ein Kreditverhältnis darstellen

– negative Differenz zwischen dem Verkaufspreis und dem Buchwert bei Veräußerung bzw.

Einlösung, bei Diskontwertpapieren die negative Differenz zwischen dem Verkaufspreis bzw. dem Nennwert und dem Anschaffungswert (dem Kaufpreis), bei verzinslichen Wertpapieren die negative Differenz zwischen dem um den Zins verminderten Verkaufspreis und dem Nominalwert.

8712: Unentgeltlich überlassene Wertpapiere bzw. Darlehen – Dient zur Ausbuchung des Anschaffungswerts von unentgeltlich überlassenen Wertpapieren bzw. Darlehen sowie von uneinbringlichen, abgelaufenen langfristigen Darlehen

8713: Beim Verkauf bzw. der Einlösung von Fondsanteilen realisierte Verluste

8714: Kursverlust von in die Gesellschaft eingebrachten Wertpapieren und langfristigen Darlehen

Ab 2016 wird die Einbringung von langfristigen Wertpapieren bzw. Darlehen, die einen Verlust darstellen (bei denen der erworbene Anteilwert kleiner ist als der ausgebuchte Anschaffungswert der eingebrachten Anlage), statt unter den außerordentlichen Aufwendungen hier abgerechnet.

Buchung:

T 8714 - K 18, 19 Ausbuchung des Anschaffungswerts

K 8714 - K 189, 199 Ausbuchung des abgerechneten Wertverlusts

verbundener Posten: Verzeichnung des erhaltenen Anteilwertes T 17 - K 8714

### *872: Geschuldete Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen*

Hierher gehören die an Kreditinstitute, andere Unternehmen oder Private im Berichtsjahr geleisteten oder zum Berichtsjahr gehörenden (bis zur Bilanzerstellung finanziell abgewickelte bzw. bekannte)

- Zinsen von kurz- und langfristigen Darlehen bzw. Krediten, wenn diese nicht Teil des Anschaffungswertes der durch das Darlehen bzw. den Kredit erworbenen Anlage bilden
- nach der Emission fällige Zinsen eigener kurz- und langfristiger Anleihen und Wechsel, die ein Kreditverhältnis darstellen – beim Unternehmen nicht relevant
- Zinsen von nachrangigen Verpflichtungen (bei Gesellschafterdarlehen mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren, die bei einer Insolvenz in das Schuldenbereinigungsverfahren einbezogen werden können)
- beim Verkauf bzw. der Einlösung von als kurzfristige Finanzinvestition erworbenen Fondsanteilen realisierter finanzieller Verlust (negative Differenz des Kurses des Anteils [=netto Anlagewert]) und des Buchwerts)

Erhöhungen:

T 872 - K 38 Buchung von Zinszahlungen bei der finanziellen Abwicklung (aufgrund der Bankmitteilung bzw. des Kassenbelegs)

T 872 - K 4823 passive Abgrenzung der anteilmäßig geschuldeten Zinsen aufgrund einer Kalkulation bzw. des Erfüllungsbelegs der bis zur Bilanzerstellung erfolgten Erfüllung

Minderungen:

K 872 - T 4823 Auflösung der passiven Abgrenzung der geschuldeten Zinsen bei der Jahreseröffnung

*8722: Geschuldete Zinsen für Darlehen und Kredite*

*8724: Geschuldete Zinsen für Wertpapiere*

*8726: Geschuldete Zinsen für nachrangige Verpflichtungen*

*8727: Beim Verkauf bzw. bei der Einlösung von Wertpapieren realisierter Verlust*

### *873: Aufwendungen und Kursverluste für langfristige Beteiligungen*

Hierher gehören Aufwendungen und Kursverluste für Transaktionen von als langfristige Finanzinvestition erworbenen offen (an der Börse) gehandelten Wertpapieren (Aktien) und von Aktien und Anteilen, die eine Beteiligung am Eigentum und Kontrollrechte darstellen, bzw. von sonstigen Gesellschafteranteilen.

Hier werden Verluste beim Verkauf von für mehr als ein Jahr erworbenen Anteilen abgerechnet.

Außerdem müssen defizitäre Transaktionen in Verbindung mit langfristigen Beteiligungen, die vor 2016 als außerordentliche Aufwendungen abzurechnen waren („defizitäre“ Einbringungen, Auflösungen, Umwandlungen, unentgeltliche Übergaben), und die sich auf langfristige Beteiligungen beziehen, hier gebucht werden. Bei Auflösungen, Umwandlungen bzw. Kapitalbeschaffungen muss der Kursverlust des Anteils aufgrund der Gerichtsverfügung bzw. des Beschlusses zum Tag der Verfügung bzw. des Beschlusses gebucht werden.

*8731: Kursverluste beim Verkauf von Anteilen*

T 8731 - K 366 Buchung des Verkaufsverlustes beim Erhalt des Kaufpreises

Verbundener Posten 1: Gutschrift des Kaufpreises T 38 - K 366

Verbundener Posten 2: Ausbuchung des Anschaffungswerts des Anteils K 171-172 - T 366

Verbundener Posten 3: Ausbuchung des Wertverlustes des ausgebuchten Anteils T 179 - K 366

*8732: Kursverlust von in die Gesellschaft eingebrachten Beteiligungen*

Ausbuchung der eingebrachten Beteiligung aufgrund des Übergabebelegs:

T 8732 - K 17 Ausbuchung des Anschaffungswerts

K 8732 - T 179 Ausbuchung des abgerechneten Wertverlusts

K 8732 - T 366 Verzeichnung des Wertes der erworbenen Beteiligung gemäß

Gründungsurkunde bei der Übergabe der Anlage aufgrund des Protokolls bzw. Belegs (vor dem Eintrag ins Handelsregister)

Verbundener Posten 2: T 17 - K 366 Aufnahme der erworbenen Beteiligung ins Inventar beim Eintrag ins Handelsregister aufgrund der Gerichtsverfügung

*8733: Kursverlust von Beteiligungen an ohne Rechtsnachfolger aufgelösten Gesellschaften*

Hier ist der durch die Auflösung entstandene Verlust zu buchen, d.h. wenn der Gesamtwert der aufgrund des Verteilungsplans erhaltenen Anlagen kleiner ist, als der ausgebuchte Wert der Beteiligung. Das Konto dient als Hilfskonto für die Erfassung der erhaltenen Anlagen (und Verpflichtungen) und die Ausbuchung der Beteiligung.

T 8733 - K 43 - 47 Erfassung der Verbindlichkeiten zu ihrem Wert gemäß Verteilungsplan beim Inkrafttreten des Gerichtsbeschlusses

T 1, 2, 3 - K 8733 Verzeichnung der Anlagen zum Wert gemäß Verteilungsplan beim Inkrafttreten des Gerichtsbeschlusses

T 8733 - K 17 Ausbuchung des Anschaffungswerts der erloschenen Beteiligung

T 179 - K 8733 Ausbuchung des Wertverlustes der erloschenen Beteiligung

*8734: Kursverlust von bei Umwandlungen erloschenen Anteilen* – hierher gehören auch Fusionen und Unternehmensspaltungen

*8735: Kursverlust von bei Kapitalherabsetzungen eingezogenen Anteilen* – die Kapitalherabsetzung erfolgt durch Kapitalentnahme und der verzeichnete Wert der eingezogenen Anteile ist größer, als der als Gegenleistung erhaltene Anlagewert

*8736: Unentgeltlich überlassene Anteile*

Unentgeltliche Übergaben sind aufgrund des Übergabeprotokolls bzw. -belegs zum Übergabetag abzurechnen.

*874: Wertverlust von Beteiligungen, Wertpapieren und Bankeinlagen*

Als Wertverlust von Beteiligungen, Wertpapieren und Bankeinlagen sind abgerechnete Wertverluste von Investitionen, die einen Eigentumsanteil darstellen, von Wertpapieren, die ein Kreditverhältnis darstellen und von langfristigen Bankeinlagen auszuweisen.

*8741: Wertverlust von Anlagen, die einen Eigentumsanteil darstellen*

T 8741 - K 179

*8742: Wertverlust von Wertpapieren, die ein Kreditverhältnis darstellen*

T 8742 - K 189

*8743: Wertverlust langfristiger Bankeinlagen*

T 8743 - K 199

**875-879: Sonstige Aufwendungen bei Finanztransaktionen**

Hier sind bestimmte Aufwendungen von kurzfristigen Finanzanlagen, Beteiligungen und Wertpapieren auszuweisen, und zwar:

- Kursverluste beim Verkauf von zu Handelszwecken angeschafften Finanzanlagen, die einen Eigentumsanteil darstellen (Aktien, Eigenaktien, eigene Geschäftsanteile)
- Kursgewinne beim Verkauf oder bei der Einlösung von zu Handelszwecken angeschafften verzinslichen und unverzinslichen Wertpapieren, die ein Kreditverhältnis darstellen
- Kursverluste in Verbindung mit der jährlichen Kapitaltilgungsrate von vom Unternehmen zu Darlehenszwecken herausgegebenen Wertpapieren – beim Unternehmen nicht relevant
- Ausbuchung des verzeichneten Werts von zu Handelszwecken erworbenen Beteiligungen und Wertpapieren bei defizitärer Einbringung, Auflösung oder unentgeltlicher Übergabe,
- Kursverluste in Verbindung mit dem Wechsel von Fremdwährungsbeständen in Forint, mit der finanziellen Bereinigung von Forderungen und Verbindlichkeiten bzw. mit der Bewertung zum Stichtag
- Verluste von an Börsen und außerhalb von Börsen gehandelten Finanzinstrumenten (Derivate, Termingeschäfte, Optionsgeschäfte, Swaps, Pensionsgeschäfte, Rückkaufvereinbarungen/Repo) – *beim Unternehmen nicht relevant*
- Abschreibung von Verlusten beim Verkauf erworbener Forderungen bzw. bei uneinbringlichen Forderungen
- Nachlässe in Verbindung mit finanziellen Abwicklungen (Skonto)

- zu begleichende Kosten des gemeinsamen Betriebs bzw. zu übergebener Gewinn; Erstattung von Kosten bei Fusionen – *beim Unternehmen nicht relevant*

875: *Aufwendungen und Kursverluste bei als Umlaufvermögen ausgewiesenen Beteiligungen und Wertpapieren*

8751: *Kursverluste beim Verkauf von Anlagen, die einen Eigentumsanteil darstellen*

8752: *Kursverluste beim Verkauf bzw. beim Einlösen von Wertpapieren, die ein Kreditverhältnis darstellen*

8753: *Kursverluste beim Verkauf bzw. bei der Einlösung von Diskontwertpapieren*

8755: *Kursverluste von eingebrachten Beteiligungen* – wenn die Einbringung einen Nettoverlust verursacht, dient das Konto als Gegenkonto für die Abrechnung des verzeichneten Wertes der ausgebuchten Finanzanlagen und das Erfassen der erworbenen Beteiligung

T8755 - K 37

8756: *Bei Auflösungen ohne Rechtsnachfolger Kursverlust der aufgelösten Beteiligung* – dient als (Gegen)Konto für die Zusammenführung des Nettoverlustes bei der Abrechnung, wenn der Gesamtwert der gemäß des Verteilungsplans erhaltenen Anlagen niedriger ist, als der Wert der ausgebuchten Beteiligung

8757: *Kursverluste von bei Umwandlungen aufgelösten Beteiligungen*

8758: *Kursverlust bei Kapitalherabsetzungen durch Kapitalentnahme*

8759: *Buchwert von unentgeltlich übergebenen Anteilen und Wertpapieren mit Handelszweck*

876: *Wechselkursverluste und Kursverluste bei Bewertungen*

8761: *Wechselkursverluste beim Umtausch von Fremdwährungsbeständen in Forint*

8762: *Finanziell abgewickelte Kursverluste bei Anlagen und Verbindlichkeiten in Devisen*

8763: *Summierte Kursverluste bei der Bewertung von Anlagen und Verbindlichkeiten in Devisen zum Bilanzstichtag*

877: *Sonstige Kursverluste und Optionsprämien* – beim Unternehmen nicht relevant

878: *Aufwendungen im Zusammenhang mit erworbenen Forderungen*

8781: *Abgeschriebener Betrag erworbener uneinbringlicher Forderungen*

8782: *Nicht erhaltener Betrag erworbener Forderungen*

8783: *Verlust beim Verkauf erworbener Forderungen*

879: *Sonstige Geldaufwendungen*

8791: *Im Zusammenhang mit finanziellen Abwicklungen gewährter Nachlass*

Der Betrag des dem Käufer zwecks Umsatzerhöhung nachträglich gewährten, nicht in Rechnung gestellten, 3% des Gegenwerts nicht übersteigenden Preisnachlasses ist hier zu verbuchen, wenn dieser vom Unternehmen als Vergünstigung für eine vorzeitige Zahlung (Skonto) gewährt wird.

T 8791 - K 38 Buchung des gewährten Nachlasses aufgrund des Auszahlungs-/ Transaktionsbelegs

## **89: GEWINNMINDERNDE STEUERN**

891: *Körperschaftssteuer*

Der Betrag der geschuldeten Steuer ist aufgrund der Steuererklärung aufzuführen.

T 891 - K 461 Beim Jahresabschluss der Buchhaltung geschuldete Körperschaftssteuer

## **KONTENKLASSE 9: ERLÖSE UND EINNAHMEN AUS VERKÄUFEN**

Kontenklasse 9 enthält die Konten für Verkaufserlöse, sonstige Einnahmen und Einnahmen aus Finanztransaktionen.

*Nettoerlös aus Verkäufen:*

Um Preisstützen und Aufpreise erhöhter und Rabatte verminderter Gegenwert ohne Ust. von durch den Käufer anerkannten Warenverkäufen bzw. Dienstleistungen.

Dazu gehören:

- Verkauf von selbst produzierten und erworbenen Beständen (Material, Waren, Leergut)
- Gegenwert von in Tauschgeschäften übergebenen Produkten
- Gegenwert von im Rahmen eines Finanzierungsleasings übergebenen Produkten
- der in der Gründungsurkunde bzw. im Gesellschafterbeschluss bestimmte Wert von beim Abzug von Gesellschafterkapital als abgezogenes Kapital übergebenen Beständen
- für das Nutzungs-, Betriebs- bzw. Verwaltungsrecht von Sachanlagen erhaltener Gegenwert
- Gegenwert von geleisteten Dienstleistungen
- Wert von Retouren (negative Einnahme)
- nachträglich gewährte Rabatte im Zusammenhang mit konkreten Dienstleistungen bzw. Lieferungen (negative Einnahme)

## **91. ERLÖSE AUS VERKÄUFEN IM INLAND**

Als Verkaufserlöse aus dem Inland ist der gemäß § 75 des RLG bestimmte Wert der im Inland verkauften erworbenen und selbst produzierten Bestände sowie der im Inland erbrachten Dienstleistungen abzurechnen, unabhängig davon, ob dieser in Forint, in einer Fremdwährung oder mittels Importanschaffung beglichen wurde. Hinsichtlich der Abrechnung inländischer Verkaufserlöse gelten das Gebiet der Republik Ungarn sowie Frei- und Transitzone als Inland.

Erhöhungen:

K 91 - T 31 Buchung des Verkaufs aufgrund der Rechnung zum Erfüllungstag

K 91 - T 381 Verkäufe gegen Bargeld gemäß Rechnung, Quittung oder sonstiger Belege

Verbundener Posten: T31/381 - K467 Buchung der mit dem Verkauf verbundenen fälligen Ust. zum im UstG bestimmten Erfüllungstag

K 91 - T 39 Abgrenzung des auf das Berichtsjahr entfallenden Teils des Betrags für die erbrachte Dienstleistung zum letzten Tag des Jahres gemäß Vertrag bzw. Bestellung, wenn die Rechnung erst nach dem Berichtsjahr ausgestellt werden kann

Minderungen:

T 91 - K 31/381 Korrektur des Gegenwerts von Verkäufen wegen nachträglich gewährter Rabatte aufgrund der Rechnung, zum Tag der ursprünglichen Erfüllung

T 91 - K 31/381 Buchung von Retouren gemäß Rechnung zum Tag der Warenrückgabe

Verbundener Posten: T 467 - K 31/381 Buchung der mit der Rechnung verbundenen fälligen Ust. zum im UstG bestimmten Erfüllungstag

T 91 - K 48 Buchung des auf das nächste Jahr entfallenden Teils des gemäß Vertrag bzw. Bestellung in Rechnung gestellten und abgerechneten Verkaufserlöses zum letzten Tag des Jahres

T 91 - K 493 Abschluss der Erlöskonten zum Jahresende

*9111. Raummiete Erlöse aus Fotokopieren, inländischem Buchverkauf*

*9112. Erlöse aus Sprachkursen*

*9113: Erlöse aus Veranstaltung von HÖK, Alumnis*

*9114: Erlöse aus Forschung-Entwicklung*

*9115: Erlöse aus Organisation von Veranstaltungen, Buchführung – Erlöse aus Veranstaltungen der Universität*

*9116: Erlöse aus Kickerspiel*

*9117. Raummiete*

*9118. Erlöse aus sponsorierte Werbetätigkeit*

## **92. EINNAHMEN AUS GEMEINNÜTZIGER TÄTIGKEIT**

*921. Für gemeinnützigen Zweck erhaltene Zuwendungen*

*9211. Normative Zuwendungen aus dem zentralen Staatshaushalt*

- 9212. *Zuwendung aus dem zentralen Staatshaushalt - vom Gründer*
- 9213. *Zuwendung aus dem zentralen Staatshaushalt 8M*
- 9214. *Normative Zuwendungen aus dem zentralen Staatshaushalt aus vorherigen Jahren*
- 9215. *EMMI Exellenzmittel 13/14*
- 9216. *EMMI 50 Millionen MML*
- 9217. *EMMI Exellenzmittel*
- 9218. *AAL (ExpAct) Projekt*
- 922. *Ausländische Förderungen*
- 9221. *ÖAAD Förderungen für Personalkosten*
- 9222. *DAAD Förderung*
- 9223. *Südtiroler Förderung*
- 9224. *Förderung von Budapest Deutscher Botschaft*
- 9225. *Doktoratskolleg*
- 9226. *Bayern Overhead*
- 9227. *Österreichisches Overhead*
- 9228. *Konrad Adenauer Stiftung*
- 9229. *Sonstige Förderungen*
- 923. *Sonstige Förderungen*
- 9231. *Förderung für Young Danubians (YCDN)*
- 9232. *NAV 1%*
- 9233. *Förderung für Studiengang LLM*
- 924. *Durch Bewerbung erworbene Förderungen*
- 9241. *Förderung von Tempus öffentlicher Stiftung*
- 9242. *Schweizerische Förderung*
- 9243. *Förderung TAMOP 4.22*
- 925. *Erlöse aus gemeinnützigen Tätigkeiten*
- 9251. *Studiengebühren*
- 9252. *Verwaltungsgebühr für Studentenausweis, Zeugnis*
- 9253. *Einzahlung von Telefonrechnungen*
- 9254. *Verwaltungsgebühr - Doktorschule*
- 9255. *Registrationsgebühr*
- 9256. *Erlöse aus weitergerechneten Dienstleistungen*
- 9257. *Gebühren für Aufnahmeverfahren*

### **93-94: ERLÖSE AUS EXPORTVERKÄUFEN**

Als Verkaufserlös aus Exporten ist der in Rechnung gestellte Gegenwert ohne Ust. von an ausländische Käufer im bzw. ins Ausland verkauften Beständen sowie von im Ausland erbrachten Dienstleistungen abzurechnen, unabhängig davon, wie und in welcher Währung er beglichen wird. Hinsichtlich der Abrechnung von Erlösen aus Exportverkäufen ist der Käufer Ausländer, wenn sich der Sitz seiner Wirtschaftstätigkeit, seine ständige Niederlassung bzw. in Ermangelung einer solchen sein Wohn- oder Aufenthaltsort außerhalb des Gebiets der Republik Ungarn befindet. In Fremdwährungen bestimmte Gegenwerte sind zum am Erfüllungstag gültigen Devisenkurs in Forint umzurechnen.

Der Erlös aus Exportverkäufen wird durch den auf die Lieferstrecke zwischen der ungarischen Grenzstation und dem Bestimmungsort entfallenden Teil der Liefer-, Verlad- und Lagerkosten zum in Rechnung gestellten Forintbetrag bzw. zum Forintwert gemäß Wechselkurs am Tag der Erfüllung vermindert.

Erhöhungen:

K 93-94 - T 31 Buchung des Warenverkaufs bzw. der erbrachten Dienstleistung gemäß Rechnung zum vom ausländischen Käufer anerkannten Betrag

Minderungen:

T 93-94 - K 31 Den Erlös aus dem Exportverkauf mindernde Korrekturen, gemäß berechtigter Rechnung.

T 93-94 - K 493 Abschluss der Erlöskonten zum Jahresende

931. Erlöse von verkauften eigenen Büchern

932. Erlöse aus sonstiger Exporttätigkeit

949: Den Exporterlös mindernde ausländische Liefer- und Verladkosten

## **96: SONSTIGE EINNAHMEN**

Sonstige Einnahmen sind Einnahmen, die im Zuge der regulären Tätigkeiten (des Geschäftsbetriebs) entstehen, nicht Teil des Nettoerlöses aus Verkäufen sind, und nicht als Einnahmen aus Finanztransaktionen gelten. Als Grundregel können sonstige Einnahmen nur dann abgerechnet werden, wenn die finanzielle Abwicklung spätestens bis zur Bilanzerstellung erfolgt ist. Von der finanziellen Abwicklung kann nur aufgrund des RLG bzw. sonstiger Rechtsvorschriften abgesehen werden.

Beim Unternehmen können unter sonstigen Einnahmen folgende Posten entstehen:

- Einnahmen aus dem Verkauf von immateriellen Gütern und Sachanlagen
- der anerkannte Wert von veräußerten bzw. übertragenen (abgetretenen) Forderungen;
- Einnahmen im Zusammenhang mit Schadensfällen (bei Schäden, die dem Unternehmen zugefügt wurden, oder die an seinen Anlagen entstanden sind);
- erhaltene Bußgelder, Vertragsstrafen, Lagerzinsen, Verzugszinsen, Inkassopauschalen, Schadenersatzzahlungen, Wiedergutmachungen;
- für die Vergütung von Kosten (Aufwendungen) aufgrund von Förderverträgen erhaltene Zuwendungen, wenn die finanzielle Abwicklung oder die Abrechnung der Fördergelder gegenüber dem Fördergeber bis zur Bilanzerstellung erfolgt;
- zu Entwicklungszwecken von anderen Unternehmen bzw. von Behörden von Gesetzes wegen, ohne Rückzahlungspflicht erhaltene Förderungen bzw. Zuwendungen;
- für als uneinbringlich bewertete – zuvor als Kreditverlust abbeschriebene – Forderungen erhaltene Beträge;
- Verwendung von Rückstellungen;
- über den Buchwert hinaus realisierter Betrag von abbeschriebenen Forderungen;
- Differenz zwischen dem Buchwert und dem in der Gründungsurkunde bestimmten Wert von eingebrachten Anlagen (keine Wertpapiere, keine Anteile), wenn der Wert gemäß Gründungsurkunde der höhere ist (d.h. in der Summe ein Gewinn entsteht);
- Betrag von durch Dritte vom Unternehmen ohne Gegenleistung übernommenen Schulden gemäß Vertrag bzw. Vereinbarung;
- Verkehrs-, Markt- bzw. gesetzlich bestimmter Wert von unentgeltlich übernommenen Anlagen (ohne: Übernahme von Anteilen, Wertpapieren, von als Finanzanlagen ausgewiesenen Darlehen und von erworbenen Forderungen);
- Markt- bzw. gesetzlich bestimmter Wert von unentgeltlich erhaltenen (genutzten) Dienstleistungen;
- Marktwert von als Geschenk bzw. Erbschaft erhaltenen oder aufgefundenen Anlagen;
- Wert von vom Gläubiger erlassenen Verbindlichkeiten;
- Wert von endgültig übernommenen Geldmitteln;
- Mehrmengen wegen administrativen Fehlern;
- bei der Bestandsbewertung von Handelswaren entstandene Differenzen, die einen Gewinn darstellen
- Rundungsdifferenzen, die einen Gewinn darstellen;
- nachträglich erhaltene – indirekt verbundene – finanziell abgewickelte Rabatte (sog. Großkäuferrabatte) sowie der Betrag ohne Ust. von im Rahmen von Cashback-Aktionen gemäß UstG erhaltenen Ermäßigungen (aufgrund von § 77 (4) des UstG bestimmte Ermäßigungen mit unternehmenspolitischen Zielen);
- vom Dienstleister zurücküberwiesener, nicht genutzter Betrag von SZÉP-Karten.

Erhöhungen:

T 1, 2, 3, 4 - K 96 Abrechnung sonstiger Einnahmen

T 48 - K 96 Auflösung latenter Einnahmen

Minderungen:

T 96 - K 48 passive Abgrenzung sonstiger Einnahmen als latente Einnahme

T 96 - K 493 Jahresabschluss

*961: Einnahmen aus verkauften immateriellen Gütern und Sachanlagen*

Erhöhungen:

K 961 - T 31 Wert von verkauften immateriellen Gütern und Sachanlagen gemäß Rechnung

K 961 - T 381 Verkauf von immateriellen Gütern bzw. Sachanlagen gegen Bargeld

Verbundener Posten: T<sub>31/381</sub> - K<sub>467</sub> Buchung der mit dem Verkauf verbundenen fälligen Ust. zum im UstG bestimmten Erfüllungstag

*962: Anerkannter Wert von veräußerten bzw. übergebenen (abgetretenen) Forderungen*

K 962 - T 36 Buchung des vom Zessionar anerkannten Werts aufgrund der Vereinbarung bzw. des Vertrags

Verbundener Posten: T<sub>381/384</sub> - K 36 Einzahlung des Gegenwerts von Forderungen in die Kasse/auf ein Bankkonto

*963: Bis zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung finanziell abgewickelte sonstige Einnahmen im Zusammenhang mit dem Geschäftsjahr*

*9631: Im Zusammenhang mit Schadensfällen erhaltene Einnahmen – von Versicherungsanstalten bis zum Tag der Bilanzerstellung ausgezahlter bzw. zugesprochener Schadenersatz*

*9632: Erhaltene Bussen, Vertragsstrafen, Lagerzinsen, Verzugszinsen und Schadenersatzzahlungen – aus sonstigen Geschäftsbeziehungen (Verträgen, Arbeitsverträgen, sonstigen Vereinbarungen bzw. von Gesetzes wegen) stammende erhaltene bzw. zugesprochene Vertragsstrafen, Verzugszinsen und sonstige Vergütungen*

K 9632 - T 3612 Auf Arbeitnehmer wegen Fehlmengen, Ausschuss und anderen Schäden abgewälzte Beträge

*9633: Für als uneinbringlich bewertete und abgeschriebene Forderungen erhaltene Beträge*

*9634: Als Vergütung für Kosten und Aufwendungen erhaltene Förderungen, Zuwendungen*

*9636: Rückerstattung von nicht verwendeten Beträgen von MKB SZÉP-Karten*

*964: Nachträglich erhaltene, finanziell abgewickelte – indirekt verbundene – Rabatte*

*965: Verwendung von Rückstellungen (Verminderung oder Auflösung)*

K 965 - T 42 Verminderung bzw. Auflösung von Rückstellungen

*9651: Verwendung von Rückstellungen für voraussichtliche Verbindlichkeiten*

*9652: Verwendung von Rückstellungen für zukünftige Kosten*

*9653: Verwendung sonstiger Rückstellungen*

*966: Rückschreibung von Wertverlusten bzw. überplanmäßigen Abschreibungen – beim Unternehmen nicht relevant*

*967: Ohne Rückzahlungsverpflichtung erhaltene Förderungen und Zuwendungen*

Das Unternehmen bucht auf dieses Konto den als Vergütung von Kosten (Aufwendungen) von der Steuerbehörde bzw. einer gesetzlich bestimmten Organisation – ohne Rückzahlungsverpflichtung – erhaltenen, bzw. den bis zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung hinsichtlich des Geschäftsjahres – den Rechtsvorschriften entsprechend – beantragten (zustehenden) Betrag der Förderung bzw. Zuwendung.

*9671: Aus dem Staatshaushalt erhaltene Förderungen und Zuwendungen*

*9672: Von lokalen Selbstverwaltungen erhaltene Förderungen und Zuwendungen*

*9673: Aus gesonderten Fonds erhaltene Förderungen und Zuwendungen*

*9673: Aus gesonderten Fonds erhaltene Förderungen und Zuwendungen*

*968: Sonstige spezifische Einnahmen*

*9681: Kursgewinne von in die Gesellschaft eingebrachten Anlagen*

- Dient dazu, die positive Differenz zwischen dem Wert gemäß Gründungsurkunde und dem Buchwert von in eine Gesellschaft eingebrachten nicht monetären Anlagen (immateriellen Gütern,

Sachanlagen, Beständen und Forderungen) auszuweisen. Wenn der Wert gemäß Gründungsurkunde der durch die Einbringung erworbenen Beteiligung größer ist als der Nettobuchwert der eingebrachten Anlage (d.h. wenn die Einbringung einen Gewinn darstellt), dann muss Konto 9681 als Gegenkonto für die Ausbuchung des Buchwerts und des abgerechneten Wertverlusts, sowie für die Verzeichnung des Werts der Beteiligung genutzt werden.

1: Ausbuchung eingebrachter Anlagen

a) Bei der Einbringung von immateriellen Gütern und Sachanlagen

T 9681 - K 11-16 Ausbuchung des Bruttowerts

K 9681 - T 119-149 Ausbuchung der angehäuften planmäßigen Abschreibungen

K 9681 - T 118-168 Ausbuchung der überplanmäßigen Abschreibungen

b) Bei der Einbringung von Beständen

T 9681 - K 2 Ausbuchung des Anschaffungswerts der Bestände

K 9681 - T 229, 269 Ausbuchung des Wertverlusts der Bestände

c) Bei der Einbringung von Forderungen

T 9681 - K 31-36 Ausbuchung des Anschaffungswerts

K 9681 - T 319, 329, 339, 359, 369 Ausbuchung des abgerechneten Wertverlusts

2: Aufnahme von Beteiligungen in die Verzeichnisse

K 9681 - T 366 Verzeichnung des Werts gemäß Gründungsurkunde bei der Übergabe der Anlage (vor dem Eintrag ins Handelsregister)

Verbundener Posten: Buchung der Beteiligung beim Eintrag ins Handelsregister T 17 - K 366

*9682: Betrag der übernommenen Verbindlichkeit bei der unentgeltlichen Übernahme von Schulden*

Das Hauptbuchkonto dient der Ausbuchung der vom Unternehmen übernommenen Schulden.

Wenn auch eine Anschaffung von Anlagen (keine Beteiligungen und keine Wertpapiere) damit verbunden ist, muss die beim Abschluss des Vertrags über die Schuldenübernahme vorgeschriebene Einnahme abgegrenzt und die Abgrenzung zum Betrag des abgerechneten Wertverlustes aufgelöst werden.

K 9682 - T 43-47 Ausbuchung der Verbindlichkeit zum Datum des Vertrags

T 9682 - K 483 passive Abgrenzung von Einnahmen aus der Anschaffung von Anlagen

Verbundener Posten: T 483 - K 9682 Auflösung der Abgrenzung bei der Abrechnung der Kosten (Wertminderung) der Anlage zum Betrag der für diesen Zeitraum abgerechneten Kosten

*9683: Sonstige, mit sonstigen Erhöhungen des Vermögens verbundene Einnahmen*

In diese Kontogruppe sind diejenigen vor dem Jahr 2016 als außerordentliche Einnahmen verbuchten Posten zu buchen, die nicht im Zusammenhang mit Beteiligungen, vergebenen Darlehen oder Wertpapieren stehen, und zwar unabhängig davon, ob sie vom Unternehmen dauerhaft oder zu Handelszwecken angeschafft wurden.

Der Marktwert von unentgeltlich übernommenen, als Geschenk erhaltenen oder aufgefundenen Anlagen, der Wert von erlassenen Verbindlichkeiten, sofern diese wegen der Anschaffung von Anlagen entstanden sind, sowie der endgültige Betrag von zu Entwicklungszwecken erhaltenen Zuwendungen sind als latente Einnahmen abzugrenzen:

T 96831-96835 - K 483 Passive Abgrenzung des Anschaffungswerts der aus sonstigen

Einnahmen entstandenen Vermögensvermehrung (Anschaffung von immaterielle Gütern bzw. Sachanlagen),

Verbundener Posten: T 483 - K 96831-96835 Auflösung der Abgrenzung zum Betrag der abgerechneten Wertminderung der Anlage

*96831: Verkehrs- bzw. Marktwert von unentgeltlich übernommenen Anlagen*

*96832: Marktwert von unentgeltlich erhaltenen (genutzten) Dienstleistungen*

*96833: Marktwert von als Geschenk oder Erbschaft erhaltenen oder aufgefundenen Anlagen*

*96834: Wert von vom Gläubiger erlassenen Verbindlichkeiten*

*96835: Endgültig erhaltene Zuwendungen für Entwicklungen*

*96836: Nicht zu Entwicklungszwecken endgültig übernommene (erhaltene) Geldmittel*

Wenn gegen nicht zu Entwicklungszwecken endgültig erhaltene Geldmittel vom Unternehmen keine Kosten abgerechnet wurden, sind diese ebenfalls als latente Einnahmen abzugrenzen:

T 96836 - K 483 Passive Abgrenzung von übernommenen Geldmitteln, denen keine Kosten gegenüberstehen

Verbundener Posten: T 483 - K 9682 Auflösung der Abgrenzung zum Betrag der abgerechneten Kosten

96837: *Betrag von verjährten Verbindlichkeiten* – dient zur Ausbuchung aufgrund von Rechtsvorschriften (Bürgerliches Gesetzbuch, Steuergesetzgebung, Arbeitsgesetz) abgelaufenen, gerichtlich nicht mehr einforderbaren Beträgen

969: *Verschiedene sonstige Einnahmen*

9691: *Einnahmen aus Rundungen*

9694: *Bewertungsdifferenzen von Handelswaren, die einen Gewinn darstellen*

9699: *Sonstige, nicht hervorgehobene Einnahmen*

## **97: EINNAHMEN AUS FINANZTRANSAKTIONEN**

Zu den Einnahmen aus Finanztransaktionen gehören: erhaltene (zustehende) Dividende und Beteiligungen, Kursgewinne aus der Veräußerung von Anteilen, Zins- und Kursgewinne aus Finanzanlagen, sonstige erhaltene (zustehende) Zinsen und zinsähnliche Einnahmen, sonstige Einnahmen aus Finanztransaktionen.

971: *Erhaltene (zustehende) Dividende und Beteiligungen*

Hier weist das Unternehmen die für einen Eigentumsanteil darstellende Investitionen erhaltenen, aufgrund des Beschlusses über die Verwendung des Ergebnisses nach Steuern zustehenden Betrag, sofern dieser bis zum Tag der Bilanzerstellung eingetroffen bzw. bekannt ist.

T 32-33 - K 971 Buchung von bis zur Bilanzerstellung genehmigten Dividenden, gemäß Beschluss

972: *Einnahmen bzw. Kursgewinne aus langfristigen Beteiligungen*

Hierher gehören Einnahmen und Kursgewinne aus Transaktionen von als langfristige Finanzinvestition erworbenen offen (an der Börse) gehandelten Wertpapieren (Aktien) und von Aktien, Anteilen und sonstigen Gesellschafteranteilen, die eine Beteiligung am Eigentum und Kontrollrechte darstellen.

Hier werden Gewinne beim Verkauf von für mehr als ein Jahr erworbenen Anteilen abgerechnet. Außerdem müssen gewinnbringende Transaktionen in Verbindung mit langfristigen Beteiligungen, die vor 2016 als außerordentliche Einnahmen abzurechnen waren („gewinnbringende“ Einbringungen, Auflösungen, Umwandlungen, unentgeltliche Übergaben), und die sich auf langfristige Beteiligungen beziehen, hier gebucht werden. Bei Auflösungen, Umwandlungen bzw. Kapitaleinziehungen muss der Kursgewinn des Anteils aufgrund der Gerichtsverfügung bzw. des Beschlusses zum Tag der Verfügung bzw. des Beschlusses gebucht werden.

Einnahmen, die aus folgende Wirtschaftsvorgängen zum Unternehmen gelangen, sind als Einnahmen aus langfristigen Beteiligungen zu buchen, aber der Betrag des Anschaffungswerts der langfristigen Beteiligung ist als latente Einnahme passiv abzugrenzen:

- Anschaffungen im Zusammenhang mit erlassenen Verbindlichkeiten – der Anschaffungswert entspricht dem Buchwert des Anteils (Anschaffungspreis)
- Anschaffungen aus zu Entwicklungszwecken ohne Rückzahlungsverpflichtung erhaltenen und finanziell abgewickelten Zuwendungen bzw. endgültig übernommenen Geldmitteln – der Anschaffungswert entspricht dem Buchwert des Anteils (Anschaffungspreis)
- unentgeltliche Übernahme, Geschenk, Erbschaft, aufgefundene Mehrmenge – der Anschaffungswert ist der Marktwert des Anteils bzw. falls gesetzlich anders bestimmt, der gesetzlich vorgeschriebene Wert
- Anschaffungen im Zusammenhang mit von Dritten – unentgeltlich – übernommenen Verbindlichkeiten – der Anschaffungswert entspricht dem Buchwert des Anteils (Anschaffungspreis)

T 972 - K 4831-4833 Abgrenzung von Einnahmen aus langfristigen Beteiligungen als latente Einnahmen bei der Erfassung von Beteiligungen im Zusammenhang mit den o.g. Vorgängen in den Verzeichnissen zum Betrag gemäß Vertrag,

K 972 - K 4831-4833 Auflösung latenter Einnahmen bei der Fälligkeit damit zusammenhängender Aufwendungen zum Betrag der Aufwendung

*9721: Kursgewinne aus dem Verkauf von Anteilen*

T 366 - K 9721 Buchung des Verkaufsgewinns beim Erhalt des Kaufpreises

Verbundener Posten 1: Gutschrift des Kaufpreises T 38 - K 366

Verbundener Posten 2: Ausbuchung des Anschaffungswerts des Anteils K 171-172 - T 366

Verbundener Posten 3: Ausbuchung des Wertverlustes des ausgebuchten Anteils T 179 - K 366

*9722: Kursgewinn von in eine Gesellschaft eingebrachten Beteiligungen – das Konto dient als Gegenkonto für die Ausweisung des Nettogewinns der Einbringung*

Ausbuchung der eingebrachten Beteiligung aufgrund des Übergabebelegs:

T 9722 – K 17 Ausbuchung des Anschaffungswerts

K 9722 - T 179 Ausbuchung des abgerechneten Wertverlusts

K 9722 - T 366 Verzeichnung des Wertes der erworbenen Beteiligung gemäß

Gründungsurkunde bei der Übergabe der Anlage aufgrund des Protokolls, Belegs bzw. der Gründungsurkunde (vor dem Eintrag ins Handelsregister)

Verbundener Posten: T 17 - K 366 Aufnahme der erworbenen Beteiligung ins Inventar aufgrund der gerichtlichen Verfügung, beim Eintrag ins Handelsregister

*9723: Kursgewinne aus Beteiligungen an ohne Rechtsnachfolger aufgelösten Gesellschaften*

Hier ist der durch die Auflösung entstandene Gewinn zu buchen, d.h. wenn der Gesamtwert der aufgrund des Verteilungsplans erhaltenen Anlagen höher ist, als der ausgebuchte Wert der Beteiligung. Das Konto dient als Hilfskonto für die Erfassung der erhaltenen Anlagen (und Verbindlichkeiten) und die Ausbuchung der Beteiligung.

T 9723 - K 43-47 Erfassung der Verbindlichkeiten zu ihrem Wert gemäß Verteilungsplan, wenn die gerichtliche Verfügung rechtskräftig wird

T 1, 2, 3 - K 9723 Aufnahme der Anlagen in die Verzeichnisse zum Wert gemäß Verteilungsplan, wenn die gerichtliche Verfügung rechtskräftig wird

T 9723 - K 17 Ausbuchung des Anschaffungswerts der erloschenen Beteiligung

T 179 - K 9723 Ausbuchung des Wertverlustes der erloschenen Beteiligung

*9724: Kursgewinn der erloschenen Beteiligung bei Umwandlungen – hierher gehören auch Fusionen und Abspaltungen*

Hier ist die positive Differenz zwischen dem Buchwert der wegen der Umwandlung erloschenen und der neu entstandenen Beteiligung zu buchen. In diesem Fall ist der Buchwert der Beteiligung an der aufgelösten Gesellschaft niedriger als der Anschaffungswert der Beteiligung gemäß

Gründungsurkunde an der neu entstandenen Gesellschaft. Der Anschaffungswert des neuen Anteils wird vom der eigenen Beteiligung entsprechenden Marktwert an der aufgelösten Gesellschaft gemäß der abschließenden Vermögensbilanz bestimmt, wenn die weiterbestehende Gesellschaft die Möglichkeit zur Neubewertung nutzt.

*9725: Kursgewinne von bei Kapitalherabsetzungen eingezogenen Anteilen*

Wenn bei einer mit Kapitalentnahme einhergehenden Kapitalherabsetzung der verzeichnete Wert der Beteiligung an der (anderen) Gesellschaft kleiner ist, als der Marktwert der als Gegenwert erhaltenen Anlagen, weist das Unternehmen die positive Differenz hier aus. Das Konto dient ähnlich wie bei der Auflösung ohne Rechtsnachfolger als Gegenkonto für die Ausbuchung der Beteiligung und die Erfassung der erhaltenen Anlagen in den Verzeichnissen. Der Wirtschaftsvorgang ist aufgrund der Gerichtsverfügung zum Tag, an dem er rechtskräftig wird, zu buchen.

*9726: Marktwert von unentgeltlich übernommenen Beteiligungen*

Unentgeltlich übernommene Beteiligungen sind aufgrund des Übergabeprotokolls bzw. Belegs, zu dessen Datum und zum von den Beteiligten vereinbarten (Markt-)Wert zu buchen.

*973: Einnahmen und Kursgewinne aus als Finanzanlagen verzeichneten Wertpapieren und gewährten Darlehen*

Hier sind die abgerechneten Zinsen und Kursgewinne (die einen Gewinn darstellende Differenz zwischen dem Anschaffungs- bzw. Nennwert und dem Verkaufspreis) aus als langfristigen Anlagen erworbenen Wertpapieren bzw. langfristig gewährten Darlehen bei ihrem Verkauf bzw. ihrer Einlösung abzurechnen. Der Marktwert von unentgeltlich übernommenen Wertpapieren und gewährten Darlehen sowie der summierte Gewinn von eingebrachten langfristigen Wertpapieren und langfristig gewährten Darlehen werden ebenfalls hier abgerechnet. Solche Finanzmittel sind unter anderem:

Verzinsliche und Diskontwertpapiere mit einer Laufzeit von über einem Jahr, die ein Kreditverhältnis darstellen: Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, Schatzwechsel, Sparanlagen, Pfandbriefe usw.

Fondsanteile: Wertpapiere zu Investitionszwecken von mehr als einem Jahr Laufzeit, die Vermögensrechte darstellen, d.h. zu einer Rendite bzw. einem Liquidationsanteil berechtigen

Langfristige Darlehen: anderen Unternehmen bzw. Arbeitnehmern gewährte Gelddarlehen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr

Erhöhungen:

T 973 – K 366 Zins bzw. Kursgewinn der Anlage beim Verkauf bzw. bei der Einlösung (positive Differenz)

Verbundener Posten 1: T 366 – K 18, 19 Ausbuchung des Anschaffungswerts der verkauften bzw. eingelösten Anlage

Verbundener Posten 2: T 189, 199 – K 366 Ausbuchung des Wertverlustes der verkauften bzw. eingelösten Anlage

Verbundener Posten 3: T 38 - K 366 Gesamter gutgeschriebener Betrag beim Verkauf bzw. der Einlösung der Finanzanlage

*9731: Für langfristig gewährten Darlehen (Bankeinlagen) erhaltene (zustehende) Zinsen*

*9732: Erhaltene (zustehende) Zinsen für verzinsliche Wertpapiere*

*9733: Im Verkaufspreis enthaltener Zins beim Verkauf von verzinslichen Wertpapieren*

*9734: Im Kaufpreis von verzinslichen Wertpapieren enthaltener Zins (wertmindernder Posten)*

*9735: Erhaltene Rendite von Fondsanteilen, bei deren Verkauf bzw. Einlösung realisierter Gewinn*

*9736: Erhaltene (zustehende) Zinsen in Leasingzahlungen*

*9737: Zeitanteilig abgerechneter Betrag bei Diskontwertpapieren*

*9738: Kursgewinne von verkauften (eingelösten) Wertpapieren*

*9739: Spezielle Einnahmen von als Finanzanlagen verzeichneten Wertpapieren und gewährten Darlehen*

*97391: Zinsgewinne von in eine Gesellschaft eingebrachten Wertpapieren bzw. Darlehen*

Ab 2016 wird die Einbringung von langfristigen Wertpapieren bzw. Darlehen, die einen Gewinn darstellen (d.h. bei denen der ausgebuchte Anschaffungswert der eingebrachten Anlage kleiner ist als der Buchwert der erworbenen Beteiligung), statt unter den außerordentlichen Einnahmen hier abgerechnet. Buchung:

T 97391 - K 18, 19 Ausbuchung des Anschaffungswerts der eingebrachten Finanzanlage zum Tag der Übergabe

K 97391 - T 189, 199 Ausbuchung des abgerechneten Wertverlusts

Verbundener Posten: Verzeichnung des erhaltenen Anteilwertes T 17 - K 97391

*97392: Marktwert von unentgeltlich übernommenen Wertpapieren und Darlehen*

*974: Sonstige erhaltene (zustehende) Zinsen und zinsähnliche Einnahmen*

Zu buchen sind hier folgende Einnahmen aus im Umlaufvermögen geführten Anlagen:

- auf das Geschäftsjahr anteilig entfallende Zinsen für verzinsliche Wertpapiere, die ein Kreditverhältnis darstellen (Anleihen, Pfandbriefe), bzw. bei Verkäufen der im Verkaufspreis enthaltene Zins;

- Gewinne aus dem Rückkauf von Diskontwertpapieren (Diskontstaatsanleihen);

- erhaltene Zinsen bzw. auf das Geschäftsjahr entfallende zeitanteilige Zinsen von gewährten Darlehen und Wechselforderungen;
- die positive Differenz zwischen dem Kauf- und dem Verkaufspreis bei Geschäften an und außerhalb der Börse (der Gewinn aus dem Geschäft).

K 974 - T 38 Gutgeschriebene Zinsen von kurzfristigen Darlehen und Wertpapieren, bzw. Differenzen, die einen Gewinn darstellen

Verbundener Posten 1: Tilgung kurzfristiger Darlehen zusammen mit der Zinszahlung T 38 - K 364

Verbundener Posten 2: Ausbuchung des Buchwerts beim Rückkauf bzw. Verkauf von zu Handelszwecken erworbenen Wertpapieren zusammen mit der Zinszahlung T 38 - K 37

K 974 - T 367 Buchung des Gewinns von Transaktionen an und außerhalb der Börse (positive Differenz zwischen dem Kauf- und dem Verkaufspreis)

Verbundener Posten: Buchung des gesamten gutgeschriebenen Betrags beim Abschluss des Geschäfts an bzw. außerhalb der Börse:

T 38 - K 367

*9741: Für Darlehen, Wechselforderungen und Geldmittel des Umlaufvermögens erhaltene (zustehende) Zinsen*

*9742: Für als Umlaufvermögen geführte verzinsliche Wertpapiere erhaltene (zustehende) Zinsen*

*9743: Im Kaufpreis von verzinslichen Wertpapieren enthaltener Zins (wertmindernder Posten)*

*9744: Zeitanteilig abgerechneter Betrag bei als Umlaufvermögen geführten Diskontwertpapieren*

*9745: Im Verkaufspreis enthaltener Zins von Wertpapieren aus dem Umlaufvermögen bei ihrem Verkauf*

*9746: Zinseinnahmen aus echten Pensionsgeschäften – beim Unternehmen nicht relevant*

*9747: Gewinne aus Geschäften zur Zinssicherung – beim Unternehmen nicht relevant*

Bei den auf die Konten 9741-9747 gebuchten Posten müssen die von verbundenen Unternehmen bzw. solchen mit bedeutender oder sonstiger Beteiligung erhaltenen und die von natürlichen Personen erhaltenen Posten getrennt ausgewiesen werden.

### **975-979: Sonstige Einnahmen aus Finanztransaktionen**

Hier sind zu buchen:

- Beim Verkauf, der Einlösung bzw. der Einbringung von Beteiligungen und Wertpapieren aus dem Umlaufvermögen realisierte Kursgewinne bzw. abgegrenzte Gewinne
- Mit dem Wechsel von Fremdwährungsbeständen in Forint sowie mit der finanziellen Begleichung und der Bewertung zum Bilanzstichtag von Forderungen und Verbindlichkeiten in Fremdwährungen verbundene Kursgewinne
- Gewinne beim Abschluss von Handelsgeschäften an und außerhalb der Börse – beim Unternehmen nicht relevant
- Gewinne aus Verkäufen erworbener Forderungen
- Rabatte in Verbindung mit der finanziellen Abwicklung (Skonto)
- zu erstattende Kosten des gemeinsamen Betriebs bzw. zu überlassender Gewinn; Erstattung von Kosten bei Fusionen – *beim Unternehmen nicht relevant*

Die Posten der sonstigen Einnahmen aus Finanztransaktionen können mit den Posten der sonstigen Aufwendungen nicht verrechnet werden, sondern sie sind brutto auszuweisen, ausgenommen die bei der Bewertung zum Stichtag abgerechneten Kursdifferenzen, die summiert auszuweisen sind.

Hier werden diejenigen gewinnbringenden Transaktionen im Zusammenhang mit Finanz- und ähnlichen Mitteln aus dem Umlaufvermögen ausgewiesen, die vor 2016 als außerordentliche Einnahmen abgerechnet werden mussten („gewinnbringende“ Einbringungen, Auflösungen, Umwandlungen bzw. unentgeltliche Übernahmen). Bei Auflösungen, Umwandlungen bzw. Kapitaleinziehungen muss der Kursgewinn des Anteils aufgrund der Gerichtsverfügung bzw. des Beschlusses zum Tag der Verfügung bzw. des Beschlusses gebucht werden.

*975: Einnahmen und Kursgewinne aus Beteiligungen und Wertpapieren des Umlaufvermögens*

*9751: Kursgewinne aus dem Verkauf von Anlagen, die einen Eigentumsanteil darstellen*

9752: Kursgewinne aus dem Verkauf bzw. der Einlösung von Wertpapieren, die ein Kreditverhältnis darstellen

9753: Kursgewinne aus dem Verkauf bzw. der Einlösung von Diskontwertpapieren

9754: Bei der Tilgung von Wertpapieren, die ein Kreditverhältnis darstellen, realisierte Kursgewinne

9755: Kursgewinne von eingebrachten Beteiligungen – wenn die Einbringung einen Nettogewinn zur Folge hat, dient dieses Konto als Gegenkonto zur Abrechnung des verzeichneten Werts der ausgebuchten Finanzanlage und zur Aufnahme der erworbenen Beteiligung in die Verzeichnisse:

T 9755 - K 37 Ausbuchung des Anschaffungswerts der vorhandenen Beteiligung aufgrund des Übergabebelegs (Gesellschaftervertrag, Verzeichnis der eingebrachten Anlagen)

K 9755 - T 366 Verzeichnung des Wertes der erworbenen Beteiligung gemäß Gründungsurkunde bei der Übergabe der Anlage aufgrund des Protokolls, Belegs (Verzeichnis der eingebrachten Anlagen) bzw. der Gründungsurkunde (vor dem Eintrag ins Handelsregister)

Verbundener Posten: T 17 - K 366 Aufnahme der erworbenen Beteiligung ins Inventar aufgrund der gerichtlichen Verfügung zum Zeitpunkt der Eintragung ins Handelsregister

9756: Kursgewinn aufgelöster Anteile bei Auflösungen ohne Rechtsnachfolger – wenn der Gesamtwert der gemäß Verteilungsplan erhaltenen Anlagen höher ist, als der Wert der ausgebuchten Beteiligung, dient dieses Konto (als Gegenkonto) zur Zusammenführung der Abrechnung des Nettogewinns

9757: Kursgewinn von bei Umwandlungen aufgelösten Beteiligungen

9758: Kursgewinn bei Kapitalherabsetzungen durch Kapitalentnahme

9759: Marktwert von unentgeltlich übergebenen Anteilen und Wertpapieren mit Handelszweck

976: Kursgewinne bei Bewertungen und Umrechnungen

9761: Kursgewinn beim Tausch von Fremdwährungsbeständen in Forint

9762: Finanziell abgewickelte Kursgewinne von Anlagen und Verbindlichkeiten in Fremdwährungen

9763: Summierter Wechselkursgewinn aus der Bewertung von Anlagen und Verbindlichkeiten in Fremdwährungen zum Bilanzstichtag

977: Sonstige Kursgewinne und Einnahmen aus Optionsprämien – hier ist der zeitanteilige Gewinn aus unter dem Nennwert erstandenen Diskontwertpapieren abzurechnen. Optionsprämien für die Deckung von Börsen- und anderen Geschäften sind beim Unternehmen nicht relevant

978: Einnahmen im Zusammenhang mit erworbenen Forderungen

9781: Über den Buchwert hinaus eingeflossene Einnahmen

9782: Gewinne aus Verkäufen erworbener Forderungen

979: Sonstige Finanzeinnahmen

9791: Im Zusammenhang mit finanziellen Abwicklungen erhaltene Rabatte – dient zur Buchung des erhaltenen Skontos

Anhänge:

- Kontenrahmen

- Belegordnung: Auszug aus den entsprechenden Teilen von Kapitel 5–8 der Ordnung für die Bargeldverwaltung